

Unterrichtung
(zu Drs. 17/555)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 27.09.2013

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/555

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - ist im Stenografischen Bericht über die 18. Sitzung des Landtages am 27.09.2013 abgedruckt.

2. Abgeordnete Miriam Staudte (GRÜNE)

Aufhebung des Rahmenbetriebsplans Gorleben - Mehr Rechtssicherheit für Gorleben?

Das Standortauswahlgesetz (StandAG) soll ein ergebnisoffenes Suchverfahren für ein sicheres Endlager in Deutschland auf den Weg bringen. Gorleben bleibt als einziger Standort im StandAG benannt und wird in das Standortauswahlverfahren einbezogen.

Die Landesregierung hat angekündigt, den Rahmenbetriebsplan von 1983 für die Erkundung des Salzstocks in Gorleben aufzuheben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen hält sie die Aufhebung des Rahmenbetriebsplans in Gorleben für angezeigt, und ist dieser bereits aufgehoben?
2. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie sich die Bundesregierung zur Aufhebung positioniert?
3. Wie wird sich die Landesregierung vor dem Hintergrund des StandAG zum Planfeststellungsantrag von 1977 zur Errichtung eines Endlagers im Salzstock Gorleben verhalten?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hält die Aufhebung der Zulassung des Rahmenbetriebsplans aus folgenden Gründen für angezeigt:

Mit Inkrafttreten des Standortauswahlgesetzes ist die Zulassung des Rahmenbetriebsplans gegenstandslos geworden. § 29 Abs. 2 Satz 1 Standortauswahlgesetz lautet: „Die bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet.“ Für weitere Erkundungsmaßnahmen kann der Plan nicht mehr belastet werden. Diese Auffassung hat das Verwaltungsgericht Lüneburg in den jüngst einvernehmlich beendeten Klageverfahren zum Rahmenbetriebsplan Gorleben bestätigt.

Selbst für eine mögliche Wiederaufnahme der Erkundungsarbeiten wäre die aktuelle Zulassung des Rahmenbetriebsplans nicht mehr von Nutzen. Nach dem Standortauswahlgesetz (Anm.: § 29 Abs. 2 StandAG) dürfen Maßnahmen, die der Standortauswahl dienen, nur noch nach dem Standortauswahlgesetz und dem jeweils vorgesehenen Verfahrensschritt des Standortauswahlgesetzes

durchgeführt werden. Die Erkundung ist nunmehr spezialgesetzlich geregelt. Für eine Erkundung im Rahmen des Bergrechts bleibt kein Raum. Das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat daher die Zulassung des Rahmenbetriebsplans aus Gründen der Rechtsklarheit vergangene Woche aufgehoben.

Zu 2:

Bereits Anfang Mai 2013 hatte das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in einem Schreiben darauf hingewiesen, dass sich der Rahmenbetriebsplan zur Erkundung des Salzstocks Gorleben mit Inkrafttreten des Standortauswahlgesetzes erledigt habe und dieser daher zurückgezogen werden sollte. Daraufhin teilte das BMU mit, dass ein Verwahrkonzept erarbeitet werde, dessen Entwicklung einige Monate erfordere.

Das MU hat das BMU schließlich mit Schreiben vom 10.09.2013 darüber in Kenntnis gesetzt, dass beabsichtigt ist, die Zulassung des Rahmenbetriebsplans aus Gründen der Rechtsklarheit aufzuheben. Das BMU hat sich dazu nicht geäußert.

Zu 3:

Mit Inkrafttreten des Standortauswahlgesetzes ist auch der Planfeststellungsantrag für Gorleben obsolet geworden. § 21 Abs.2 Standortauswahlgesetz schreibt vor, dass die weitere Erkundung des Standortes Gorleben eingestellt und der Standort in das Standortauswahlverfahren überführt wird. Nach der neuen Rechtslage (Anm.:§ 9 b Abs. 1 a AtG) ist für ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle, über dessen Standort durch Gesetz zu entscheiden ist, kein Planfeststellungsverfahren mehr vorgesehen, sondern eine Plangenehmigung. Insofern besteht schon keine Rechtsgrundlage mehr für den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses. Schließlich wäre das MU für die Zulassung eines möglichen Endlagers in Niedersachsen nicht mehr zuständig, sobald eine abschließende Entscheidung über den Standort nach dem Standortauswahlgesetz erfolgt ist. Denn mit der Standortfestlegung durch Bundesgesetz geht die Zuständigkeit auf das neu zu gründende Bundesamt für kerntechnische Entsorgung über.

Die förmliche Abwicklung des Planfeststellungsantrags wird derzeit geklärt. Die Landesregierung favorisiert eine einvernehmliche Lösung mit dem BMU und plädiert für eine Rücknahme des Antrags durch das Bundesamt für Strahlenschutz.

3. Abgeordnete Hermann Grupe und Björn Försterling (FDP)

Fachliche Ungereimtheiten in der Amtsführung von Minister Meyer? (Teil 1)

Landwirtschaftsminister Meyer stand in den vergangenen Wochen auch abseits der Affäre um seinen Staatssekretär Udo Paschedag häufig in der Presse. So nahm er an einer Demonstration gegen einen ortsansässigen Schlachthof in Wietze teil.

Weiterhin wollte er auf der Agrarministerkonferenz in Würzburg eine Initiative zur Einführung eines Mindestlohns in der Landwirtschaft in Höhe von 8,50 Euro einbringen, obwohl die Tarifpartner einen solchen Mindestlohn bereits zu Jahresbeginn im Rahmen der Tarifverhandlungen beschlossen haben.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlichte zudem eine Pressemitteilung, in der Minister Meyer mit den Worten zitiert wird: „Die Herstdüngung mit organischen Düngern wird in diesem Jahr per Erlass eingeschränkt“. Auf Nachfrage des Abgeordneten Siebels (SPD) teilte das Ministerium in öffentlicher Ausschusssitzung mit, dass mit dem Erlass lediglich die Niedersächsische Düngeverordnung, die bereits die Vorgängerregierung erlassen hatte, umgesetzt wurde.

Des Weiteren kündigte Minister Meyer, der es sich in seiner Politik zum Ziel gemacht hat, kleine Höfe zu erhalten und zu fördern, an, auch Besitzer bestehender Ställe zum Einbau von Abluffiltern verpflichtet zu wollen. Diese Betriebe, die häufig schon an der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegen, würde er durch die Vorschrift, diese teure Technik in dafür nicht geeignete alte Bausubstanz einbauen zu müssen, nach Aussage von Experten zur Aufgabe zwingen. Damit würde ein beschleunigtes Höfesterben gerade unter den kleineren Betrieben ausgelöst.

Wir fragen die Landesregierung:

1. War Minister Meyer bekannt, dass sich die Tarifpartner zu Jahresbeginn auf einen Mindestlohn von 8,50 Euro geeinigt haben?
2. Inwieweit unterscheidet sich nach Meinung der Landesregierung die von Minister Meyer im Juli beauftragte Einschränkung der Herstdüngung von der Niedersächsischen Düngeverordnung der Vorgängerregierung inhaltlich?
3. Inwieweit ist die Landesregierung der Auffassung, dass ein Minister an einer Demonstration als Privatmann teilnehmen kann, speziell wenn diese noch in sein Ressort fällt?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die von den Fragestellern thematisierte Einigung der Tarifpartner war Minister Meyer bekannt. Diese Vereinbarung ist ein erster Schritt zu einem Mindestlohn in der Agrar- und Ernährungsbranche. Da sie aber nur einen Teil der Branche betrifft, setzt sich das Land Niedersachsen weiterhin für einen flächendeckenden Mindestlohn in der gesamten Agrar- und Ernährungsbranche ein. Niedersachsen hat daher im Rahmen der Agrarministerkonferenz in Würzburg einen Antrag gestellt mit dem Titel „Mindestlohn in der Agrar- und Ernährungsbranche durchsetzen“. Die Agrarministerkonferenz hat daraufhin festgestellt, dass es in Deutschland klare Hinweise auf Lohndumping über Werkverträge in der Agrar- und Ernährungsbranche gibt, vor allem im Bereich der Schlachtung und Zerlegung. Die Agrarministerkonferenz hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Missstände gefordert, wie beispielsweise die Einführung eines Mindestlohns. Zudem haben neben Niedersachsen acht weitere Bundesländer in einer Protokollerklärung zu dem Beschluss u. a. gefordert, dass in der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft bundesweit ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro eingeführt wird.

Zu 2:

Zunächst ist richtigzustellen, dass es sich bei der Düngeverordnung um eine Bundesverordnung und nicht um eine Landesverordnung handelt. Es war auch nicht die Rede davon, die Vorgängerregierung hätte diese Verordnung erlassen. In den vergangenen Jahren wurden gerade in viehintensiven Regionen Wirtschaftsdünger und Gärreste auf abgeernteten Flächen aufgebracht, obwohl häufig kein Düngebedarf bestand. In der Düngeverordnung ist seit Jahren geregelt, dass sich die Düngung nach dem Nährstoffbedarf der angebauten Pflanzen zu richten hat. Mit dem Herstdüngungserlass wurde die Herstdüngung mit organischen Düngern deutlich konkretisiert. Es wurde definiert, nach welchen Hauptfrüchten kein Düngebedarf besteht. Bei Berücksichtigung des aus dem Boden nachgelieferten Stickstoffs besteht nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Winter kein N-Düngebedarf nach Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen oder zur Förderung der Strohrotte. In diesen Fällen stellt die Herstdüngung mit Gülle, Jauche und sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln sowie organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot einen Verstoß gegen die Düngeverordnung dar und ist im Rahmen von Cross Compliance zu sanktionieren. Nach Getreide ist eine Düngung nur zulässig, wenn eine Folgefrucht oder Zwischenfrucht angebaut wird, die die Nährstoffe aufnimmt. Die Landwirtschaftskammer wurde mit diesem Erlass angewiesen, die Vorgaben der Düngeverordnung konsequent und falls erforderlich mit Ordnungswidrigkeitsverfahren zu verfolgen.

Zu 3:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass das Privatleben der Mitglieder der Landesregierung deren eigenen Entscheidungen und Schwerpunktsetzungen unterfällt, solange sich die Mitglieder der Landesregierung im Rahmen des rechtlich Zulässigen verhalten. Insbesondere die durch Artikel 8 Grundgesetz (GG) geschützte Versammlungsfreiheit wird durch die berufliche Tätigkeit als Mitglied einer Landesregierung nicht eingeschränkt.

4. Abgeordneter Ansgar Focke (CDU)

Seit wann ist dem Innenministerium die Abschiebestatistik zu ungenau?

In der Plenarsitzung vom 14. März 2013 kündigte der Innenminister an, sich künftig alle Einzelfälle anstehender Abschiebungen persönlich vorlegen zu lassen und über diese zu entscheiden.

In einem Interview mit der Neuen Presse vom 10. September 2013 antwortet Innenminister Pistorius auf die Frage, warum unter Rot-Grün die Abschiebezahlen steigen: „Die Zahl der eigentlichen Abschiebungen ist sogar gesunken. Was gestiegen ist, sind die Überstellungen nach dem europäischen Dublin-Abkommen, die sich in die Statistik mischen. (...) Aber das verzerrt des Bild, wenn es um die niedersächsische Flüchtlingspolitik geht.“

Es müsse ein Unterschied gemacht werden zwischen dem Bereich, in dem die Landesregierung etwas tun könne, und dem Bereich, in dem das nicht möglich sei.

Mit „Dublin-Abkommen“ meint der Minister wahrscheinlich die „Dublin-II-Verordnung“ (VO EU Nr. 343/2003) der Europäischen Union.

Die Arbeit der Härtefallkommission ruht seit Amtsübernahme der Landesregierung, weil diese eine neue Härtefallkommissionsverordnung erlassen wollte. Inzwischen ist dies geschehen. Ihre Arbeit hat die Kommission bislang jedoch noch nicht wieder aufgenommen.

Auf der Internetseite des niedersächsischen Flüchtlingsrates (www.nds-fluerat.de) wurde am 9. September 2013 eine Stellungnahme zu den gestiegenen Abschiebezahlen veröffentlicht, in der zur Erklärung ebenfalls auf die „Dublin-II-Abschiebungen“ verwiesen wurde. Dazu wurde auf der Internetseite des Flüchtlingsrates ein Vermerk des Innenministeriums als Word-Dokument vom gleichen Tage verlinkt, in dem eine Statistik von Abschiebungen im Jahr 2012 und im Jahr 2013 jeweils mit und ohne „Dublin-II-Abschiebungen“ aufgeführt ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum fühlt sich die Landesregierung für Abschiebungen wegen der Dublin-II-Verordnung nicht mehr verantwortlich, und hält sie diese Abschiebungen für falsch?
2. Wie viele Fälle sind gegenwärtig bei der Härtefallkommission anhängig, und wann wird diese wieder ihre Arbeit aufnehmen?
3. Wieso kann die Landesregierung dem niedersächsischen Flüchtlingsrat innerhalb eines Tages Statistiken zu Abschiebungen liefern, hat aber zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 11. Juli 2013 (Nr. 281) zu den Abschiebezahlen der neuen Landesregierung Fristverlängerung bis Anfang Oktober beantragt?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nach dem Regierungsantritt der Landesregierung wird seit Anfang März 2013 das Ministerium für Inneres und Sport regelmäßig vom Landeskriminalamt Niedersachsen und der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen über alle geplanten Abschiebungen unterrichtet. Das Landeskriminalamt ist für die Durchführung von Abschiebungen, die auf dem Luftweg erfolgen, zuständig und die Landesaufnahmebehörde für Abschiebungen auf dem Landweg. Mit dieser Unterrichtungspflicht wird gewährleistet, dass in den Fällen, in denen die niedersächsischen Behörden die Vorbereitung und den Vollzug der Abschiebungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern steuern können, die Vorgaben der Landesregierung zur Organisation und Durchführung von Abschiebungen beachtet werden. Dazu gehört u. a., dass sichergestellt ist, dass den Betroffenen grundsätzlich der Abschiebungstermin rechtzeitig bekanntgegeben wird, Familientrennungen unterbleiben und die Rückkehrpflichtigen über die Möglichkeit der Anrufung der niedersächsischen Härtefallkommission informiert wurden.

In den Fällen der Überstellung von Drittstaatsangehörigen in andere EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18.02.2003, jetzt: Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013, die sogenannte Dublin-VO, haben die niedersächsischen Ausländerbehörden keine Zuständigkeiten, um auf die Vorbereitung und Durchführung des Überstellungsvollzugs steuernd Einfluss zu nehmen.

Das Rücküberstellungsverfahren liegt in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Asylverfahren oder ein Verfahren auf Anerkennung internationalen oder subsidiären Schutzes betrieben haben und auf der Grundlage der Dublin-VO in diesen Staat zurück überstellt werden müssen, können nicht die Härtefallkommission anrufen. In diesen Fällen haben die niedersächsischen Behörden keine Zuständigkeit, um über die Aussetzung der Abschiebung zu entscheiden und den Rückführungsvollzug zu steuern.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat keinerlei Möglichkeiten, auf die Vorbereitung und Durchführung des Überstellungsvollzugs steuernd Einfluss zu nehmen und kann deshalb nicht als „verantwortlich“ für die Überstellungen nach Dublin-VO bezeichnet werden. Aufsichtsrechtlich ist die Landesregierung im Rahmen des Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetzes für alle Ausländerinnen und Ausländer - unabhängig vom Aufenthaltsstatus - gegenüber den niedersächsischen Behörden bei deren Aufgabenerfüllung zuständig. Es liegt nicht im Ermessen der Landesregierung, Überstellungen nach Dublin-VO für „falsch“ zu erklären, solange sie im Rahmen des geltenden Rechts ablaufen.

Zu 2:

Nachdem die Verordnung über die Härtefallkommission in Niedersachsen nach dem Aufenthaltsgesetz am 13.09.2013 in Kraft getreten ist, fand am 19.09.2013 die konstituierende Sitzung statt. Mit ihrer 2. Sitzung am 26.09.2013 wird die Kommission die Arbeit umgehend aufnehmen. Gegenwärtig sind 365 Fälle in der Härtefallkommission anhängig.

Zu 3:

Die Kleine schriftliche Anfrage Nr. 281 vom 11.07.2013 beschränkt sich nicht nur auf die in Frage Nr. 15. erbetene Auskunft zu den in den Monaten April bis Juni 2013 und im Vergleichszeitraum 2012 vollzogenen Abschiebungen, sondern die insgesamt 16 Fragen umfassende Anfrage erstreckt sich auf eine Reihe verschiedener aufenthaltsrechtlicher Sachverhalte. Insbesondere zu den Fragen, die nicht ohne Beteiligung der Kommunen beantwortet werden können, sind die Stellungnahmen der kommunalen Ausländerbehörden einzuholen. Die sehr detaillierten Fragestellungen erfordern umfangreiche und zum Teil sehr zeitaufwändige Arbeiten, um die erfragten statistischen Angaben nachträglich zu ermitteln, sodass aus diesem Grund beim Präsidenten des Niedersächsischen Landtags eine Fristverlängerung für die Beantwortung der Kleinen Anfrage beantragt werden musste.

Die Gesamtzahl der vollzogenen Abschiebungen wird im Ministerium für Inneres und Sport bereits seit vielen Jahren erfasst und ausgewertet. Die Zahlen der vollzogenen Abschiebung sind monatlich aktuell verfügbar und werden auf parlamentarische Anfragen oder auf Presseanfragen jederzeit bekanntgegeben und veröffentlicht. So wurden auch die Zahlen der vollzogenen Abschiebungen bis einschließlich August 2013 am 09.09.2013 dem Niedersächsischen Flüchtlingsrat auf dessen Anfrage vom gleichen Tage übermittelt.

5. Abgeordnete Renate Geuter (SPD)

Rückgang beim Neubau von Biogasanlagen in Niedersachsen, stattdessen Aufrüstung bereits bestehender Anlagen - Welche Erweiterungsmaßnahmen sind durch die Privilegierungsvorgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 6 gedeckt?

Seit 2010 hat sich die Anzahl der Biogasanlagen im Agrarland Niedersachsen nahezu verzehnfacht, die Leistung wuchs noch deutlich stärker. Für das letzte Jahr war allerdings ein massiver Rückgang beim Zubau von neuen Biogasanlagen zu verzeichnen, so berichtet der Fachverband Biogas e. V. Begründet wird diese Entwicklung mit den Veränderungen mit dem seit Anfang 2012 geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz und mit einer erheblichen Verunsicherung der Branche.

Für das laufende Jahr wird zwar ein Ausbau der Biogasleistung prognostiziert, allerdings wird davon ausgegangen, dass erstmals der überwiegende Teil des Leistungszuwachses durch Repowering und Erweiterungsmaßnahmen und nicht durch den Bau von neuen Anlagen erfolgen wird. Das führt in der Praxis zu Rechtsunsicher-

heiten im Hinblick darauf, ob die geplante Veränderung der Biogasanlage einen Einfluss auf die Privilegierung nach dem Baugesetzbuch haben kann. Leistungssteigerungen einer Anlage können dazu führen, dass die Biogasanlage nicht mehr als eine landwirtschaftlich privilegierte, sondern als eine gewerbliche Anlage einzustufen ist, die zur Genehmigung einer Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes bedarf.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche baulichen Veränderungen einer Biogasanlage (bei Einhaltung der Leistungsgrenze von 2,3 Millionen Kubikmeter Biogas) führen dazu, dass eine Anlage nicht mehr als landwirtschaftlich privilegiert, sondern als gewerblich einzustufen ist?
2. Welche Voraussetzungen müssen für den Zubau eines BHKW zu einer bestehenden Biogasanlage gegeben sein, damit sie weiterhin als landwirtschaftlich privilegiert gelten kann?
3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, in welchem Umfang es in 2012 und 2013 dazu gekommen ist, dass landwirtschaftlich privilegierte Biogasanlagen durch Bauleitplanung der Kommunen zu einer gewerblich privilegierten Anlage verändert werden konnten, und inwieweit gibt es eine einheitliche Vorgehensweise in allen Landkreisen Niedersachsens?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Biogas ist die mit Abstand wichtigste Form der Bioenergie in Niedersachsen. Durch das EEG 2004 war es möglich, Anbaubiomasse, die insbesondere auf Stilllegungsflächen angebaut wurde, rentabel in Biogas einzusetzen. Der Bonus, den das EEG 2004 für den Einsatz von Energiepflanzen, landwirtschaftlichen Nebenprodukten und Wirtschaftsdünger gewährte (NaWaRo-Bonus), war der Auslöser für den seit 2004 zu verzeichnenden Biogasboom in der niedersächsischen Landwirtschaft. Seit der EEG-Novellierung 2004 sind rund 1 250 neue Biogasanlagen errichtet worden. Die installierte elektrische Leistung ist im selben Zeitraum von ca. 120 MW auf 780 MW gestiegen. Seit 2010 hat sich nach der Biogasinventur 2012 der Anlagenbestand von 1 141 Anlagen auf ca. 1 500 Anlagen erhöht. Die installierte Leistung ist seit 2010 um etwa 30 % gestiegen. Die neueren Anlagen setzen fast ausnahmslos nachwachsende Rohstoffe (NaWaRo), Gülle, Festmist und landwirtschaftliche Nebenprodukte ein.

Mit Einführung des EEG 2012 ist eine deutliche Abschwächung des Biogasanlagenneubaus zu verzeichnen gewesen. Ursächlich für diese Entwicklung ist aber nicht nur die weniger attraktiven Vergütungsstruktur des EEG 2012, sondern sind vor allem die gestiegenen Agrarrohstoffpreise und die zunehmende Flächenknappheit, welche die Rentabilität und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit von Biogas deutlich verringern. Neben dem Neubau von Biogasanlagen, der in Niedersachsen immer noch überwiegt, resultiert der laufende Zuwachs zunehmend auch aus Effizienzsteigerung und Erweiterung von Bestandsanlagen.

Privilegiert gebaute Biogasanlagen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen müssen, sind in ihrem weiteren Wachstum durch das Baurecht (§ 35) begrenzt.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d BauGB von 20.09.2013 regelt, dass die Stromerzeugung aus Biogas nicht mehr an die Beschränkung von 2 MW Feuerungswärmeleistung gebunden ist. Die für die bauliche Inanspruchnahme des Außenbereichs entscheidende Begrenzung der Biogas-Erzeugungskapazität von 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr gilt jedoch fort. Diese Änderung dient dazu, einen flexibleren Anlagenbetrieb für eine bedarfsgerechtere Stromerzeugung zum Ausgleich fluktuierender Stromerzeugung aus Windkraft und Photovoltaik zu ermöglichen. Damit soll bei Biogasanlagen zeitweise eine höhere Stromerzeugung ermöglicht werden. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Motorenleistung, die durch die Feuerungswärmeleistung definiert ist, erhöht wird. Die Anlage erzeugt aber insgesamt nicht mehr als 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr. In aller Regel sind die Speichermöglichkeiten für das Biogas ebenfalls zu vergrößern.

Hierzu sieht § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d BauGB vor, dass für alle Anlagen zur energetischen Nutzung von Biogas - sowohl solche, die Biogas zur Aufbereitung und Einspeisung in das Erdgasnetz,

als auch solche, die Biogas direkt zur Stromerzeugung, z. B. in einem BHKW, erzeugen - ausschließlich der Grenzwert der Biogaserzeugungskapazität von 2,3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr gilt.

Andere Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d BauGB sind nur solche, die zur energetischen Verwertung von Biomasse kein Biogas erzeugen, sondern alle sonstigen mit Biomasse beschickten Feuerungsanlagen (z. B. Holzverbrennungsanlagen). Für diese Anlagen gilt weiterhin die Grenze von 2 MW Feuerungswärmeleistung.

Unverändert bleiben die übrigen Anforderungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Insbesondere darf pro Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Biomasseanlage privilegiert betrieben werden (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c).

Zu 3:

Hierzu liegen der Landesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

6. Abgeordnete Ina Korter und Heiner Scholing (GRÜNE)

„Bildung neu denken - Mehr Qualität und mehr Gerechtigkeit“ - Wie geht es weiter mit der Schulinspektion? (Teil 1)

Zur Weiterentwicklung der Qualität an niedersächsischen Schulen ist im rot-grünen Koalitionsvertrag vereinbart, die Neuausrichtung der Schulinspektion fortzusetzen und eine Inspektion aller Schulen sicherzustellen. Das kürzlich von der Landesregierung vorgestellte Bildungspaket „Zukunftsoffensive Bildung“ soll nach Angaben der Kultusministerin auch diesem Bereich zugute kommen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die Bedeutung der Schulinspektion im Rahmen der Weiterentwicklung der Eigenverantwortlichen Schule ein?
2. Wie wird sichergestellt, dass Inspektionen in einem verlässlichen Turnus durchgeführt werden?
3. Wie sieht die inhaltliche Neuausrichtung der Schulinspektion aus?

Niedersächsisches Kultusministerium

Im Mittelpunkt aller bildungspolitischen Maßnahmen steht die Sicherung und Verbesserung der Unterrichtsqualität. Im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule sind die Schulen verpflichtet, ihre Qualitätsentwicklung zu überwachen und die Ergebnisverantwortung zu übernehmen.

Mit dem Ziel, die Eigenverantwortlichkeit der Schulen zu stärken und Impulse für ihre Qualitätsentwicklung zu geben, wurde das Schulinspektionsverfahren auf der Grundlage der ersten Ergebnisse des Abschlussberichts der ersten Inspektionsrunde und unter Einbeziehung der Ergebnisse der Unterrichtsforschung weiterentwickelt.

Die Ergebnisse des Abschlussberichts der ersten Inspektionsrunde sind bisher nicht veröffentlicht. Sie werden demnächst dem Kultusausschuss und dann der Öffentlichkeit vorgestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die stetige Qualitätsentwicklung ist Aufgabe der Eigenverantwortlichen Schule. Je selbstständiger Schulen sind und handeln, desto mehr sollten, ja müssen sie ihr Handeln auch immer wieder daraufhin überprüfen, ob oder inwieweit die erwarteten Ziele erreicht wurden.

Diese Aufgabe übernimmt zum einen die Schule selbst, wenn sie sich intern evaluiert und sich die Wirkungen, die durch den Unterricht erzielt werden, bewusst macht. Zum anderen hat die Schulinspektion die Aufgabe, die Qualitätsentwicklung einer Schule aus der Außenperspektive zu betrachten.

Der Anforderung, externe Evaluation für die schuleigene Weiterentwicklung zu nutzen, wird das neue Inspektionsverfahren im besonderen Maße gerecht, da es sich - im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren - als Instrument der Unterrichtsentwicklung versteht. Die Schulinspektion hat nicht mehr die Aufgabe zu bewerten, ob eine Schule gut ist oder schlecht. Das weiterentwickelte Schulinspektionsverfahren soll darauf abzielen, den Schulen Impulse für die Identifizierung von Entwicklungszielen zu geben.

Insbesondere eine ausgebildete Evaluationspraxis trägt nachweislich zur Qualitätsentwicklung der Schulen bei. Daher sind Impulse durch externe Evaluation, also durch die Schulinspektion, unverzichtbar, um Anstöße für die interne Evaluation zu geben.

Zu 2:

Das Konzept für die Weiterentwicklung der Schulinspektion ist vom NLQ erstellt worden. Auf der Grundlage dieses Konzepts wurde ebenfalls vom NLQ eine Personalbedarfsberechnung vorgenommen. Eckpunkte für die Personalbedarfsberechnung sind ein vierjähriger Inspektionsrhythmus und Inspektionsteams, denen je nach Größe der zu inspizierenden Schule jeweils zwei oder drei Inspektorinnen und Inspektoren angehören sollen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages zum Haushalt 2014 sollen nach dem gegenwärtigen Planungsstand dem NLQ die erforderlichen Planstellen im Umfang von maximal 56 Vollzeitanteilen (VZE) in den Jahren 2014 bis 2017 in jeweils vier Jahresraten zu je 14 VZE zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Damit wird sichergestellt, dass Schulinspektionen in einem verlässlichen Turnus regelmäßig durchgeführt werden können.

Die erforderliche personelle Besetzung der auszuschreibenden Dienstposten wird entsprechend der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom Kultusministerium unter Beteiligung des NLQ durchgeführt.

Zu 3:

Das bisherige Inspektionsverfahren wurde unter Einbeziehung der Schuladministration, von Schulpraktikern sowie wissenschaftlicher Beratung weiterentwickelt. Das neue Inspektionsverfahren unterscheidet sich von dem bisherigen durch folgende Schwerpunktsetzungen:

- In den Schulen werden nicht mehr Inspektionen durchgeführt, die die Schule insgesamt in den Blick nehmen, sondern schwerpunktmäßig zielen Inspektionen darauf ab, die Qualität des Unterrichts und die Qualität ausgesuchter schulischer Handlungen zu untersuchen, die besonders zur Qualitätsentwicklung des Unterrichts beitragen.
- Bei der Inspektion soll nunmehr die Dienstleistungsfunktion im Vordergrund stehen und nicht die Bewertungsfunktion. Vorrangiges Ziel ist nicht die Feststellung, ob eine Schule gut oder schlecht ist; Ziel ist der Dialog über die Qualität der schulischen Prozesse, indem den Schulen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Qualität selber einzuschätzen und diese Einschätzung mit den Einschätzungen der Inspektorinnen und Inspektoren zu erörtern. Damit soll die Schulinspektion im besonderen Maße zur Schulentwicklung beitragen.
- Mit dem weiterentwickelten Inspektionsverfahren wird beabsichtigt, die Schulen in der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung außerdem dadurch zu unterstützen, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird, die durch die Inspektion festgelegten Handlungsfelder auf das schulische Profil anzupassen. Die Stärkung der Eigenverantwortung schließt eine anschlussfähige Unterstützung und Beratung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde ein.
- Das weiterentwickelte Inspektionsverfahren fokussiert darauf, dass der erkennbare Nutzen für die Schulen in Bezug auf ihre Arbeit bei der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dadurch verstärkt wird, dass das Inspektionsverfahren, der Orientierungsrahmen Schulqualität und das Selbstevaluationsverfahren aufeinander abgestimmte Instrumente der Qualitätseinschätzung sind, die den Schulen jederzeit zur Verfügung stehen.
- Wie beim bisherigen Verfahren auch liefert die Inspektion dem Kultusministerium Wissen zur Steuerung des Bildungssystems.

- Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren ist das neue Inspektionsverfahren so flexibel angelegt, dass zusätzlich zum Basisverfahren auch besondere Fragestellungen untersucht werden können.

7. Abgeordnete Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

Hat die Landesregierung des Ministerpräsidenten Stephan Weil noch die Unterstützung der Regierungskoalition für das Autobahnneubauvorhaben A 39?

Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Wie nah ist die A 39 trotz Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan durch die rot-grüne Landesregierung an der ‚Abbruchkante‘“ von MdL Jörg Bode, Drs. 17/434, bescheinigt die große Bedeutung, die die A 39 für Norddeutschland hat. Gemäß den Ausführungen der Landesregierung ist der Neubau der A 39 ein wichtiges Infrastrukturvorhaben mit großer wirtschaftlicher und verkehrlicher Bedeutung für Norddeutschland, mit positiven verkehrlichen Auswirkungen sowohl in der Verbindung zwischen Süd- und Osteuropa mit Skandinavien als auch für die Hafenhinterlandanbindungen, und zu guter Letzt werden die Standortqualitäten in der benachteiligten Region zwischen Lüneburg und Wolfsburg verbessert. Die Landesregierung hat ebenfalls in der Antwort die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bescheinigt und klargestellt, dass Minister Stefan Wenzel die Beschlüsse zur A 39 uneingeschränkt mitträgt. Allerdings stehen sowohl die Ausführungen von Minister Stefan Wenzel während des 4. AZ-Pressetreffs in Uelzen (<http://www.az-online.de/lokales/landkreis-uelzen/uelzen/abwaegen-zwischen-a39-internet-3060615.html>) als auch die Pressemeldung Nr. 146 des Koalitionspartners Bündnis 90/Die Grünen vom 5. September 2013 der Antwort der Landesregierung entgegen. Sowohl Herr Minister Wenzel als auch der Koalitionspartner rücken öffentlich von dem Neubauvorhaben A 39 ab. Der Koalitionspartner stellt sowohl die Finanzierbarkeit als auch die verkehrspolitische Sinnhaftigkeit in Frage.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Ausführungen, insbesondere die zum geplanten Autobahnneubauvorhaben A 39, wie sie der Koalitionspartner Bündnis 90/Die Grünen in der Pressemitteilung Nr. 146 vom 5. September gemacht hat?
2. Wenn die Geschlossenheit der die Landesregierung tragenden Regierungskoalition in Gänze oder in Teilen für das Autobahnneubauvorhaben A 39 fehlt, warum vertreten sowohl Herr Ministerpräsident Weil als auch Herr Minister Lies eine abweichende Meinung in der Öffentlichkeit?
3. Betreibt die Landesregierung ein Spiel auf Zeit auf Kosten der verkehrlichen Entlastung von Norddeutschland und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region zwischen Lüneburg und Wolfsburg beim Autobahnneubauvorhaben A 39, um die Abhängigkeit von der Zustimmung des Koalitionspartners zu kaschieren?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Landesregierung die klare Vereinbarung getroffen, die Planungen zur A 20 und A 39 fortzuführen. Diese Position hat weiterhin Bestand.

Die Landesregierung hat die große Bedeutung, die die A 39 für Norddeutschland hat, erst vor kurzem in ihren Antworten auf die kleinen Anfragen „Wie nah ist die A 39 trotz Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan durch die rot-grüne Landesregierung an der Abbruchkante?“ (Drs. 17/434) und „Was versteht die Landesregierung unter einem Mittragen von Kabinettsbeschlüssen?“ (Drs. 17/500) ausführlich dargestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Im Übrigen steht es den Landtagsabgeordneten frei, ihre Auffassung öffentlich zu äußern.

Zu 2:

Den vorstehenden Ausführungen ist nichts hinzuzufügen.

Zu 3:

Nein.

8. Abgeordnete Thomas Adasch, Rudolf Götz und Angelika Jahns (CDU)

Was passierte in der Nacht zum 25. August 2013 im Polizeikommissariat in Neustadt am Rübenberge?

Unter der Überschrift „Fragwürdige Begegnung“ berichtet das *Sonntagsblatt* aus Neustadt am Rübenberge in seiner Ausgabe vom 1. September 2013 über eine Begegnung von Polizeibeamten mit dem Mitglied der Fraktion der SPD, Herrn Mustafa Erkan. Zwei Beamten solle laut *Sonntagsblatt* in der Nacht zum 25. August 2013 der unter Alkoholeinfluss stehende Abgeordnete aufgefallen sein. Die zwei Polizeibeamten hätten Herrn Erkan nicht persönlich gekannt und hätten zur Kontrolle angesetzt. Dies solle dem Politiker deutlich missfallen haben. „Mit drastischen Worten habe er den Beamten klarmachen wollen, dass sie mit Konsequenzen zu rechnen hätten, wenn sie weiter an ihren Maßnahmen festhalten würden“, berichtet das *Sonntagsblatt*. Die Polizeibeamten sollen Herrn Erkan daraufhin zur Klärung der Sache auf das Polizeikommissariat mitgenommen haben, wo Herr Erkan das sofortige Erscheinen des Polizeichefs verlangt haben soll. Als dies nicht geschah, soll er selbst den Chef des Kommissariats in der Nacht angerufen haben.

Der Kommissariatsleiter soll laut der Onlineausgabe der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 2. September 2013 („Mustafa Erkan gerät in Erklärungsnot“) noch nachts auf das Kommissariat gekommen sein, um den Abgeordneten in die Schranken zu weisen und deeskalierend einzugreifen. Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* zitiert den Kommissariatsleiter folgendermaßen: „Manchmal muss ich mich vor meine Leute stellen.“

Laut *Sonntagsblatt* soll der Chef des Polizeikommissariats Neustadt seine Mitarbeiter zu „absolutem Stillschweigen vergattert“ haben und die Pressesprecherin der Polizeidirektion sich nur ausweichend äußern.

Herr Erkan selbst werde sich laut *Hannoverscher Allgemeiner Zeitung* nicht weiter zu der Angelegenheit äußern, er habe schließlich auch ein Privatleben. In Zukunft werde er dennoch seiner Vorbildfunktion besser Rechnung tragen.

In der Onlineausgabe der *Peiner Allgemeinen Zeitung* vom 17. Juli 2013 sagte Innenminister Pistorius in einem Interview über Straftaten gegenüber Polizisten: „Es muss wieder mehr Respekt vor unseren Gesetzeshütern und Helfern geben.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum sah sich der Chef des Polizeikommissariats Neustadt am Rübenberge in der Nacht zum 25. August 2013 dazu veranlasst, sich nachts „vor seine Leute stellen“ zu müssen?
2. Wer hat veranlasst, dass die Polizeibeamten des Kommissariates Neustadt zu „absolutem Stillschweigen vergattert“ wurden, und war der Innenminister mit der Angelegenheit befasst?
3. Wie möchte die Landesregierung für mehr Respekt gegenüber unseren Gesetzeshütern und Helfern sorgen, wenn Vertreter der Regierungsfractionen es nach der zitierten Berichterstattung an diesem Respekt vermissen lassen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

In der Nacht zum 25. August 2013 wurde der Landtagsabgeordnete Mustafa Erkan im Rahmen einer polizeilichen Präsenzstreife in Neustadt am Rübenberge angetroffen.

Im Zusammenhang mit einem anderen Sachverhalt ist eine Personenkontrolle bei Herrn Erkan durchgeführt worden. Dabei wurden ihm der Ablauf der polizeilichen Maßnahme sowie deren Hintergründe durch die Polizeibeamten dargestellt. Den feststellenden Polizeibeamten war Herr Erkan in seiner Eigenschaft als Landtagsabgeordneter nicht bekannt.

Der zunächst vermutete Zusammenhang bestätigte sich nicht, Anhaltspunkte für ein strafbares oder ordnungswidriges Verhalten wurden nicht festgestellt.

Nachdem die Identität vor Ort zweifelsfrei festgestellt werden konnte und sich ein Anlass für weitere polizeiliche Maßnahmen nicht begründete, wurde die Kontrolle beendet. Herr Erkan reagierte gegenüber den Polizeibeamten sehr emotional und äußerte mehrfach sein Unverständnis über die po-

lizeiliche Maßnahme. Bevor die Polizeibeamten die nächtliche Präsenzstreife fortsetzten, wurde Herr Erkan auf seine Möglichkeiten für ein Beschwerdeverfahren hingewiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Unmittelbar nach Beendigung der polizeilichen Kontrolle suchte Herr Erkan die Dienststelle des Polizeikommissariates in Neustadt auf und beschwerte sich dort zunächst gegenüber dem Dienstschichtleiter über die durchgeführte Identitätsfeststellung.

Anschließend nahm Herr Erkan selbstständig fernmündlichen Kontakt zum Leiter des Polizeikommissariates auf. Dieser erschien im Nachgang des Telefonats zur Erörterung der Sachlage in der Dienststelle.

Es entspricht der gängigen Praxis, dass Führungskräfte einer Polizeidienststelle auch außerhalb der Dienstzeit über relevante Vorkommnisse unmittelbar informiert werden. Diese treffen dann die Entscheidung, ob eine persönliche Präsenz beispielsweise zur Führungsübernahme einer Lagebewältigung oder aber zur weiteren Sachverhaltsaufklärung geboten ist.

Zu 2:

Eine besondere Pflicht zur Geheimhaltung wurde nicht vereinbart. Die Bearbeitung des Vorfalls erfolgte unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Von daher ist eine Information der Öffentlichkeit polizeilicherseits nicht erfolgt.

Der Minister für Inneres und Sport wurde am 25.08.2013 im Rahmen der üblichen Lagemeldungen über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Zu 3:

Ein wesentlicher Faktor für mehr Verständnis und Respekt gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten ist die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung.

Polizeiliches Handeln und dessen Wirkung müssen aus Sicht der Landesregierung stets bürgerfreundlich ausgerichtet sein. Daher wird die avisierte Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung diese Aspekte weiter fördern und auch den allgemeinen Respekt gegenüber der Polizei nachhaltig steigern.

9. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Ernst-Ingolf Angermann, Karin Bertholdes-Sandrock, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp, Frank Oesterhelweg und Lutz Winkelmann (CDU)

Was unternimmt der Landwirtschaftsminister, um die Glaubwürdigkeit von Biobetrieben zu erhalten?

Die biologische Landwirtschaft ist nach Expertenmeinung in besonderem Maß vom Vertrauen der Verbraucher abhängig, weil die benötigten höheren Preise andernfalls nicht durchgesetzt werden können. Dieses Vertrauen droht verloren zu gehen.

Im Zusammenhang mit dem sogenannten Eierskandal wurde bekannt, dass die Staatsanwaltschaft gegen ökologisch wirtschaftende Legehennenbetriebe wegen Betrugs bzw. Verstoßes gegen die Biohaltungsverordnung ermittelt.

Am 5. August 2013 berichtete die ZDF-Sendung „WiSo“ in dem Beitrag „Gentechnik in Biomärkten“ über Funde von nicht samenfestem Biogemüse. Das ZDF wies in 17 von insgesamt 37 Biogemüse-Proben CMS-Hybridlinien nach. CMS ist eine Technologie, die die sogenannte cytoplasmatische männliche Sterilität herbeiführt. Dabei werden die Zellkerne von zwei verschiedenen Pflanzenarten verschmolzen, die DNA einer Sonnenblume wird beispielsweise in einen Blumenkohl übertragen. Streit gibt es darüber, ob dieses Verfahren als Gentechnik gilt oder nicht. Fakt ist jedoch, dass viele anerkannte Bioverbände den Anbau dieser CMS-Hybriden in ihren Richtlinien nicht zulassen.

Am 3. September 2013 strahlte das ARD-Magazin „Fakt“ einen Bericht mit Aufnahmen aus ökologisch geführten Putenbetrieben in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern aus. Gezeigt wurden verletzte und verstörte Tiere mit teilweise fehlendem Gefieder. Nach Aussage einer Expertin im Bericht befindet sich die gesamte Herde seit Mastbeginn in einem schlechten Zustand.

Illegal aufgenommene Bilder aus Putenställen sorgen regelmäßig für Schlagzeilen. Die FAKT-Reporter haben Minister Meyer während einer Demonstration mit Bildmaterial aus dem Biobetrieb konfrontiert und auf die dort herrschenden Zustände angesprochen. Daraufhin forderte er harte Strafen bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz. Vor allem im Biobereich sei die Glaubwürdigkeit ein hohes Gut.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Erfolgt die Putenhaltung in den niedersächsischen Betrieben im Regelfall tierschutzgerecht?
2. Stellt der Landwirtschaftsminister klar, dass die gezeigten Bilder nicht repräsentativ für die gesamte Bio-putenhaltung sind?
3. Was unternimmt der Minister, um die generelle Glaubwürdigkeit von Biobetrieben zu erhalten?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die derzeit geltenden tierschutzrechtlichen Anforderungen werden nach Berichten der hiesigen Landkreise und kreisfreien Städte überwiegend eingehalten. Die von der Vorgängerregierung begonnenen Vorarbeiten im Rahmen des Tierschutzplans Niedersachsen und dessen Ziele machen jedoch deutlich, dass es einer deutlichen Weiterentwicklung des Tierschutzes in der Putenhaltung bedarf. Dazu gehören z. B. der Verzicht auf das mit Schmerzen verbundene Schnabelkürzen in der konventionellen Tierhaltung (in der biologischen Tierhaltung verboten) und eine verringerte Besatzdichte. Die Landesregierung fordert daher vom Bund verbindliche Regelungen auf einem hohen Tierschutzniveau, um die derzeitige aus Sicht des Tierschutzes unzureichende Putenhaltung zu verbessern.

Zu 2:

Für die Kontrolle im ökologischen Landbau sind die von der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) zugelassenen privaten Bio-Kontrollstellen zuständig. Im Rahmen der Kontrolle sind die Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) Nr. 889/2008 bei den Unternehmen umfassend und regelmäßig von den Bio-Kontrollstellen zu überprüfen. Hierzu gehört selbstverständlich auch die Kontrolle der Vorgaben zum Tierwohl. Niedersachsen hat darüber hinaus die Bio-Kontrollstellen mit E-Mail vom 17.10.2012 noch einmal zusätzlich aufgefordert, die Einhaltung der Anforderungen an den Tierschutz besonders zu beachten und zu kontrollieren. Auch in der letzten gemeinsamen Dienstbesprechung mit den in Niedersachsen zugelassenen Bio-Kontrollstellen im April 2013 standen Aspekte des Tierwohls im Mittelpunkt der Veranstaltung. Seitens der Bio-Kontrollstellen wurden dem LAVES in der Folge keine Auffälligkeiten im Bereich der Bio-putenhaltung gemeldet, d. h. aufgrund dieser Kenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass die gezeigten Bilder nicht repräsentativ für die gesamte Bio-putenhaltung sind.

Das ML hat unverzüglich nach Bekanntgabe der Adresse der Ställe seitens der Redaktion des Magazins FAKT am Montag, dem 02.09.2013, d. h. einen Tag vor Ausstrahlung des Filmbeitrages, den zuständigen Landkreis und die zuständige Bio-Kontrollstelle aufgefordert, die Zustände in den beiden niedersächsischen Ställen zu überprüfen. Die Kontrollen wurden am Dienstag, dem 03.09.2013, seitens des zuständigen Landkreises, der zuständigen Bio-Kontrollstelle und des LAVES durchgeführt. Sie erbrachten keine Auffälligkeiten in den aktuellen Beständen, die aus tierschutzrechtlicher Sicht bzw. nach den Rechtsvorschriften des Ökologischen Landbaus Restriktionen erfordert hätten.

Die in der Sendung FAKT am 03.09.2013 gezeigten Bilder stammen aus zwei Ställen eines Bio-putenhalters in Niedersachsen sowie aus einem oder zwei Ställen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Bilder wurden nach Informationen des ML vermutlich bereits im April 2013 aufgenommen, so dass der darin gezeigte Zustand nicht mehr überprüfbar war, da der im Film gezeigte Bestand aus

Niedersachsen bereits im Sommer ausgestellt wurde. Seitens des zuständigen Landkreises wurde allerdings schon vor Bekanntwerden des Filmbeitrages und unabhängig von ihm eine Anhörung des Tierhalters eingeleitet, da im betreffenden Bestand ungewöhnlich hohe Verluste bei der Ausstellung festgestellt wurden. Das Ergebnis der Anhörung bleibt abzuwarten.

Zu kritisieren ist, dass den zuständigen Behörden die Bilder nicht unmittelbar nach der Aufnahme im April 2013 zur Verfügung gestellt wurden. So ist nicht ausgeschlossen, dass den Tieren unnötiges Leid zugefügt wurde, das bei rechtzeitigem Einschreiten hätte unterbunden werden können. Das ML hat daher die Redaktion von FAKT gebeten, dem Ministerium zukünftig in ähnlich gelagerten Fällen die Aufnahmen von mutmaßlichen Tierschutz-Verstößen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Zu 3:

An der Glaubwürdigkeit des ökologischen Landbaus in Niedersachsen ist nicht zu zweifeln. Die zurückliegenden Aktionstage Ökolandbau, bei denen viele Betriebe ihre Hofstore öffneten, haben das wieder eindrucksvoll bewiesen. Verfehlungen Einzelner dürfen nicht dazu führen, die Glaubwürdigkeit der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft als Ganzes infrage zu stellen bzw. sie zu diffamieren. Um den hohen Standard der für alle Biobetriebe verbindlichen EU-Verordnungen für den ökologischen Landbau zu sichern und weiter zu entwickeln setzt die Landesregierung auf ein Paket von verschiedenen Maßnahmen.

Hierzu gehört zum einen die konsequente Umsetzung der Kontrollvorgaben. In diesem Zusammenhang sei auf den noch nicht veröffentlichten Bericht der Generaldirektion „Gesundheit und Verbraucher“ (FVO) der Europäischen Kommission anlässlich eines im Juni 2013 durchgeführten zweiwöchigen Audits verwiesen, das beispielhaft für Deutschland in Brandenburg und Niedersachsen durchgeführt wurde. In dem Bericht kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass das System zur Kontrolle der ökologischen Erzeugung und der Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen insgesamt gut umgesetzt wird. Die Qualität der Bio-Kontrollen wird zusätzlich durch begleitende stichprobenhafte Kontrollen der zuständigen Landesbehörde, des LAVES, sichergestellt. Durch die Einstellung weiteren Personals im Dezernat „ökologischer Landbau“ des LAVES soll die Qualität in Zukunft noch weiter erhöht werden. Verwiesen sei darüber hinaus auch auf aktuelle gesetzliche Initiativen des Landes zum Kontrollsystem des ökologischen Landbaus, hier z. B. zur schnelleren Sanktionierung von Bio-Kontrollstellen im Rahmen des Öko-Landbaugesetzes. Die Landesregierung begrüßt es, dass die Bundesregierung diese Forderung Niedersachsens schnell aufgenommen hat. Mit einer Umsetzung im Rahmen einer Novelle des Öko-Landbaugesetzes ist in Kürze zu rechnen.

Die verschiedenen Fördermaßnahmen des Landes unterstützen ebenfalls die Glaubwürdigkeit des ökologischen Landbaus. So erhalten z. B. nur diejenigen Betriebe in Niedersachsen eine Flächenprämie im Rahmen der Maßnahme „Förderung ökologischer Anbausysteme“, die ihren gesamten Betrieb auf ökologischen Landbau umstellen bzw. ökologisch bewirtschaften. Durch Projekte des Kompetenzzentrums Ökolandbau sowie praxisorientierte Forschungsvorhaben wird darüber hinaus der ökologische Landbau in Niedersachsen weiter entwickelt bzw. in seiner Glaubwürdigkeit gegenüber den Verbrauchern und anderen gestärkt. Zudem beteiligt sich Niedersachsen aktiv an der Weiterentwicklung und Umsetzung von Vorgaben zum ökologischen Landbau.

10. Abgeordnete Clemens Große Macke, Frank Oesterhelweg, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Christian Calderone, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Hans-Heinrich Ehlen, Ingrid Klopp und Lutz Winkelmann (CDU)

Wie steht die Landesregierung zur Bewirtschaftung von Grünland?

Die niedersächsischen Landwirte stehen im Wettbewerb zu Milcherzeugern in Europa und der Welt. Sie müssen sich dauerhaft am Markt behaupten. In den vergangenen Jahren ist es nicht immer gelungen, ein ausreichendes Familieneinkommen zu erwirtschaften.

In der Milchviehhaltung liegt die Grundlage wirtschaftlichen Erfolges in der Gewinnung von hochwertigem Grundfutter. Fachleute befürchten, dass durch überbordende Vorschriften und starre Rahmenbedingungen bei

der Produktion des Grundfutters das Höfesterben in der Landwirtschaft gefördert bzw. noch beschleunigt werde und Arbeitsplätze etwa in Futtermittelunternehmen oder Molkereien gefährdet seien.

Die Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen mithilfe von Drainagerohren ist ein gängiges Verfahren, um die Ertragsfähigkeit der Boden zu erhöhen und die Bewirtschaftung zu erleichtern oder überhaupt erst möglich zu machen. Bei der sogenannten Drainierung werden geschlitze Rohre in einem bestimmten Abstand im Boden verlegt. Sie nehmen überschüssiges Wasser auf und leiten es ab. Die Drainage im Boden dient dazu, Staunässe zu verhindern.

Die Qualität und Ertragsfähigkeit von Grünland ist u. a. abhängig von der Zusammensetzung und dem Anteil der verschiedenen Grasarten. Unter Umständen kann es vorkommen, dass sich diese Zusammensetzung zum Negativen entwickelt und sich zu viele unerwünschte oder sogar giftige Pflanzen ansiedeln. In diesem Fall ist es oft unumgänglich, das Grünland umzupflügen und eine Grassaatmischung auszubringen, um eine neue Grasnarbe zu etablieren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Beabsichtigt die Landesregierung, ein Verbot von Drainagen auf Dauergrünland in ganz Niedersachsen einzuführen oder den Umbruch von Dauergrünland mit unverzüglicher Neuansaat als eine Maßnahme zur Verbesserung der Qualität des Grünlands zu verbieten?
2. Wie steht die Landesregierung zu der Problematik, dass verpachtetes Ackerland, welches während der Laufzeit des Pachtverhältnisses einen Grünlandstatus erlangt, nach der Rückgabe an den Eigentümer nicht mehr als Ackerland genutzt werden darf und somit einen Wertverlust erleidet?
3. Kann ein Betrieb, etwa aus arbeitswirtschaftlichen Gründen, eine Grünlandfläche umbrechen, wenn er gleichzeitig in gleichem Umfang eine Ackerfläche als Grünland nutzen will?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Dauergrünlandflächen haben nicht nur vielfältige ökologische Funktionen und leisten einen maßgeblichen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, sondern stellen zudem einen wichtigen Produktionsstandort für die Landwirtschaft dar. Vor allem in der Milchviehhaltung sind Gras, Heu und Silage die wichtigsten Futterbestandteile. Ertragreiches und nachhaltig bewirtschaftetes Grünland unterstützt die Wirtschaftlichkeit der Betriebe. Oberstes Ziel muss es daher sein, die Grünlandstandorte in Niedersachsen langfristig zu schützen und die Produktivität nachhaltig zu sichern.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Verpächter und Pächter einer landwirtschaftlichen Fläche stehen grundsätzlich in einem privatrechtlichen Schuldverhältnis, das Regelungen des Pachtvertrages und dem Landpachtrecht unterliegt. In § 590 BGB heißt es dazu u. a.: „Der Pächter darf die landwirtschaftliche Bestimmung der Pachtsache nur mit vorheriger Erlaubnis des Verpächters ändern, sofern sich die Änderung über die Pachtzeit hinaus auswirkt“. Die Umwandlung von Ackerland in Grünland kann demnach im Einzelfall eine zustimmungspflichtige Änderung der Pachtsache sein. Weiterhin regelt § 596 BGB Folgendes: „Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtsache nach Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entspricht.“ Damit ist das Landpachtrecht auch für den in Frage 2 dargelegten Sachverhalt maßgeblich. Trägt der Pächter für die Entstehung des Dauergrünlandstatus auf einer zunächst als Acker gepachteten Fläche die Verantwortung und hat er zuvor nicht die Erlaubnis des Verpächters eingeholt, so kann dies bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Verpächters gegen den Pächter nach sich ziehen.

Zu 3:

In Niedersachsen darf im Rahmen der Betriebsprämienregelung zurzeit Dauergrünland nur nach Erteilung einer Genehmigung umgebrochen werden. Diese wird im Regelfall erteilt, wenn an anderer Stelle im Fördergebiet dafür in gleichem Umfang neues Dauergrünland angelegt wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Regelung nur für Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die EU-Direktzahlungen erhalten oder an bestimmtem flächenbezogenen Maßnahmen der 2. Säule (ELER) teilnehmen, und für Flächen, bei denen es sich um Dauergrünland im Sinne des EU-Prämienrechtes handelt, gilt.

Genehmigungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Prämienbehörde. Diese hat vor Erteilung der Genehmigung mit der zuständigen unteren Naturschutz- und/oder Wasserbehörde das Benehmen herzustellen.

Unter den o. a. Voraussetzungen dürfte der in der Frage bezeichnete Betrieb die geplante Umstellung der Bewirtschaftung seiner Flächen vornehmen.

11. Abgeordnete Otto Deppmeyer, Helmut Dammann-Tamke, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Hans-Heinrich Ehlen, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp, Frank Oesterhelweg und Lutz Winkelmann (CDU)

Schwächt Minister Meyer die Handlungsfähigkeit seines Ministeriums durch seine Personalpolitik?

Bereits im Juni ist der Leiter der Abteilung 1, Agrarpolitik, Agrarwirtschaft und Bodenschutz, mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand eingetreten. Diese wichtige Position ist bis jetzt nicht wiederbesetzt worden. Während Staatssekretär Paschedag Niedersachsens Interessen auf der Agrarministerkonferenz in Würzburg vertreten sollte, verkündete Ministerpräsident Weil der Presse und dem Landtag die Abberufung von Udo Paschedag. Daraufhin musste eine Delegation von Referatsleitern, welche ein bis zwei Stufen unter den Vertretern der anderen Länder stehen, die Landesinteressen Niedersachsens gegenüber den anwesenden hochrangigen Vertretern der übrigen Bundesländer und des Bundes wahren.

Zurzeit werden auf EU-Ebene die Weichen für die kommende Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt. Nach Expertenmeinung sind die Anforderungen aus Brüssel an die Umsetzung der Vorgaben sehr anspruchsvoll. Werden sie nicht erreicht, kann es zu hohen Rückforderungen und Anlastungen für die Länder kommen, die den Finanzhaushalt in Niedersachsen stark belasten würden. Daher sei es in dieser entscheidenden Phase unabdingbar, die leitenden Positionen des Ministeriums mit fachlich versierten und erfahrenen Mitarbeitern zu besetzen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Seit wann wusste Landwirtschaftsminister Meyer, dass die Stelle des Abteilungsleiters 1 spätestens ab Juli zu besetzen sein würde?
2. Wann wurde die Stelle des Abteilungsleiters 1 ausgeschrieben?
3. Bis wann wird der Landwirtschaftsminister die Stelle des Abteilungsleiters 1 besetzen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, in den kommenden Jahren in Niedersachsen die sanfte Agrarwende herbeizuführen. Die Umsetzung eines solchen Projektes bedarf nicht nur einer fachlich versierten Steuerung, sondern vor allem auch eines zeitlichen Vorlaufs und einer umfassenden Vorbereitung.

Unter Federführung des bisherigen Abteilungsleiters 1 des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurden die vergangenen Monate daher bereits dazu genutzt, die wichtigsten fachlichen Schwerpunkte, inhaltlichen Grundsätze und erforderlichen Parameter für die künftige EU-Förderperiode für Niedersachsen zu gestalten und festzulegen. Mit Ausscheiden des Abteilungsleiters 1 zum Ablauf des Monats Juli 2013 hat dieser eine gute und umfassende Grundlage für die nun bevorstehende EU-Agrarreform hinterlassen, die nun von den Fachreferaten spezialisiert und für die anstehenden Verhandlungen für die politische Spitze des Hauses aufbereitet werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Beginn des Ruhestands des ehemaligen Abteilungsleiters 1 zum 1. August 2013 wurde Herrn Minister Meyer kurz nach seinem Amtsantritt bekannt.

Zu 2:

Die Ausschreibung befindet sich zurzeit in Vorbereitung.

Zu 3:

Es ist Ziel, die Stelle bis Ende 2013/Anfang 2014 zu besetzen.

12. Abgeordnete Petra Joumaah und Ansgar Focke (CDU)

Wie viele Flüchtlinge aus Syrien möchte die Landesregierung aufnehmen?

Laut Berichten in der *Nordwest-Zeitung* (Pistorius: Mehr Syrer aufnehmen) und der *Neuen Osnabrücker Zeitung* (Pistorius: Mehr Flüchtlinge aufnehmen) vom 17. September 2013 muss Deutschland nach Ansicht von Innenminister Pistorius deutlich mehr Flüchtlinge aus Syrien aufnehmen als bislang zugesagt.

Niedersachsen werde sich auf der nächsten Innenministerkonferenz im Dezember dafür einsetzen, dass mehr syrische Flüchtlinge kommen dürften, berichtet die *Nordwest-Zeitung*. Der Minister habe sich laut Presse nicht auf eine konkrete Zahl festgelegt, aber laut den Berichten hinzugefügt: „Jede Zahl von unter einer Million ist niedrig.“

Nach dem gegenwärtig gültigen Königsteiner Schlüssel zur Verteilung von Flüchtlingen muss Niedersachsen 9,4 % der Flüchtlinge aufnehmen.

Die finanziellen Folgen und die praktische Durchführung der Aufnahme sind von den Kommunen zu leisten, die bereits mit einem deutlichen Anstieg der Asylbewerberzahlen in diesem Jahr konfrontiert sind.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Möchte die Landesregierung, dass die Bundesrepublik Deutschland ungefähr eine Million Flüchtlinge aus Syrien kurzfristig aufnimmt?
2. Wie möchte die Landesregierung eine angemessene Unterbringung und Integration der für Niedersachsen zu erwartenden 94 000 Flüchtlinge sicherstellen?
3. Wird die Landesregierung den Kommunen die Kosten für den deutlichen Anstieg der Zahl der Flüchtlinge aus Syrien erstatten?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Unter der Überschrift „Niedersachsen schützt Menschen vor Verfolgung und Not“ hat die rot-grüne Koalition in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt, dass sich Niedersachsen der regelmäßigen Aufnahme von Flüchtlingen zukünftig stärker als bisher verpflichtet fühlt und Bereitschaft signalisieren will, Flüchtlinge aufzunehmen. Dieser Zielsetzung ist die Landesregierung zügig nachgekommen. Der Innenminister ergriff die Initiative, dass neben der Aufnahme der 5 000 Flüchtlinge, die im Rahmen einer Anordnung des Bundes einreisen, ein weiterer Beitrag auf Länderebene geleistet wird. Neben Niedersachsen haben sich 13 weitere Bundesländer beteiligt und werden im Rahmen eigener Anordnungen syrischen Flüchtlingen eine Einreise zu ihren in den jeweiligen Bundesländern lebenden Verwandten ermöglichen.

Es muss jedoch um mehr gehen als darum, lediglich ein symbolisches Zeichen zu setzen. Aufgrund des anhaltenden Bürgerkriegs in Syrien sind Millionen Menschen auf der Flucht. Insbesondere die Anrainerstaaten haben teilweise Hunderttausende von ihnen aufgenommen und sind hierdurch einer besonderen Belastung ausgesetzt. Neben den Vereinten Nationen ist auch die Europäische Union gefordert, die sich in ihrem Stockholmer Programm für die Jahre 2009 bis 2014 u. a. zum Ziel gesetzt hat, gegenüber Drittstaaten, die eine große Anzahl von Flüchtlingen aufnehmen, partnerschaftlich zu handeln und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Die Europäische Union hat immer

wieder betont, dass sie der freiwilligen Beteiligung der Mitgliedstaaten an ihrem gemeinsamen Neuansiedlungskonzept große Bedeutung beimisst. Nach Kenntnis der Landesregierung hat sich außer der Bundesrepublik Deutschland bedauerlicherweise bislang nur Schweden bereit erklärt, syrische Flüchtlinge aufzunehmen. Aus Sicht der Niedersächsischen Landesregierung besteht somit dringender Handlungsbedarf auch in der Europäischen Union, sodass die Bundesregierung aufgefordert ist, initiativ zu werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung wird sich mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einsetzen, dass sich die Europäische Union stärker in die durch den Bürgerkrieg in Syrien verursachte Flüchtlingsproblematik einbringt. Sie sieht es als erforderlich an, dass diese einen dringenden Appell an alle Mitgliedstaaten richtet, sich an der Aufnahme syrischer Flüchtlinge zu beteiligen. Darüber hinaus wird der Innenminister die Situation der syrischen Flüchtlinge in der nächsten Innenministerkonferenz erneut thematisieren. Ziel wird es sein, die Bundesregierung und die anderen Länder dafür zu gewinnen, dass die Zahl der von Deutschland aufzunehmenden Flüchtlinge über das 5 000er-Kontingent hinaus deutlich erhöht wird. Eine konkrete Zahl hat die Landesregierung nicht im Blick, sondern wartet auf Vorschläge, die die Bundesregierung nach Beendigung der Konsultationen auf EU-Ebene unterbreitet. Ungeachtet der Benennung einer Größenordnung kann Deutschland das immense Flüchtlingsproblem in den Anrainerstaaten durch Aufnahme eines bestimmten Kontingents von Flüchtlingen nicht allein lösen. Es sollte aber eine deutliche Hilfestellung erkennbar werden. Dies hat der Innenminister mit seiner Äußerung verbildlichen wollen. Angesichts der dramatischen Lage - mehr als 10 % aller Syrer sind bereits aus ihrer Heimat geflohen - wäre jede Zahl unter einer Million als immer noch niedrig anzusehen. Die Forderung, dass Deutschland konkret eine Millionen Flüchtlinge aus Syrien aufnehmen solle, ist nicht gefallen. Es wäre auch nicht klug, derzeitige Aufnahmezahlen zu fixieren. Genauso wäre es unseriös, momentan Obergrenzen für eine Aufnahme zu definieren, da nicht abzusehen ist, wie sich der Konflikt weiter entwickelt. Vielmehr hat der Innenminister nach einem Besuch in Friedland mit dem genannten Zitat zum Ausdruck bringen wollen, dass Deutschland mehr tun kann als das, was momentan beschlossen ist. So auch in der Ausgabe der Tageszeitung *Die Welt* vom 24.09.2013 nachzulesen.

Zu 2:

Da die Aufnahme von einer Million Flüchtlingen in Deutschland so nicht gefordert wurde (s. Antwort zu 1), wird das beschriebene Szenario absehbar nicht eintreten.

Zu 3:

Das Aufnahmegesetz (AufnG) regelt die Kostenabgeltung. Danach zahlt das Land den Landkreisen, der Region und den kreisfreien Städten zur Abgeltung aller Kosten, die ihnen für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entstehen (z. B. für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Syrien), im Abrechnungsjahr 2013 eine jährliche Pauschale in Höhe von 5 036 Euro und ab dem Abrechnungsjahr 2014 in Höhe von 5 932 Euro je tatsächlicher Leistungsempfängerin bzw. tatsächlichem Leistungsempfänger. Für Personen, die im Rahmen von Aufnahmeprogrammen wie Resettlement oder gesteuerten Aufnahmeprogrammen nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen worden sind, zahlt das Land die vorgenannten Pauschalen pro Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) für zwei - unter bestimmten Voraussetzungen für längstens vier - Jahre.

Zur Prüfung und Erörterung eines möglichen Änderungsbedarfes für die bestehende Kostenabgeltungsregelung nach dem Aufnahmegesetz hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport den kommunalen Spitzenverbänden unabhängig von den gestiegenen Zugängen aus Syrien die Aufnahme von Gesprächen angeboten.

13. Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann, Thomas Adasch und Lutz Winkelmann (CDU)

Werden Richterstellen in Niedersachsen zukünftig nicht mehr nach Qualifikation besetzt?

Auf Presseberichte, dass die Landesregierung zukünftig Richterwahlausschüsse einführen möchte, in die auch „gesellschaftliche Kräfte“ eingebunden werden sollen, erklärte der Vorsitzende des Niedersächsischen Richterbundes, Andreas Kreuzer, in einer Presseerklärung vom 29. August 2013:

„Die Auswahl, Ernennung und Beförderung von Richterinnen und Richtern ist von zentraler Bedeutung für die richterliche Unabhängigkeit. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass ausschließlich die persönliche und fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber den Ausschlag geben und nicht der ethnische, politische, soziale oder religiöse Hintergrund. Ich bin für gesellschaftliche Vielfalt, auch in der Richterschaft, es wäre aber fatal, wenn gesellschaftliche Gruppen über die Auswahl von Richtern versuchen wollten, in ihrem Sinn Einfluss auf die Rechtsprechung zu nehmen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche „gesellschaftlichen Kräfte“ möchte sie aus welchen Gründen in Richterwahlausschüsse einbeziehen?
2. Welches Gewicht sollen die „gesellschaftlichen Kräfte“ bei der Besetzung von Richterstellen haben?
3. Wie möchte die Landesregierung sicherstellen, dass weiterhin die persönliche und fachliche Eignung von Bewerbern bei der Besetzung von Richterstellen entscheidend ist?

Niedersächsisches Justizministerium

Ziel der Niedersächsischen Landesregierung ist es, die Eigenverantwortlichkeit der unabhängigen Justiz durch die sukzessive Ausweitung eigener personal- und budgetrechtlicher Handlungsspielräume der Gerichte und Staatsanwaltschaften, insbesondere der Mitwirkungsrechte bei der Ernennung, der Beförderung und der Budgetierung zu stärken. Darüber hinaus soll ein Richterwahlausschuss eingerichtet werden. Gemeinsam mit den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen, den Justizverbänden sowie den Präsidenten der Obergerichte und den Generalstaatsanwälten soll ein Modell für die Einrichtung von Richterwahlausschüssen entwickelt werden.

Ende Mai 2013 hat hierzu bereits ein erster Gedankenaustausch mit den Präsidenten der Obergerichte, den Generalstaatsanwälten, den Vertreterinnen und Vertretern der Präsidialräte, der Hauptrichterräte, des Hauptstaatsanwaltsrates sowie Vertreterinnen und Vertretern der Richter- und Staatsanwaltsverbände stattgefunden. Diskutiert wurde u. a. über die Einführung eines Richterwahlausschusses in Niedersachsen, dessen Sinn und Zweck, dessen Befugnisse, dessen Zusammensetzung und dessen Verhältnis zum bereits bestehenden Präsidialrat. Die Gesprächspartner haben nun bis Ende September 2013 Gelegenheit, zu den erörterten Fragen vertiefend Stellung zu nehmen. Nach Auswertung der Gespräche und Stellungnahmen werden die Eckpunkte für die Einrichtung des Richterwahlausschusses festgelegt. Diese Eckpunkte sollen dann die Grundlage des einzuleitenden Gesetzgebungsverfahrens und der dort weiterzuführenden Diskussion insbesondere über die Befugnisse und die Zusammensetzung eines Richterwahlausschusses in Niedersachsen sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Justizministerium hat nach meinem Amtsantritt die Diskussion um die Einrichtung eines Richterwahlausschusses auch in Niedersachsen angestoßen. Ziel dieser Diskussion ist es, gemeinsam mit den Leitungen der niedersächsischen Justizbehörden, den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen und den Justizverbänden ein Modell für die Einrichtung eines Richterwahlausschusses zu entwickeln. Dieser Entwicklungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Damit befindet sich auch die Frage noch in der Diskussion, ob und gegebenenfalls welche gesellschaftlichen Kräfte aus welchen Gründen und mit welchem Gewicht in Richterwahlausschüsse einbezogen werden könnten. Das Ergebnis dieses Diskussionsprozesses bleibt abzuwarten.

Zu 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3:

Nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes hat die Auswahl bei der Besetzung von öffentlichen Ämtern nach Eignung, Leistung und Befähigung zu erfolgen. Dieser Verfassungsgrundsatz gilt auch bei der Besetzung von Richterstellen. Damit ist dies ein entscheidender Gesichtspunkt, der bei der begonnenen Diskussion um die Entwicklung eines Modells bezüglich der Einrichtung von Richterausschüssen selbstverständlich zu beachten ist.

14. Abgeordnete Gudrun Pieper und Kai Seefried (CDU)

Wird das Schneverdinger KGS-Projekt „Jobwärts“ zu einem landesweiten Modellprojekt?

Im Rahmen des Projektes „Jobwärts“ der KGS Schneverdingen werden Schulabgänger der neunten Hauptschulklassen beim Übergang zwischen Schule und Beruf durch zwei Lehrkräfte begleitet und unterstützt. Laut der *Walsroder Zeitung* vom 19. August 2013 ist das ehrenamtliche Projekt sehr erfolgreich. So hätten die Hauptschulabsolventen bisweilen Ausbildungsplätze erhalten, die eigentlich für Realschulabgänger ausgeschrieben gewesen seien.

Die *Walsroder Zeitung* berichtete von dem Besuch der KGS Schneverdingen durch Kultusministerin Frauke Heiligenstadt am 16. August 2013. Der Ministerin ist der Wunsch nach einer Unterstützung des Landes zugetragen worden. Der Schulleiter der KGS Schneverdingen äußerte, dass die Erwartungen sogar übertrafen worden seien. Die Ministerin habe zwei eigene Ideen entwickelt, wie das ehrenamtliche Modell offizieller Teil des Schulangebotes werden könne: „Wir haben für dieses Modell der Nachbetreuung von Schülern an der KGS verschiedene Alternativen diskutiert (...) Fest steht, dass wir ab dem 1. August 2014 eine deutlich bessere Ganztagschule auf den Weg bringen werden.“

Da die Schulabgänger keine Schüler der KGS Schneverdingen mehr sind, sondern Schüler der örtlichen Berufsbildenden Schulen, müsste laut Schulleitung das Projekt „Jobwärts“ zu einem wissenschaftlich begleiteten Modellprojekt angehoben werden, um eine Landesförderung zu erhalten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Alternativen hat die Kultusministerin erarbeitet, um das schuleigene Projekt der KGS Schneverdingen grundsätzlich zu einem offiziellen Teil des Schulangebotes machen zu können?
2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit schuleigene Projekte zu landesweiten Modellprojekten mit Landesförderung u. a. im Rahmen der Ganztagsbetreuung angehoben werden können?
3. Hat die Kultusministerin diese Ankündigungen bereits im Haushaltsplanentwurf 2014 mit entsprechenden Finanzmitteln abgesichert bzw. sieht die MiPla bis 2017 ein Budget vor, woraus auch neue Modellprojekte solcher oder ähnlicher Art unterstützt werden können?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Landesregierung gibt der Berufsorientierung in Schulen und insbesondere auch dem Übergang von allgemeinbildenden Schulen in den Beruf eine hohe Priorität. In der Koalitionsvereinbarung der beiden Regierungsfractionen heißt es: „Alle Jugendlichen haben ein Recht auf berufliche Ausbildung. (...) Die rot-grüne Koalition wird den Einstieg in anerkannte Berufsausbildung unterstützen.“

Im Rahmen der Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung an Schulen wurde die KGS Schneverdingen in der Vergangenheit bereits vom Kultusministerium gezielt gefördert. Aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit (BA) wurde im Jahr 2012 das Modul „Handlungsorientiertes Training für die Realisierung von Ausbildungswünschen“ von der Koordinierungsstelle des Kultusministeriums für die Schule voll finanziert.

Das von der KGS Schneverdingen durchgeführte Projekt „JOBwärts“ hat sich bewährt. Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweiges werden auf die Berufsausbildung insbesondere durch Unterricht an der Deutschen Angestellten Akademie (DAA) vorbereitet. Außerdem begleiten Lehrkräfte der KGS ihre ehemaligen Schülerinnen und Schüler während des ersten Berufsschuljahres an der

BBS Soltau. Der Erfolg des Projektes zeigt sich u. a. in der hohen Quote der Absolventinnen und Absolventen des Hauptschulzweigs der KGS, die einen Ausbildungsplatz erhalten haben. Außerdem ist die Zahl der ehemaligen Hauptschülerinnen und Hauptschüler der Kooperativen Gesamtschule, die ihre Ausbildung abbrechen, rückläufig. Der Einsatz der an dem Projekt beteiligten Lehrkräfte verdient Anerkennung. Sie betreuen ihre ehemaligen Schülerinnen und Schüler zurzeit in ihrer Freizeit, ohne dafür Anrechnungsstunden zu erhalten. Eine Fortführung des Projekts „JOBwärts“ in der gegenwärtigen Form, gegebenenfalls ergänzt um weitere Module für berufsorientierende Maßnahmen, wird aus Sicht der Landesregierung begrüßt.

Der Antrag der KGS Schneverdingen vom 16.07.2012 auf Genehmigung des Projektes „JOBwärts“ konnte allerdings u. a. aus rechtlichen Gründen nicht genehmigt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Angestellten Akademie sollten in Anwesenheit einer Hauptschullehrkraft Unterricht erteilen, auf dessen Grundlage versetzungsrelevante Zeugnisnoten erteilt werden sollten. Zudem forderte die Schule die Gewährung von Anrechnungsstunden für Hauptschullehrkräfte, die ihre ehemaligen Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr an der BBS Soltau begleiten und ihnen u. a. Förderunterricht erteilen. Für Fördermaßnahmen und die unterrichtliche Vermittlung von Unterrichtsinhalten für Berufsschülerinnen und Berufsschüler ist jedoch ausschließlich die berufsbildende Schule selbst zuständig. Somit können der KGS Schneverdingen für die Betreuung und Förderung ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler keine Anrechnungsstunden gewährt werden. Schülerinnen und Schüler, die von anderen Schulen an die BBS Soltau gekommen sind, werden im Übrigen im Rahmen des Projektes nicht gefördert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Gegenwärtig arbeitet das Kultusministerium an Lösungen, um das Projekt „JOBwärts“ an der KGS Schneverdingen zu unterstützen. Unter anderem soll eine noch engere Zusammenarbeit zwischen dem Hauptschulzweig der KGS Schneverdingen und der BBS Soltau angeregt werden, um die Schülerinnen und Schüler der KGS noch besser auf die Anforderungen der berufsbildenden Schule vorzubereiten.

Daneben werden alternative Möglichkeiten zur Finanzierung geprüft. Im Rahmen dessen soll etwa auch geklärt werden, welche Auswirkungen die zukünftig bessere Ganztagsausstattung hat, wie ein Modellprojekt gegebenenfalls aussehen könnte und ob gegebenenfalls eine EU-Projektfinanzierung möglich ist. Die Prüfung dieser Möglichkeiten ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 2:

Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen kann eine Schule ein interessantes Projekt im Rahmen von § 22 NSchG als Schulversuch beantragen und gegebenenfalls durchführen.

Zu 3:

Die in der Antwort zu Frage 1 benannte Erarbeitung von Lösungen hat noch nicht zu Haushaltsmittelforderungen für das Projekt „JOBwärts“ geführt.

Infolgedessen sind hierfür bislang keine Mittel für das Haushaltsjahr 2014 und für den Mipla-Zeitraum eingestellt bzw. eingeplant worden.

15. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Mit dem Fahrrad nach Celle - Echte Überzeugung oder Marketing?

In einer Pressemitteilung des Justizministeriums vom 27. August 2013 wird unter der Überschrift: „Auf dem Fahrrad unterwegs“ in der „Justizstadt Celle“ ein Besuch der Justizministerin in Celle am gleichem Tage bekannt gemacht.

Weiter heißt es in der Pressemitteilung: „Die Niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz hat sich heute auf den Weg gemacht, um mit dem Fahrrad und zu Fuß die Justizbehörden und Gerichte der Stadt Celle zu besuchen.“

Die Ministerin weiter: „Ich möchte mit meinem Besuch natürlich auch ein Zeichen setzen, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Justiz zu stärken. So selbstverständlich wie ich heute mit dem Fahrrad und zu Fuß unsere Behörden aufsuche, so selbstverständlich sollten die Bürgerinnen und Bürger mit der Justiz in Kontakt treten können und sich dort gut aufgehoben fühlen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Was ist daran so bemerkenswert, dass die Justizministerin mit dem Fahrrad und zu Fuß die „Justizstadt“ Celle besuchte, sodass in der Pressemitteilung des Justizministeriums dreimal auf diesen Umstand hingewiesen wurde, und wie lange war sie unterwegs?
2. Wieso wird nach Ansicht der Landesregierung das Vertrauen der Bürger Niedersachsens in die Justiz gestärkt, wenn die Justizministerin manche Gerichte mit dem Fahrrad besucht und nicht mit der Bahn oder dem Auto, und welche Dienststellen des Landes haben Mitglieder der Landesregierung sonst seit Amtsantritt mit dem Fahrrad besucht?
3. Welche Dienststellen haben die Mitglieder der Landesregierung mit dem Auto besucht, und sind die Bürgerinnen und Bürger bei diesen Dienststellen nicht gut aufgehoben?

Niedersächsisches Justizministerium

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Celle weist im niedersächsischen Vergleich eine besonders hohe Dichte und Bandbreite von Justizbehörden auf. Vor diesem Hintergrund wurde in der zitierten Pressemitteilung betont, dass der Besuch aller Gerichte und Justizbehörden mit ihren unterschiedlichen Aufgabenbereichen innerhalb nur einer Stadt sinnbildlich aufzeigt, wie facettenreich die Justiz in die Gesellschaft hineinwirkt. Deshalb und weil der Besuch der Behörden an einem Tag gut mit dem Fahrrad und zu Fuß zu bewältigen war, ist die Entscheidung für den Besuch in der gewählten Art und Weise gefallen.

Der Besuch in der Stadt Celle begann gegen 11.30 Uhr und endete gegen 18.30 Uhr.

Zu 2:

Die Anfrage missversteht den Inhalt und Zweck der Veranstaltung sowie die nur auszugsweise zitierte Pressemitteilung. Es liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger Niedersachsens in die Justiz in einem Kausalzusammenhang mit einem Fortbewegungsmittel steht. Gleichwohl erscheint aus Sicht der Landesregierung ein ganztägiger Besuch mit dem Fahrrad und zu Fuß durchaus geeignet, ein größeres Interesse an der Justiz in der Öffentlichkeit zu wecken. Es ist vor diesem Hintergrund erfreulich, dass die Presse den Hinweis auf den Besuch aufgenommen, die Veranstaltung begleitet und positiv darüber berichtet hat.

Mit Ausnahme der Justizbehörden in Celle hat die Ministerin während ihrer Amtszeit bislang keine Dienststellen des Landes mit dem Fahrrad aufgesucht.

Zu 3:

Die Justizministerin nutzt für ihre Dienstreisen zu den Behörden des Landes oder des Bundes überwiegend ihren dienstlichen Pkw und in Einzelfällen die Bahn.

Im Übrigen hält die Landesregierung keine Verzeichnisse vor, die es erlauben, mit vertretbarem Aufwand Auskunft darüber zu erteilen, wann sämtliche Mitglieder der Landesregierung welche Dienststellen mit dem Auto besucht haben.

16. Abgeordnete Otto Deppmeyer, Thomas Adasch, Frank Oesterhelweg, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Christian Calderone, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Hans-Heinrich Ehlen, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp und Lutz Winkelmann (CDU)

Würde die Landesregierung eine Schließung des Geflügelschlachthofs Wietze begrüßen?

Am Nachmittag des 31. August 2013 beteiligte sich Landwirtschaftsminister Meyer nach eigener Aussage privat an einer Protestkundgebung gegen den Geflügelschlachthof in Wietze. Aufgerufen hatte das Berliner Projekt „Wir haben es satt“ der Kampagne „Meine Landwirtschaft“. Landwirtschaftsminister Meyer nahm in diesem Zusammenhang offiziell an einem „Agrarpolitischen Bauernfrühstück“ teil, die folgende Demonstration und Umzingelung des Schlachthofs wollte er ausdrücklich als Privatperson begleiten. Die Trennung zwischen dem offiziellen und dem privaten Teil ist nicht zu bestimmen, weil Minister Meyer auch am Nachmittag Gespräche mit Medienvertretern geführt hat. Dadurch entsteht der Eindruck, dass ein Mitglied der Landesregierung gegen ein niedersächsisches Unternehmen protestiert hat.

Die Ansiedlung der Celler Land Frischgeflügel GmbH wurde von der Gemeinde Wietze befürwortet, weil sie dringend auf die zusätzlichen Arbeitsplätze und Einnahmen aus der zu erwartenden Gewerbesteuer angewiesen ist. Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt und nach Abwägung aller betroffenen Belange positiv beschieden. Die bestehenden gesetzlichen Anforderungen stellen sicher, dass von diesen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen. Nur wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, kann eine Genehmigung erteilt werden.

Durch die Ansiedlung der Celler Land Frischgeflügel GmbH konnten mittlerweile fast 800 sozialversicherungspflichtige und übertariflich entlohnte Arbeitsplätze geschaffen werden. Damit ist sie der größte Arbeitgeber in der Gemeinde Wietze.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der Ansiedlung der Celler Land Frischgeflügel GmbH in Wietze hinsichtlich des Arbeitsmarkts in der Region und in Bezug auf die Gewerbesteuerentnahmen in der Gemeinde Wietze?
2. Hat Landwirtschaftsminister Meyer als Mitglied der Landesregierung gegen ein niedersächsisches Unternehmen protestiert, welches mit staatlichen Mitteln gefördert worden ist und das für die Beschäftigung von über 800 Menschen sorgt?
3. Würde die Landesregierung eine Schließung des Geflügelschlachthofs Wietze begrüßen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Landwirtschaftsminister Christian Meyer war am Vormittag des 31. August von Verbraucherschutz-, Umwelt- und Landwirtschaftsverbänden als Minister zu einem Agrarpolitischen Bauernfrühstück in der Nähe des Demonstrationsorts Wietze eingeladen, um über die neue Landwirtschaftspolitik der Landesregierung zu diskutieren. Die Landesregierung nimmt solche Gesprächsangebote im Rahmen ihres Dialogs gewöhnlich an - und folgerichtig war das auch ein offizieller und im Terminkalender der Landesregierung angekündigter öffentlicher Ministertermin.

Die Demonstration richtete sich laut Veranstalterangaben gegen die schwarz-gelbe Bundesregierung. Im Aufruf hieß es: „Wir BürgerInnen haben Agrarindustrie satt! Bäuerinnen und Bauern brauchen wieder existenzsichernde Einkommen. Die neue Bundesregierung muss eine grundlegende Agrarwende mit einer bäuerlichen Landwirtschaft als Leitsystem einläuten!“

Der Aufruf enthielt daher viele Forderungen der von der Landesregierung mit dem Koalitionsvertrag geplanten sanften Agrarwende. Eine Politik, die zum Ausbau der industriellen Massentierhaltung führt, wird von der neuen Landesregierung nicht mehr unterstützt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Laut den der Landesregierung im Zusammenhang mit der GRW-Förderung der Celler Land Frischgeflügel GmbH vorliegenden Unterlagen waren bei Abschluss des Investitionsvorhabens am

30.09.2012 622 Dauerarbeitsplätze besetzt. Aktuellere Zahlen liegen der Landesregierung derzeit nicht vor. Dass mittlerweile die von den Fragestellern genannte Zahl von fast 800 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen erreicht ist, kann nach derzeitiger Datenlage der Landesregierung nicht bestätigt werden.

Im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation in der Region um Wietze ist festzustellen, dass sich die Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Wietze sowie im Landkreis Celle in den vergangenen Jahren - wie in Niedersachsen - insgesamt positiv entwickelt hat. Der Arbeitsmarkt in der Region hat dabei möglicherweise auch von der Ansiedlung der Celler Land Frischgeflügel GmbH und der Schaffung von entsprechenden Arbeitsplätzen überwiegend im Niedriglohnbereich profitiert. So ist die Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Wietze von August 2011 bis August 2013 um 20,0 % und im Landkreis Celle um 7,4 % zurückgegangen. Niedersachsenweit konnte in diesem Zeitraum ein Rückgang der Arbeitslosigkeit von 2,5 % verzeichnet werden. Betrachtet man die Entwicklung der Arbeitslosigkeit über einen längeren Zeitraum (August 2009 bis August 2013) ergibt sich ein differenziertes Bild. In den letzten fünf Jahren konnte die Arbeitslosigkeit in Niedersachsen um 12,6 % abgebaut werden; im Landkreis Celle nur um 6,7 %. In der Gemeinde Wietze ist die Arbeitslosigkeit im gleichen Zeitraum um ein knappes Viertel (23,5 %) zurückgegangen. Inwieweit die positive Entwicklung des Arbeitsmarktes jedoch allein auf die Ansiedlung der Celler Land Frischgeflügel GmbH zurückzuführen ist, kann nicht abschließend beurteilt werden, da die neuen Arbeitsplätze nicht zwingend mit Arbeitskräften aus der Gemeinde Wietze oder dem Landkreis Celle besetzt worden sind. Auch der Arbeitsmarkt der umliegenden Gemeinden und Landkreise wird von der Ansiedlung profitiert haben.

Aus der folgenden Übersicht kann die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen für Niedersachsen, den Landkreis Celle sowie die Gemeinde Wietze entnommen werden:

	Aug. 09	Aug. 10	Aug. 11	Aug. 12	Aug. 13
Niedersachsen	306 977	294 384	275 202	270 730	268 238
Landkreis Celle	7 245	7 266	7 301	6 909	6 761
Gemeinde Wietze	345	314	330	274	264

Die Entwicklung des Gewerbesteuer Gesamtaufkommens in der Gemeinde Wietze stellt sich für folgende Jahre wie folgt dar:

IST 2010	IST 2011	IST 2012	SOLL 2013
2 241 752,98 EUR	1 057 244,19 EUR	1 216 703,89 EUR	1 281 322,12 EUR
Hebesatz 350 v.H.	Hebesatz 350 v.H.	Hebesatz 380 v. H.	Hebesatz 380 v.H.

Aus dem Gesamtaufkommen können keinerlei Rückschlüsse darauf geführt werden, ob und in welchem Umfang bereits Gewerbesteuer der Firma Celler Land Frischgeflügel GmbH geflossen ist. Mit Blick auf das Steuergeheimnis kann die konkrete Frage nach Auswirkungen der Ansiedlung der Celler Land Frischgeflügel GmbH auf die Gewerbesteuer in Wietze nicht beantwortet werden. Unbeschadet dessen kann aber aus Erfahrungen mit ähnlich großen Investitionen und den sich daraus ergebenden steuerrechtlich relevanten, gewinnmindernden Abschreibungen angenommen werden, dass eine Gewerbesteuerpflicht eines produzierenden Betriebes in den ersten Jahren nicht zu erwarten ist.

Es ist der Landesregierung natürlich nicht möglich, zukünftige Gewerbesteuereinnahmen zu beziffern. Ein Gewerbesteuer Gesamtaufkommen wird maßgeblich beeinflusst durch das allgemeine Wirtschaftsklima und gegebenenfalls durch gesetzliche Änderungen in der Besteuerung. Bislang sind jedenfalls keine nennenswert erhöhten Gewerbesteuereinnahmen zu verzeichnen.

Zu 2:

Wie in der Vorbemerkung geschildert, hat Minister Meyer an einem agrarpolitischen Bauernfrühstück und nicht an der Umzingelung des Schlachthofs teilgenommen. Seine Teilnahme diente der Erläuterung der neuen Agrar- und Verbraucherpolitik der Landesregierung, die viel Zustimmung bekommen hat, und nicht dem Protest gegen ein Unternehmen.

Die Landesregierung hat eine Neuausrichtung der Förderpolitik bei Landes- und EU-Mitteln insbesondere nach sozialen und ökologischen Standards vorgenommen. Auf der Agrarministerkonferenz im August hat Niedersachsen zusammen mit mehreren anderen Bundesländern die Streichung von

EU-Subventionen für Großschlachthöfe und einen gesetzlichen Mindestlohn gefordert. Diese Neuausrichtung wird Auswirkungen auf zukünftige Projekte der Größenordnung des Geflügelschlachthofes Wietze und auf andere vergleichbare Projekte nicht nur aus der Fleischwirtschaft haben.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, ist das Ziel der Landesregierung die sanfte Agrarwende. Eine Politik, die zum Ausbau der industriellen Massentierhaltung führt, wird von der neuen Landesregierung nicht mehr unterstützt.

Zu 3:

Die Landesregierung baut oder schließt keine Schlachthöfe. Dies ist im Rahmen geltender Gesetze und Rahmenbedingungen die eigene Entscheidung eines Unternehmens. Die Landesregierung positioniert sich daher nicht zu möglicherweise in der Zukunft zu treffenden oder nicht zu treffenden unternehmerischen Entscheidungen einzelner niedersächsischer Unternehmen.

17. Abgeordnete Lutz Winkelmann und Thomas Adasch (CDU)

Wer entscheidet zukünftig über die Besetzung von Richterstellen in Niedersachsen?

Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ) berichtet in ihrer Ausgabe vom 22. August 2013 („Gewerkschafter sollen Richter aussuchen“) über Pläne der Justizministerin, Frau Niewisch-Lennartz, im kommenden Jahr in Niedersachsen Richterwahlausschüsse einzurichten.

Laut FAZ möchte Ministerin Niewisch-Lennartz in den Richterwahlausschüssen „gesellschaftliche Kräfte“, wie etwa Tarifpartner oder Religionsgemeinschaften, einbinden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Pläne und Modelle hat die Landesregierung zur Einführung von Richterwahlausschüssen?
2. In welchen Bundesländern sind Richterwahlausschüsse mit „gesellschaftlichen Kräften“ besetzt, und wo gibt es noch Planungen zur Beteiligung „gesellschaftlicher Kräfte“?
3. Wie wird die Landesregierung nach der Einführung von Richterwahlausschüssen sicherstellen, dass freiwerdende Richterstellen oder neue Richterstellen zeitnah besetzt werden?

Niedersächsisches Justizministerium

Ziel der Landesregierung ist es, die Eigenverantwortlichkeit der unabhängigen Justiz durch die sukzessive Ausweitung eigener personal- und budgetrechtlicher Handlungsspielräume der Gerichte und Staatsanwaltschaften, insbesondere der Mitwirkungsrechte bei der Ernennung, der Beförderung und der Budgetierung zu stärken. Darüber hinaus soll ein Richterwahlausschuss eingerichtet werden. Gemeinsam mit den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen, den Justizverbänden sowie den Präsidenten der Obergerichte und den Generalstaatsanwälten soll ein Modell für die Einrichtung von Richterwahlausschüssen entwickelt werden.

Ende Mai 2013 hat hierzu bereits ein erster Gedankenaustausch mit den Präsidenten der Obergerichte, den Generalstaatsanwälten, den Vertreterinnen und Vertretern der Präsidialräte, der Hauptrichterräte, des Hauptstaatsanwaltsrates sowie Vertreterinnen und Vertretern der Richter- und Staatsanwaltsverbände stattgefunden. Diskutiert wurde u. a. über die Einführung eines Richterwahlausschusses in Niedersachsen, dessen Sinn und Zweck, dessen Befugnisse, dessen Zusammensetzung und dessen Verhältnis zum bereits bestehenden Präsidialrat. Die Gesprächspartner haben nun bis Ende September 2013 Gelegenheit, zu den erörterten Fragen vertiefend Stellung zu nehmen. Nach Auswertung der Gespräche und Stellungnahmen werden die Eckpunkte für die Einrichtung des Richterwahlausschusses festgelegt. Diese Eckpunkte sollen dann die Grundlage des einzuleitenden Gesetzgebungsverfahrens und der dort weiter zu führenden Diskussion insbesondere über die Befugnisse und die Zusammensetzung eines Richterwahlausschusses in Niedersachsen sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Justizministerium hat nach meinem Amtsantritt die Diskussion um die Einrichtung eines Richterwahlausschusses auch in Niedersachsen angestoßen. Ziel dieser Diskussion ist es, gemeinsam mit den Leitungen der niedersächsischen Justizbehörden, den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen und den Justizverbänden ein Modell für die Einrichtung eines Richterwahlausschusses zu entwickeln. Dieser Entwicklungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Ein Modell bzw. Plan der Landesregierung liegt damit noch nicht vor.

Zu 2:

In neun von sechzehn Ländern (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen) sind Richterwahlausschüsse eingerichtet. Die Befugnisse, die Zusammensetzung dieser Richterwahlausschüsse und das Verfahren bei Beteiligung von Richterwahlausschüssen bei der Besetzung von Richterstellen unterscheiden sich in den einzelnen Ländern erheblich. Der Kreis der möglichen Mitglieder nach den verschiedenen länderrechtlichen Regelungen umfasst folgende Personen: Justizministerin/Justizminister bzw. sonstige Landesministerin/sonstiger Landesminister mit bzw. ohne Stimmrecht, Vertreterinnen/Vertreter des Justizministeriums bzw. eines anderen Ministeriums, Landtagsabgeordnete, Berufsrichterinnen/-richter, Gerichtspräsidentinnen/-präsidenten (nur beratend/stimmberechtigt), Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, Generalstaatsanwältin/-staatsanwalt (nur beratend), Vertreterinnen/Vertreter des Präsidialrats (ohne Stimmrecht und nur auf Antrag) sowie als gesellschaftliche Kräfte Rechtsanwältlinnen/Rechtsanwälte, Arbeitgeber-/Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter sowie vom Landtag gewählte bürgerliche Mitglieder. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte als gesellschaftliche Kräfte gehören den Richterwahlausschüssen von acht Bundesländern an, in denen Richterwahlausschüsse eingerichtet sind (in Thüringen ist die Rechtsanwaltschaft nicht im Richterwahlausschuss vertreten). In der Hansestadt Bremen wird eine Vertreterin/ein Vertreter der Rechtsanwaltschaft nur beratend hinzugezogen. In Hessen und in der Hansestadt Hamburg werden die bürgerlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses von der Bürgerschaft bzw. dem Landtag gewählt. Sie müssen zur Bürgerschaft/zum Landtag wählbar sein. In Schleswig-Holstein schließlich gehört dem Richterwahlausschuss je eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber an, wenn über eine Anstellung, Beförderung oder Versetzung in der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden ist.

Über diesen Sachstand hinausgehende Planungen der anderen Länder, weitere gesellschaftliche Kräfte in die Richterwahlausschüsse zu integrieren, sind hier nicht bekannt.

Zu 3:

Freiwerdende Richterstellen und neue Richterstellen werden in Niedersachsen stets zeitnah und zügig besetzt. Diesen Standortvorteil gerade im Werben um die besten Nachwuchskräfte will die Niedersächsische Landesregierung erhalten. Deshalb wird dieser Aspekt bereits in der laufenden Diskussion um die Entwicklung eines Modells bezüglich der Einrichtung eines Richterwahlausschusses berücksichtigt.

18. Abgeordnete Karl-Heinz Klare, Clemens Lammerskitten, Kai Seefried und Jörg Hillmer (CDU)

Plant die Landesregierung ein Konzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit?

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde angekündigt, die Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen auszubauen und als eine Säule eines leistungsfähigen Beratungs- und Unterstützungssystems der Schulen zu installieren.

Laut Auskunft kommunaler Träger plant die Landesregierung nunmehr ein Konzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in niedersächsischen Schulen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation der Schulsozialarbeit durchgeführt, bzw. plant sie, eine solche durchzuführen? Welche Ergebnisse liegen ihr bereits vor?
2. Hat die Landesregierung insbesondere vor dem Hintergrund der bereits laufenden Inklusion ein Konzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in niedersächsischen Schulen erarbeitet? Falls nicht, wann und mit welchen Schwerpunkten wird sie ein solches Konzept vorlegen?
3. Wie wird sich ein solches Konzept auf den Landeshaushalt und auf die kommunalen Haushalte auswirken, und wann liegen nach Ansicht der Landesregierung Aufgaben der Schulsozialarbeit zukünftig in Landeskompetenz und wann in kommunaler Kompetenz?

Niedersächsisches Kultusministerium

Bereits mehrfach, zuletzt im Mai 2013, habe ich die Notwendigkeit unterstrichen, in Niedersachsen Sozialarbeit in Schulen so weit zu erweitern und umzubauen, dass mehr Schülerinnen und Schüler davon profitieren können. Schülerinnen und Schüler sollen in ihren unterschiedlichen sozialen Bezügen und in ihrer Konfrontation mit vielschichtigen Entwicklungsaufgaben und den Problemen der Lebensbewältigung wahrgenommen werden. Eine durch Sozialarbeit in der Schule gestützte intensivere Verzahnung von Jugendhilfe und Schule wird daher für sinnvoll und notwendig erachtet.

Ziel der Landesregierung ist es, auf diese Weise die institutionelle Trennung von Jugendhilfe und Schule zu verringern und sozialpädagogische Kompetenzen im Interesse der Schülerinnen und Schüler, der Eltern sowie der Lehrkräfte in den schulischen Alltag bringen. Eine gelingende Kooperation im Rahmen der kommunal verantworteten Schulsozialarbeit, die um Maßnahmen auf Schulebene ergänzt wird, ermöglicht eine gegenseitige Unterstützung der beiden Instanzen bzw. Berufsgruppen. Das übergreifende gemeinsame Gesamtziel lautet, die Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Das Spektrum von Sozialarbeit an niedersächsischen Schulen umfasst derzeit sowohl die klassische Variante der Sozialarbeit mit den Kommunen als Anstellungsträgern als auch teilweise oder vollständig mit Mitteln des Landes Beschäftigte, u. a. im Hauptschulprofilierungsprogramm, an berufsbildenden Schulen oder in Ganztagschulen. Gleichzeitig wird bis Ende 2013 auch noch über das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes die Schulsozialarbeit an Schulen in einigen Landkreisen finanziert.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Sozialarbeit in der Schule in Niedersachsen auszubauen und nach einer umfassenden Bestandsaufnahme als eine Säule eines leistungsfähigen Beratungs- und Unterstützungssystems in der Schule zu installieren.

Mit dieser Zielvorgabe soll ein Konzept erarbeitet werden, das nach rechtlicher und inhaltlicher Prüfung auch Aussagen dazu enthalten wird, welche Aufgaben in diesem Kontext als Landesaufgabe anzusehen sind oder in der Hand der Kommunen liegen sollten. Dieses Konzept wird selbstverständlich mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung plant zunächst die Durchführung einer Bestandsaufnahme, da die bisher vorliegende Datenlage lückenhaft ist. Derzeit liegen wenig belastbare Zwischenergebnisse einer Studie der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst in Hildesheim zur Schulsozialarbeit sowie zu schulstatistischen Daten vor.

Ziel ist dabei, einen Überblick über die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse, Trägerschaften und Rahmenbedingungen des Personaleinsatzes zu erhalten. Das schließt auch die Zusammenstellung in diesem Bereich laufender Programme und die derzeit für die Zweckbestimmung von Sozialarbeit in der Schule verausgabten Mittel ein. Um den Aufwand für die Beteiligten gering zu halten, wird für ergänzende Fragestellungen an einer Online-Erhebung gearbeitet.

Zu 2:

Ein isoliertes Konzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit vor dem Hintergrund der Inklusion ist nach Auffassung der Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Im Kontext der Inklusion, aber auch grundsätzlich wird es darum gehen, einem multiprofessionellen Ansatz zu folgen und das Zusammenwirken und die Rollenverteilung aller in den Schulen arbeitenden Professionen in den Blick zu nehmen. Daher erscheint die jetzt gewählte Vorgehensweise als sinnvoll.

Zu 3:

Zu den Auswirkungen eines solchen Konzepts auf den Landeshaushalt und auf die kommunalen Haushalte lässt sich aus den in den vorstehenden Ausführungen genannten Gründen gegenwärtig noch keine Aussage machen.

19. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Wie sieht die Zukunft der kleinen Krankenhäuser unter Rot-Grün aus?

Laut der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 7. und 9. September 2013 forderte der Verband der Ersatzkassen, 33 kleine Krankenhäuser zu schließen. Vor allem kleine Krankenhäuser seien wirtschaftlich nicht mehr zu halten. Der Verband führte an, dass aufgrund des starken Bevölkerungsrückganges etwa 4 000 der derzeit 40 000 Krankenhausbetten im Lande entbehrlich werden.

Die niedersächsische Sozialministerin Cornelia Rundt hat sich gegen die Schließung von kleinen Krankenhäusern ausgesprochen. In der *Braunschweiger Zeitung* vom 12. September 2013 wird das Sozialministerium zu dem damit zitiert, dass sich das Ministerium vorrangig mit Häusern und Regionen befassen würde, in denen Investitionszuschüsse für Bauarbeiten oder Großgeräteanschaffungen beantragt werden. Dies sei das einzige echte Steuerungsmittel des Landes.

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde angekündigt, dass das Niedersächsische Krankenhausgesetz novelliert werden solle. Ein Eckpunkt solle die Orientierung der Landesinvestitionen an Versorgungssicherheit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Krankenhäusern sein.

Die ehemalige Senatorin des Landesrechnungshofs und heutige Staatssekretärin in der Staatskanzlei Birgit Honé hat in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 14. Januar 2012 zu der Krankenhausfinanzierung gesagt: „Kleinstkrankenhäuser können aber letzten Endes mit dem Stand von Technik und Wissenschaft nicht mithalten, ihre Leistungsfähigkeit ist auf Dauer infrage gestellt.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird die Landesregierung die Überlegungen des Verbandes der Ersatzkassen und letztlich auch des Landesrechnungshofes aus dem letzten Jahr in ihr Krankenhausplanungs- und -finanzierungskonzept einfließen lassen?
2. Wie sieht die zukünftige Krankenhausfinanzierung in Niedersachsen aus, und wird die Landesregierung die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen bei zukünftigen Investitionsprogrammen mitberücksichtigen?
3. Ist die Aussage des Sozialministeriums, dass die Investitionszuschüsse für Bauarbeiten oder Großgeräteanschaffungen das einzige echte Steuerungsmittel des Landes seien, so zu verstehen, dass sich zukünftig die Bewilligung von Investitionszuschüssen an Strukturveränderungsabsichten der Landesregierung orientiert?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - Krankenhausfinanzierungsgesetz - (KHG) fördern die Länder auf Antrag des Krankenhausträgers Investitionskosten. Grundlage für Entscheidungen über Einzelförderungen sind die gemäß § 6 KHG aufzustellenden Krankenhauspläne und Investitionsprogramme der Länder, wobei gemäß § 7 KHG die Landesbehörden mit den an der Krankenhausversorgung im Land Beteiligten eng zusammenarbeiten. Bei der Krankenhausplanung und der Aufstellung der Investitionsprogramme sind einvernehmliche Regelungen mit den unmittelbar Beteiligten anzustreben. Diese sind entsprechend § 3 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, die Niedersächsische Kran-

kenhausgesellschaft, die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Landesverband Nordwest - und der Landesausschuss des Verbands der privaten Krankenversicherung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Überlegungen des Verbandes der Ersatzkassen und des Landesrechnungshofes fließen ebenso wie viele hilfreiche Anregungen anderer Organisationen, Verbände und Behörden auch in die Krankenhausplanungs- und -finanzierungsentscheidungen der Landesregierung ein.

Zu 2:

Auch zukünftig wird die Krankenhausinvestitionsförderung der Landesregierung gezielt durch das Einbringen von Krankenhausbaumaßnahmen in jährliche Investitionsprogramme erfolgen. Hierbei wird die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der jeweiligen Investition ein besonderes Auswahlkriterium sein.

Zu 3:

Die maßgeblichen Akteurinnen und Akteure in der Krankenhausversorgung sind die Krankenhaus-träger als eigene Rechtspersönlichkeiten. Sie entscheiden eigenverantwortlich über ihre Weiterentwicklung, ihre Zukunftsabsichten und ihre Investitionsplanung. „Strukturveränderungsabsichten“ der Landesregierung können allein schon deswegen nicht unmittelbar umgesetzt werden, weil - wie eingangs dargestellt - Grundlage einer Investitionsförderung der Antrag eines Krankenhausträgers ist. Für die Auswahl der in die Investitionsprogramme aufzunehmenden Maßnahmen und die daraus folgende Bewilligung von Fördermitteln wird aber auch zukünftig das Maß an Übereinstimmung der beantragten Investition mit den Überlegungen des Planungsausschusses zu einer wirtschaftlich nachhaltigen Krankenhausstruktur in Niedersachsen ein wesentliches Kriterium sein.

20. Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

„Digital Media“ - Ein zukunftsfähiger Studiengang der Leuphana Universität Lüneburg?

Die *Landeszeitung* vom 13. September 2013 und der *Weserkurier* vom 16. September 2013 berichteten über den neuen Studiengang „Digital Media“ an der Leuphana Universität Lüneburg. Laut den Presseberichten habe die Universität den Studiengang zunächst ohne Akkreditierung und ohne Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur eingerichtet. Mittlerweile habe das Ministerium seine Genehmigung für das Wintersemester 2013/2014 erklärt. Ein Kritiker wird zitiert, dass die Leuphana „dem Ministerium die Pistole auf die Brust gesetzt“ habe.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Universität den Studiengang „Digital Media“ ohne Wissen und ohne Zusage der Landesregierung aufgelegt?
2. Worin liegt der Grund für die Skepsis der Landesregierung gegenüber dem Studiengang „Digital Media“?
3. Wird die Landesregierung einen erfolgreich akkreditierten Studiengang „Digital Media“ in Lüneburg unterstützen?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Namens der Landesregierung werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Absicht, einen Bachelorstudiengang „Digital Media“ einzurichten, wurde dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) mit Übersendung des schriftlichen Prüfpfades zur Einrichtung neuer Studiengänge (Stand 17.12.2012) mitgeteilt. Nach Abstimmungsgesprächen mit der Leuphana Universität Lüneburg hat das MWK mit Datum vom 02.08.2013 die grundsätzliche Vereinbarkeit des Studienangebotes mit der Landeshochschulplanung erklärt und der Aufnahme in die Studien-

angebotszielvereinbarung 2013/2014 mit dem Ziel des Studienstarts zum Wintersemester 2013/2014 landesseitig zugestimmt.

Zu 2:

Das MWK hält die Einrichtung eines Bachelorstudiengang „Digital Media“ an der Leuphana Universität Lüneburg angesichts des gegebenen Profilschwerpunkts Digitale Medien für sinnvoll. Diskussionsbedarf bestand vornehmlich hinsichtlich der Einbindung und Rolle der Hamburg Media School gGmbH, die im Ursprungskonzept nicht vorgesehen war, sowie in Bezug auf Finanzierungsfragen des Bachelorstudiengangs und die jeweiligen organisatorischen Verantwortlichkeiten.

Zu 3:

Für den Studiengang wurde gemäß § 6 Abs. 2 NHG eine ausnahmsweise nachzuholende Akkreditierung verabredet, sodass nach Vorliegen des Ergebnisses des Akkreditierungsverfahrens MWK und Hochschule gemeinsam über die Entfristung des Studiengangs befinden werden.

21. Abgeordnete Burkhard Jasper, Gabriela Kohlenberg und Jörg Hillmer (CDU)

Welche Maßnahmen will die Landesregierung zur Förderung der Museumspädagogik außerhalb der Landesmuseen ergreifen?

Die rot-grüne Landesregierung hat in der Drs. 17/522 mitgeteilt, dass die Landesmuseen für die Museumspädagogik im Jahr 2012 im Rahmen ihrer Budgets rund 500 000 Euro für Personalkosten und 180 000 Euro für Honorare und Sachmittel verausgabt haben und dieser Betrag in den kommenden zwei Jahren fortgeschrieben werden soll.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche museumspädagogischen Programme gibt es in niedersächsischen Museen, die nicht Landesmuseen sind?
2. Wie fördert die Landesregierung die Museumspädagogik in Museen, die nicht Landesmuseen sind?
3. Plant die Landesregierung in den kommenden Jahren den Ausbau oder die Fortschreibung der finanziellen Unterstützung der Museumspädagogik in Museen, die nicht Landesmuseen sind? Falls ja, wie wird diese aussehen, und welche Museen werden hiervon begünstigt?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Neben den Landesmuseen gibt es in Niedersachsen weit mehr als 650 Museen und Sammlungen, in denen kulturhistorische Zeugnisse und Kunst aller Epochen gesammelt, bewahrt, erforscht und vermittelt werden.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Alle Museen und Sammlungen in Niedersachsen bieten museumspädagogische Angebote an. Diese gehören auch zu den Basisanforderungen für die Museumsregistrierung. Museen, die sich um das Prädikat „Registriertes Museum“ bewerben, müssen u. a. neben Ausstellungen auch Angebote im Bereich der Vermittlung nachweisen. Eine institutionelle Landesförderung erhalten die Kunsthalle Emden, das Museumsdorf Cloppenburg, das Weltkulturerbe Rammelsberg - Museum und Besucherbergwerk, das Sprengel Museum Hannover und das Ostpreußische Landesmuseum Lüneburg. In diesen Häusern gibt es z. B. Angebote für Kindergartenkinder, Führungen für unterschiedliche Zielgruppen, Themenführungen, Übersichtsführungen, Angebote für Schulklassen mit und ohne Praxisanteil sowie Workshops für unterschiedliche Zielgruppen.

So bietet die Kunsthalle Emden ein vielfältiges Angebot unter dem Motto „Kunst aktiv“ für jedes Alter an. Dazu zählen neben den Angeboten der Museumspädagogik mit Führungen und Veranstaltungen auch die Angebote der Malschule Emden, die mit ihren Werkstätten, Kursen und Kooperationen vielfältige Zugänge zu und Teilhabe an ästhetischer Praxis bietet.

Das Sprengel Museum Hannover bietet mit seinen Familienangeboten, Workshops, Themenführungen und speziellen Veranstaltungen für Senioren ein breites Angebot für unterschiedlichste Bevölkerungsgruppen. Es will Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern aktive Möglichkeiten geben, das Museum als lebendigen und anschaulichen Ort kennenzulernen. Das Museum wird als Experimentierfeld verstanden, in dem die Begegnung und Auseinandersetzung mit Kunst in einem offenen, kreativen Dialog steht, der den Interessen und Erwartungen der Besucherschaft entspricht.

2010 waren in 243 befragten Museen insgesamt 1 423 Personen im Bereich der Museumspädagogik aktiv tätig.

Zu 2:

Grundsätzlich haben Museen die Möglichkeit, beim Ministerium für Wissenschaft und Kultur Anträge zur Förderung besonderer Projekte - auch im Bereich der Museumspädagogik - zu stellen.

Anträge bis zu einer Summe von 9 999 Euro können über die regionale Kulturförderung des Landes Niedersachsen bei den Landschaftsverbänden gestellt werden. Über die regionale Kulturförderung hat das Land Niedersachsen 2012 96 Projekte mit insgesamt 386 000 Euro im Bereich der Museumspädagogik gefördert.

Zu 3:

Die museumspädagogische Vermittlung des in den Museen präsentierten kulturellen Erbes ist ein wichtiges kulturpolitisches Ziel. Daher wird die Landesregierung ihren Fokus auch in Zukunft auf die Weiterentwicklung der museumspädagogischen Vermittlung richten.

22. Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Auf welchen Grundlagen stellt die Landesregierung ihre Haushaltspläne bis 2018 und darüber hinaus im Hochschulbereich auf?

Mit dem Hochschulpakt 2020 investieren Bund und Länder zusätzliche Mittel in den Ausbau von Studienmöglichkeiten und reagieren damit auf eine steigende Studiennachfrage.

Der Bund und die Länder wollen die Studienangebote an den deutschen Hochschulen deutlich ausbauen. Darauf hat sich der Gemeinsame Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern (GWK) am 12. April 2013 geeinigt. Bestätigt wurde diese Entscheidung durch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und die Regierungschefs der Länder am 13. Juni 2013.

Die Bundesregierung wird danach ihre Mittel für den Hochschulpakt 2020 um rund 2,2 Milliarden Euro auf über 7 Milliarden Euro steigern. Die Länder werden zudem vergleichbare zusätzliche finanzielle Leistungen zur Gesamtfinanzierung erbringen.

Für die zweite Förderphase des Hochschulpakts sind bis 2018 Bundesmittel in Höhe von rund 2,7 Milliarden Euro vorgesehen; das sind 1,7 Milliarden Euro mehr als bisher.

Ich frage die Landesregierung:

1. Von welchen Studierendenzahlen in 2022 bzw. 2030 geht die Landesregierung bei ihren Planungen aus?
2. In welchen Studienfächern plant die Landesregierung in Abstimmung mit den Hochschulen, zusätzliche Studienplätze bis 2018 und vorausschauend bis 2022 bzw. 2030 anzubieten? Welche Standorte würden diese Planungen betreffen?
3. In welcher Höhe und auf welcher Grundlage plant die Landesregierung Investitionen beim Hochschulbau in den einzelnen Jahren 2014 bis 2018? Welche Standorte würden diese Planungen betreffen?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die niedersächsischen Hochschulen haben in den vergangenen Jahren ihre Studienkapazitäten im Rahmen des Hochschulpakts erheblich ausgebaut, um den Herausforderungen des doppelten Abiturjahrgangs und der Aufhebung der Bundeswehrpflicht gerecht zu werden. So sind die jährlichen Studienanfängerzahlen (1. Hochschulsemester) in Niedersachsen von 2005 bis 2010 um 16,3 % gestiegen (von 25 930 auf 30 983). Im Jahr 2011 sind sie um weitere 20,7 % angestiegen auf

37 404. Nach den vorläufigen Daten der kleinen Hochschulstatistik sind sie im Jahr 2012 mit 35 199 Studienanfängerinnen und Studienanfängern auf einem sehr hohen Niveau verblieben. Die KMK prognostiziert für die nächsten Jahre ähnliche hohe Studienanfängerzahlen, die selbst im Jahr 2025 mit 31 300 noch weit über dem Wert von 2005 liegen werden. Die niedersächsischen Hochschulen werden im Rahmen des Hochschulpakts so ausgestattet, dass sie allen Studierenden ein qualitätsgesichertes Studium ermöglichen können.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Zur Abschätzung der Studierendenzahlen wird auf die KMK-Prognosen der Studienanfängerdaten zurückgegriffen. Die Entwicklung der Studienanfänger- und der Studierendenzahlen einzelner Hochschulen über einen langen Zeitraum zu prognostizieren, stößt auf große Risiken. Die regelmäßig von der KMK erstellten Prognosen haben genau dies gezeigt. Nach der aktuellen Vorausberechnung der Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger der KMK (Veröffentlichung im Januar 2012) wird die Zahl in Niedersachsen nach einem Maximum im Jahr 2011 (doppelter Abiturjahrgang in Niedersachsen) wieder leicht absinken, jedoch bis zum Jahr 2025 (31 300 Studienanfänger im 1. Hochschulsemester) über dem Niveau des Jahres 2010 (31 094 Studienanfänger im 1. Hochschulsemester gemäß Hochschulstatistik) verbleiben.

Um aus den Studienanfängerdaten Prognosen für die Anzahl der Studierenden abgeben zu können wird mithilfe einer Analyse der Vergangenheit auf künftige Entwicklungen geschlossen. Hierzu wird zunächst die Studierendenzahl eines Jahres zur Summe der Studienanfängerzahlen der jeweils letzten fünf Jahre in Relation gesetzt:

Jahr (SoSe+ WS)	Studienanfänger im 1. HS Semester	Summe der Studienanfänger der jeweils vergangenen fünf Jahre	Anzahl der Studierenden zum jeweiligen WS	Sp. 3 geteilt durch Sp. 4
1996	20 516			
1997	22 061			
1998	22 888			
1999	23 577			
2000	25 640	114 682	143 559	0,799
2001	29 132	123 298	149 478	0,825
2002	29 686	130 923	154 619	0,847
2003	31 027	139 062	152 058	0,915
2004	27 784	143 269	154 722	0,926
2005	25 930	143 559	152 317	0,943
2006	24 524	138 951	146 248	0,950
2007	26 689	135 954	137 765	0,987
2008	27 777	132 704	140 239	0,946
2009	29 150	134 070	143 927	0,932
2010	30 983	139 123	149 899	0,928
2011	37 404	152 003	161 417	0,942
2012	35 304	160 618	169 626	0,947

Tabelle 1: 5-Jahressummen und Studierendenzahlen im Vergleich

Die Tatsache, dass dieser Quotient recht stabil ist, deutet auf eine hohe Verlässlichkeit dieses Ansatzes hin. Bei der Interpretation ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Quotient zu Beginn der 2000er-Jahre bei etwa 0,90, teilweise auch darunter lag.

Für die Vorausberechnung der Studierendenzahlen wird nun entsprechend auf der Grundlage der Studienanfängerzahlen (IST bis 2012, KMK-Vorausberechnung ab 2013) die „5-Jahressumme“ aus Spalte 3 fortgeschrieben und durch den Wert 0,90 geteilt. Auf diese Art und Weise ergibt sich die Vorausberechnung der Studierendenzahlen für die Jahre 2013 ff.

Vorausberechnung der Zahl der Studierenden

Jahr (SoSe+ WS)	Studienanfänger im 1. HS Semester*	Summe der Studienanfänger der jeweils vergan- genen fünf Jahre	Vorausberechnung der Zahl der Stu- dierenden in Nie- dersachsen	Sp. 3 zu Sp. 4 Ann: 0,9 ab 2013
2011	37 404	152 003	161 417	0,942
2012	35 304	160 618	169 626	0,947
2013*	34 900	167 636	186 262	0,900
2014*	34 800	173 286	192 540	0,900
2015*	35 100	177 403	197 114	0,900
2016*	35 200	175 199	194 666	0,900
2017*	34 700	174 700	194 111	0,900
2018*	34 400	174 200	193 556	0,900
2019*	34 200	173 600	192 889	0,900
2020*	32 400	170 900	189 889	0,900
2021*	32 800	168 500	187 222	0,900
2022*	32 400	166 200	184 667	0,900
2023*	32 400	164 200	182 444	0,900
2024*	32 000	162 000	180 000	0,900
2025*	31 300	160 900	178 778	0,900

Vorausberechnung der Zahl der Studierenden

* ab 2013 gemäß KMK Prognose

Für die Jahre ab 2025 gibt es noch keine verlässliche KMK Prognose. Aufgrund des demografischen Wandels wird jedoch davon ausgegangen, dass die Zahl der Studierenden wieder leicht zurückgehen wird, und im Jahr 2030 vermutlich den Stand von 2012 erreicht haben wird. Allerdings sind hier Unwägbarkeiten zu berücksichtigen, wie z. B. die derzeit politisch diskutierte Rückkehr zu G9 oder der Einfluss der Abschaffung der Studienbeiträge.

Zu 2:

Die Landesregierung und die Hochschulen werden auf der Basis des derzeitigen Aufwuchses an Studienanfängerplätzen die Möglichkeit erhalten, diesen in den nächsten Jahren fortzuschreiben. Die Landesregierung und die Hochschulen werden auch in den kommenden Jahren die Schaffung neuer Studienanfängerplätze veranlassen und dabei besonders die Fachhochschulen berücksichtigen. Mit Bezug auf die Studienfächer werden die Auslastung und die Nachfrage Ausschlag gebend sein.

Zu 3:

Die Landesregierung geht weiterhin davon aus, dass der zusätzliche Raumbedarf im Wesentlichen durch die bessere zeitliche Nutzung der vorhandenen Räume sowie die Anmietungen von Räumlichkeiten aus den landesseitig bereitgestellten Clusterpreisen gedeckt werden kann. Im Übrigen wurden und werden erforderliche Baumaßnahmen aus dem Hochschulbaukapitel des Landeshaushalts finanziert. In den vergangenen Jahren sind bereits zahlreiche Bauvorhaben zur Flächenkonsolidierung insbesondere an den (Fach)Hochschulen durchgeführt worden. Dies wird laufend fortgeführt. Daher sind auch für das Haushaltsjahr 2014 an den niedersächsischen (Fach)Hochschulen erhebliche Investitionen in Lehre und Infrastruktur vorgesehen. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Planungen zum Ausbau des Standortes Lingen für die Hochschule Osnabrück für über 30 Mio. Euro sowie die gemeinsamen Neubauten eines Hörsaalzentrums und einer Mensa für Universität und Hochschule Osnabrück für zusammen rund 45 Mio. Euro. Bei der Hochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen ist das große Investorenvorhaben am Standort Hildesheim hervorzuheben, mit dem der Standort derzeit restrukturiert und erneuert wird. Auch die Veranschlagungen an den anderen Standorten zeigen erhebliche Investitionen.

23. Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Helmut Dammann-Tamke, Karin Bertholdes-Sandrock, Karl-Heinz Bley, André Bock, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Clemens Große Macke, Gerda Hövel, Ingrid Klopp, Editha Lorberg, Gudrun Pieper, Annette Schwarz und Heiner Schönecke (CDU)

Erfüllen die Gerichte, die in den Kantinen der Landesregierung angeboten werden, besondere Anforderungen hinsichtlich der regionalen oder der ökologischen Erzeugung?

Mitglieder der Landesregierung betonen oft die Bedeutung von ökologisch oder regional erzeugten Nahrungsmitteln. Landwirtschaftsminister Meyer bekennt sich selber öffentlich als „Flexianer“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was isst/ist ein „Flexianer“?
2. Stammen die Nahrungsmittel, die in den Kantinen der Landesregierung angeboten werden, insbesondere aus der Region Hannover, und/oder wurden sie ökologisch erzeugt?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Feststellung der Fragesteller, dass Landwirtschaftsminister Meyer sich als „Flexianer“ bezeichnet ist unrichtig.

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* hat am 23.07.2013 einen Artikel unter dem Titel „Die Flexitarier kommen“ veröffentlicht (<http://www.haz.de/Nachrichten/Panorama/Uebersicht/>).

Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)* berichtete am 22.07.2013 unter der Überschrift „Jeder zehnte Deutsche ist ein Flexitarier“, dass sich die Zahl der Vegetarier in Deutschland in den letzten sieben Jahren verdoppelt habe und immer mehr Menschen bewusst wenig Fleisch essen. Abhängig ist der Konsum von Bildungsgrad und Einkommen.

Grundlage der Berichte war eine Konsumstudie der Universitäten Göttingen und Hohenheim. Die FAZ schrieb: ‚Der Fleischkonsum nimmt mit steigendem Bildungsgrad und höherem Einkommen ab‘, sagte Harald Grethe, der an der Universität Hohenheim Agrarpolitik lehrt. Das gesellschaftliche Image von Fleisch verändere sich, meint Spiller. Während Fleisch nach dem Krieg ein Luxusprodukt gewesen sei, seien viele Würstchen auf dem Grill heute eher ein Phänomen der unteren sozialen Schichten. ‚Auch soziale Abgrenzung spielt hier eine Rolle‘, meint Spiller.“ Für den Agrarökonom folgt aus der Studie, dass die deutsche Fleischwirtschaft sich Gedanken machen müsse, wie sie höherwertiges Fleisch herstellen kann getreu dem Motto: ‚Less but better‘.“

Wenige Tage später hat Minister Meyer der HAZ ein Interview gegeben, in dem er u. a. zu seinen Ess- und insbesondere Grillgewohnheiten befragt wurde. Mit Blick auf die o. g. Artikel erklärte er „Ich gehöre da eher zur Gruppe der Flexitarier: Fleisch nicht in Massen zu essen, sondern mit Maß und Genuss“.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es keine allgemeinverbindliche Definition der Begriffe Flexianer oder Flexitarier und auch keine strikten Essensregeln.

Die HAZ vom 23.07.2013 schreibt: „Die Vegetarier sind auf dem Vormarsch. Der Anteil jener Menschen, die auf Fleisch verzichten, nimmt in Deutschland schnell zu. Seit 2006, so eine neue Studie der Universitäten Göttingen und Hohenheim, hat er sich sogar verdoppelt: auf heute 3,7 %. Nun sind dies für die Revolution im Einkaufswagen noch ein paar zu wenig. Aber die Forscher sehen in ihnen die Träger eines von Skandalen beschleunigten gesellschaftlichen Wandels, den eine weitere Zahl bestätigt: 11,6 % der Deutschen essen bewusst wenig Fleisch, sie changieren flexibel zwischen tierischer und pflanzlicher Ernährung und tragen daher den Namen Flexitarier.“

Nach Angaben der in der HAZ vom 23.07.2013 genannten Agrarökonomin Anette Cordts von der Universität Göttingen definiert sich ein Flexitarier so: „Flexitarier verzehren Fleisch maßvoll und bewusst - etwa indem sie Bio kaufen, beim Bauern, den sie kennen, oder nur zu besonderen Anlässen“.

Die Forscherin Frau Cordts sagt weiter: „Bei 60 % der Deutschen lässt sich eine Bereitschaft für einen geringeren Fleischkonsum feststellen - die deutsche Agrar- und Fleischwirtschaft sollte daher verstärkt auf geringere Mengen und dafür höhere Qualität setzen.“ (HAZ vom 23.07.2013).

Zu 2:

Die pflanzlichen Nahrungsmittel, die in den Kantinen der Landesregierung angeboten werden, sind saisonbedingt teilweise Produkte aus der Region Hannover und Braunschweig. Diese werden auch vom Gemüsegroßmarkt Hannover bezogen. Die ökologische Erzeugung kann für den Pächter ein Kriterium im Rahmen seiner unternehmerischen Entscheidungsfreiheit sein.

24. Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Helmut Dammann-Tamke, Karin Bertholdes-Sandrock, Karl-Heinz Bley, André Bock, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Clemens Große Macke, Gerda Hövel, Ingrid Klopp, Editha Lorberg, Gudrun Pieper, Annette Schwarz und Heiner Schönecke (CDU)

Wie konsequent setzen die Grünen-Minister die Forderung nach einem „Veggie-Day“ in den Kantinen ihrer eigenen Ministerien um?

Im Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Niedersachsen, und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Niedersachsen, für die 17. Wahlperiode des Landtages steht, dass die rot-grüne Landesregierung freiwillige Anstrengungen von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen für vegetarische Tage und Angebote unterstützen werde.

Im Bundestagswahlprogramm 2013 von Bündnis 90/Die Grünen ist folgende Forderung zu lesen: „Öffentliche Kantinen sollen Vorreiterfunktionen übernehmen. Angebote von vegetarischen und veganen Gerichten und ein ‚Veggie-Day‘ sollen zum Standard werden.“

Die *Neue Presse* vom 11. September 2013 berichtet, dass Landwirtschaftsminister Meyer, der sich selber als „Flexianer“ bekennt, in Hannovers Innenstadt im Rahmen des Bundestagswahlkampfes versucht habe, die Bevölkerung von den Freuden des vegetarischen Grillens zu überzeugen. Der Artikel enthält keine Information darüber, wie erfolgreich das Vorhaben des Ministers gewesen sei. Allerdings steht dort, dass es in der Kantine des Landwirtschaftsministeriums bisher keinen fleischfreien Tag gebe und die Einführung eines solchen auch nicht geplant sei.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Vorbildfunktion der Ministerien gegenüber nachgeordneten Behörden?
2. Wurden in den Ministerien und der Staatskanzlei, die über eine Kantine verfügen, bisher Anstrengungen unternommen, um einen „Veggie-Day“ einzuführen, und wie sahen diese Anstrengungen aus?
3. Wie steht die Landesregierung zu dem Vorwurf, dass es unglaublich sei, wenn einerseits gefordert wird, der „Veggie-Day“ solle zum Standard in öffentlichen Kantinen werden, die Minister diese Forderung dann aber nicht im eigenen Haus umsetzen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Feststellung der Fragesteller, dass Landwirtschaftsminister Meyer sich als „Flexianer“ bezeichnet ist unrichtig. Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* hat am 23.07.2013 einen Artikel unter dem Titel „Die Flexitarier kommen“ veröffentlicht (<http://www.haz.de/Nachrichten/Panorama/uebersicht/>). Kurz darauf hat Minister Meyer der *HAZ* ein Interview gegeben, in dem er u. a. zu seinen Ess- und insbesondere Grillgewohnheiten befragt wurde. Mit Blick auf den oben genannten Artikel erklärt er „Ich gehöre da eher zur Gruppe der Flexitarier: Fleisch nicht in Massen zu essen, sondern mit Maß und Genuss“.

Wie im Koalitionsvertrag von SPD und GRÜNEN vereinbart, unterstützt die Landesregierung „freiwillige Anstrengungen von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen für vegetarische Tage und Angebote“. Ein Zwang ist nicht geplant.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wie in der Vorbemerkung geschildert, geht es um freiwillige zusätzliche vegetarische Angebote und Tage, nicht um Zwang.

Daher entscheiden die Ministerien und nachgeordneten Behörden sowie die Speisenanbieter und -nutzer selbst.

In der Kantine des Landwirtschaftsministeriums ist es den Gästen jederzeit möglich, ein vegetarisches Essen zu erhalten.

Zu 2:

Es bestehen nur in einigen wenigen Ministerien Kantinen, die Staatskanzlei verfügt über keine Kantine. Diese sind verpachtet und werden somit nicht mit eigenem Personal bewirtschaftet. In den Pachtverträgen ist grundsätzlich vereinbart, dass ein gutes, gesundes, ausreichendes und zugleich preiswertes Angebot sichergestellt wird.

Zum Mittagessen werden oft zwei verschiedene Gerichte angeboten. Dabei wird neben dem Tagesgericht ein Schon- oder Vollwertkostmenü angeboten. Der Pächter stellt insofern sicher, dass die Gäste ihre Auswahl ohne vorherige Anmeldung treffen können und dass die Gäste während der Essenausgabe die laut Speiseplan angebotenen Speisekomponenten vorfinden.

Darüber hinaus kann der Pächter nach eigener unternehmerischer Entscheidung weitere Speiseangebote zur Verfügung stellen, die auch vegetarischen Ansprüchen genügen. Die Landesregierung begrüßt solche freiwilligen Angebote zusätzlicher vegetarischer oder veganer Speisen.

Zu 3:

Wie geschildert, ist es in der Kantine des Landwirtschaftsministeriums den Gästen jederzeit möglich, ein vegetarisches Essen zu erhalten, und es gibt auch ganz ohne Zwang Tage, an denen die beiden Hauptgerichte nicht aus Fleisch bestehen.

Da die Landesregierung weder im Koalitionsvertrag noch sonst gefordert hat, einen „Veggie-Day“ per Zwang einzuführen, sieht die Landesregierung kein Glaubwürdigkeitsproblem.

Wie in der Vorbemerkung der Fragesteller zitiert, will die Landesregierung freiwillige Anstrengungen von Betreibern und öffentlichen Einrichtungen für vegetarische Angebote und Tage unterstützen. Dies gilt natürlich auch für die Angebote in den Kantinen der Ministerien.

25. Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann, Thomas Adasch, Helmut Dammann-Tamke, Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp, Frank Oesterhelweg und Lutz Winkelmann (CDU)

Wann ist Landwirtschaftsminister Meyer privat unterwegs und wann als offizielles Mitglied der Landesregierung?

Am 31. August 2013 fand eine Demonstration gegen den Geflügelschlachthof in Wietze statt. Aufgerufen hatte das Berliner Projekt „Wir haben es satt“ der Kampagne „Meine Landwirtschaft“. Landwirtschaftsminister Meyer nahm in diesem Zusammenhang offiziell an einem „Agrarpolitischen Bauernfrühstück“ teil, die folgende Demonstration und Umzingelung des Schlachthofs wollte er ausdrücklich als Privatperson begleiten. Die Trennung zwischen dem offiziellen und dem privaten Teil sollte auch dadurch bekräftigt werden, dass im Terminkalender der Staatskanzlei nur das Bauernfrühstück aufgeführt war. Dennoch hat Minister Meyer am Rande der Demonstration zahlreiche Interviews gegeben. Im Gespräch mit der *Osnabrücker Zeitung* äußerte er etwa: „Es geht hier nicht gegen ein Unternehmen. Im Mittelpunkt steht die Wende in der Landwirtschaft“. Gegenüber dem ARD-Magazin „Fakt“ nahm er als Landwirtschaftsminister Stellung zu den tierschutzwidrigen Zuständen bei einem biologischen Putenmäster. Am Rande der Proteste sprach Minister Meyer zudem mit der *Celleschen Zeitung*. In diesem Gespräch schloss er seinen Rücktritt aufgrund der ungeklärten Vorgänge um seine Beteiligung an der „Affäre Paschedag-Meyer-Weil“ aus. Vor diesem Hintergrund fällt es vielen Beobachtern schwer zu unterscheiden, wann der Minister privat demonstriert und wann als offizielles Mitglied der Landesregierung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem genauen zeitlichen Ablauf wechselte Minister Meyer am 31. August 2013 zwischen seiner offiziellen Funktion als Mitglied der Landesregierung und der Privatperson Christian Meyer, und war insbesondere der Ausschluss seines Rücktritts nur eine private Meinung, die nicht die Meinung der Landesregierung wiedergibt?
2. Wodurch erkennt ein Außenstehender, in welcher Funktion sich Christian Meyer gerade befindet?
3. Auf welche Ressourcen, die nur Mitgliedern der Landesregierung zustehen, hat die Privatperson Christian Meyer in der Vorbereitung des Termins am 31. August 2013 bei der An- und Abreise und während des Tages zurückgegriffen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Am 31. August 2013 fand in Wietze eine Demonstration für eine grundlegende Agrarwende, für bäuerliche Landwirtschaft, mehr Tierschutz, eine gerechtere Verteilung der EU-Agrarsubventionen, mehr Verbraucherschutz sowie faire Löhne und Arbeitsbedingungen mit nach Veranstalterangaben 7 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt.

Zu der Großdemonstration hatte ein breites Bündnis aus Bauern-, Umwelt-, Entwicklungs- und Tierschutzverbänden sowie der Landesverband von Bündnis 90/Die Grünen aufgerufen.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Landwirtschaftsminister Christian Meyer war am 31. August für 10.30 Uhr von Verbraucherschutz-, Umwelt- und Landwirtschaftsverbänden als Minister zu einem Agrarpolitischen Bauernfrühstück zur „Zukunft der Landwirtschaft“ in der Nähe des Demonstrationsortes Wietze eingeladen, um über die neue Landwirtschaftspolitik der Landesregierung zu diskutieren. Das Frühstück ging ungefähr bis 12.00 Uhr.

Die Landesregierung nimmt solche Gesprächsangebote im Rahmen ihres Dialogs gewöhnlich an - und folgerichtig war das auch ein offizieller und im Terminkalender der Landesregierung angekündigter und vorbereiteter öffentlicher Ministertermin. Zum Termin wurde der Minister weitgehend mit dem Dienstwagen gefahren und von seinem Pressesprecher begleitet. Im Anschluss an das Bauernfrühstück hat Minister Meyer verschiedene Pressegespräche und vereinbarte Interviews geführt, jeweils im Beisein des Ministeriumssprechers. In dieser Funktion hat er auch Rücktrittsforderungen zurückgewiesen.

Das Beantworten von Presseanfragen ist eine wichtige Aufgabe der Mitglieder der Landesregierung, so auch von Minister Meyer, um die Öffentlichkeit über die Arbeit zu informieren. Am Kundgebungsort selbst hat sich Minister Meyer noch mit Bürgerinnen und Bürgern unterhalten, auch dies ist ein üblicher Vorgang. Außerdem hat Minister Meyer Stände verschiedener Akteure besucht und in seiner Funktion als Minister weitere vorab vereinbarte Interviews geführt. Die Kundgebung und Demonstration begann um 13.00 Uhr. Die Umzingelung, an der der Minister nicht teilgenommen hat, begann um 15.00 Uhr. An der eigentlichen Demonstration und Umzingelung hat Christian Meyer nicht teilgenommen. Nach Abschluss der genannten Gespräche hat er sich mit einer Bekannten aus Holzminden getroffen und ist im Laufe des Nachmittags mit dieser privat zurückgekehrt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über einen Rücktritt eines einzelnen Ministers entsprechend Artikel 33 der Niedersächsischen Verfassung nicht von der Landesregierung gefällt wird, sondern in der Entscheidungsfreiheit des jeweiligen Ministers liegt.

Zu 2:

Landwirtschaftsminister Christian Meyer übt wie alle Mitglieder der derzeitigen und der vorherigen Landesregierungen verschiedene Funktionen aus. Alle Trägerinnen und Träger verschiedener Funktionen sind angehalten, ihrem Gegenüber möglichst deutlich zu machen, in welcher Funktion sie ihm begegnen. Ein Mittel, dies deutlich zu machen, ist beispielsweise der in Frage 1 erwähnte offizielle Terminkalender der Landesregierung sowie entsprechende mündliche und schriftliche Äußerungen der Funktionsträgerinnen und -träger. Inwiefern es jedem Einzelnen in jedem Einzelfall

möglich ist, zu erkennen, in welcher Funktion ihm Personen, die mehrere Funktionen ausüben, gegenüberreten, kann die Landesregierung nicht abschließend beurteilen.

Zu 3:

Dazu verweise ich auf die Antwort zur Frage 1.

26. Abgeordnete Volker Meyer und Johann-Heinrich Ahlers (CDU)

Wie beurteilt die Landesregierung die vereinfachten Flurbereinigungsverfahren in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen?

Bisher können die vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Engeln–Oerdinghausen, Scholen sowie Ochtmanien–Weseloh in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nicht beginnen, weil die Mittelfreigabe durch das Landwirtschaftsministerium an das zuständige LGLN Sulingen bisher nicht erfolgte.

Ministerpräsident Weil hat dazu am 23. August 2013 auf dem Markt in Bruchhausen-Vilsen erklärt, dass bis Ende September über die Einleitung der Verfahren entschieden werden soll.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Faktoren geben den Ausschlag dafür, dass die genannten Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden können, und wie beurteilt die Landesregierung die genannten Flurbereinigungsverfahren?
2. Gibt es in Niedersachsen weitere solcher offenen Verfahren, die aufgrund der fehlenden Mittelfreigabe oder nicht erteilter Genehmigungen nicht beginnen können, und welche sind dies?
3. Führen Verzögerungen bei der Genehmigung von eigentlich genehmigungsfähigen Verfahren oder fehlende Mittelfreigaben dazu, dass EU-Fördermittel verfallen, weil sie nicht abgerufen werden?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

In Niedersachsen ist das Flurbereinigungsprogramm das zentrale Steuerungsinstrument und mittelfristige Arbeitsprogramm der Niedersächsischen Verwaltung für Landentwicklung zur Bearbeitung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Es wird jährlich fortgeschrieben und umfasst für einen vierjährigen Zeitraum zukünftige Flurbereinigungsverfahren in ihrem jeweiligen Planungsfortschritt. Die Flurbereinigungsverfahren durchlaufen bis zu ihrer Einleitung eine intensive Vorbereitungsphase, die mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Dabei werden Projekte unter breiter Beteiligung der Akteure und der Öffentlichkeit vor Ort entwickelt, um am Ende der Vorbereitungsphase hinreichend konkrete Aussagen über die Ziele sowie die zu erwartenden Kosten und Wirkungen der zukünftigen Flurbereinigungsverfahren treffen zu können.

Die Landesregierung strebt eine Neuausrichtung der Flurbereinigung an. Flurbereinigungen mit Ausnahme von Unternehmensflurbereinigungen sollen nur im Sinne der agrar- und umweltpolitischen Ziele der Landesregierung und zur nachhaltigen Regionalentwicklung eingesetzt werden. Deshalb werden zunächst die für eine Einleitung im Jahr 2013 infrage kommenden Verfahren auf ihren ökologischen Nutzen hin betrachtet; hierzu gehören auch die in der Anfrage genannten Verfahren in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Die danach verbliebenen Verfahren werden in einer volkswirtschaftlichen Kosten- und Wirkungsanalyse bewertet, deren Ergebnis anhand von drei weiteren Kriterien - monetär nicht quantifizierbare Wirkungen, regionale Nachteile und Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse - ergänzt wird. Daraus ergibt sich eine Rangfolge, nach der über die diesjährige Einleitung von Verfahren entschieden wird. Die im Jahr 2013 einzuleitenden Verfahren werden Ende September bekannt gegeben.

Für die mit dem Flurbereinigungsprogramm ab 2014 ff. zur Einleitung vorzuschlagenden Verfahren wird derzeit eine integrierte Bewertungsmethode entwickelt, die ökologische Kriterien z. B. für Moor-, Boden-, Klima- und Artenschutz von Anfang an deutlich verstärkt berücksichtigt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Es gibt noch vier weitere vereinfachte Flurbereinigungsverfahren neben den genannten, die für eine Einleitung im Jahr 2013 mit ELER-Mitteln infrage kommen. Dies sind die Verfahren Neuenwalde (Landkreis Cuxhaven), Borgloh-Ost (Landkreis Osnabrück), Hammenstedt (Landkreis Northeim) und Wesuermoor (Landkreis Emsland). Hinzu kommen zwei Waldflurbereinigungen Kleiner Berg (Landkreis Osnabrück) und Schmedenstedt-Wald (Landkreis Peine). Für Unternehmensflurbereinigungen ist nicht die Mittelvergabe, sondern die Antragstellung entscheidend.

Zu 3:

Nein.

27. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Führen Büroarbeitsplätze in Industriegebieten dazu, dass die Erweiterungsmöglichkeiten der dort ansässigen Industrieunternehmen erschwert werden?

Ein Industrieunternehmen aus Wilhelmshaven führte eine Betriebserweiterung durch. Dabei war auch die Belastung der Umwelt durch Feinstaub zu prüfen. In diesem Zusammenhang haben die Genehmigungsbehörden darauf hingewiesen, dass bei der Belastung mit Feinstaub nicht nur beispielsweise in der Nähe befindliche Wohngebiete zu berücksichtigen seien. Vielmehr seien auch Arbeitsplätze zu bewerten. Damit waren nach Auskunft des Unternehmers beispielsweise Büroarbeitsplätze in angrenzenden Industrie- und Gewerbebetrieben gemeint. Wenn dieser Gedanke tatsächlich zutreffend ist, würden zukünftig Büroarbeitsplätze in Industriegebieten die Ansiedlung weiterer Industrie im gleichen Gebiet erheblich erschweren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass Büroarbeitsplätze innerhalb von Industriegebieten in benachbarten Betrieben die Ansiedlung oder Erweiterung von Industriebetrieben erschweren oder behindern, insbesondere wenn von den Betrieben erhebliche Belastungen durch Lärm, Schmutz oder Feinstaub ausgehen?
2. Wie bewertet die Landesregierung den Rechtsrahmen hinsichtlich der Erweiterungsmöglichkeiten von Industriebetrieben in Industriegebieten?
3. Plant die Landesregierung Maßnahmen, um den betroffenen Unternehmen die Erweiterung zu erleichtern?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind genehmigungsbedürftige Anlagen (u. a.) so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß einer Auslegung der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur TA Luft aus 2004 ist nach bisheriger deutscher Praxis bei fremdem Betriebsgelände von dem Erfordernis eines Nachbarschutzes auszugehen.

Als Nachbar ist derjenige einzuordnen, der nachhaltig und auf Dauer den jeweiligen Immissionen ausgesetzt ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 1982 ausgeführt: „Zur Nachbarschaft gehören damit nur solche Personen, die nach ihren Lebensumständen den Einwirkungen der Anlage in einer vergleichbaren Weise, wie sie der Wohnort vermittelt, ausgesetzt sind.“

Nachbarschaft steht somit in einem besonderen räumlichen und zeitlichen Verhältnis zum Genehmigungsgegenstand. Der Personenkreis lässt sich nicht generell bestimmen, er hängt von der Art und Dauer der Immissionen ab und vom Schutzzweck der jeweiligen Norm. Im Hinblick auf das zeitliche Kriterium wird man diejenigen ausschließen können, die sich nur gelegentlich im Wirkungsbereich der Anlage aufhalten, also Besucher, Passanten etc.

Arbeitnehmer auf Nachbargrundstücken gehören vom Grundsatz her zu denjenigen Personen, die den Einwirkungen einer Anlage hinsichtlich der besonderen räumlichen und zeitlichen Beziehung in einer vergleichbaren Weise, wie sie der Wohnort vermittelt, ausgesetzt sein können.

Grundsätzlich sind bezogen auf die jeweiligen Arbeitsplätze auch die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der geltenden Arbeitsschutznormen durch die einzelnen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einzuhalten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Sofern im Rahmen der notwendigen Einzelfallbetrachtung festgestellt wird, dass für die betroffenen Arbeitnehmer nachbarschützende Immissionswerte gelten und überschritten werden, ist ein Einsatz technischer Maßnahmen an den betroffenen Gebäuden möglich, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu eröffnen. Als Maßnahmen eignen sich beispielsweise aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen, die Verwendung von Filtersystemen oder automatischen Lüftungsanlagen zur Raumluftverbesserung.

Zu 2:

Der Rechtsrahmen hinsichtlich der Erweiterungsmöglichkeiten von Industriebetrieben in Industriegebieten (u. a. Baunutzungsverordnung, BImSchG und darauf gestützte Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) wird als ausreichend angesehen. Eine Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage erfordert ein erneutes Genehmigungsverfahren, wenn es aufgrund der angestrebten Änderung zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommen kann. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zu 3:

Nein, die vorhandenen Maßnahmen werden als ausreichend angesehen.

28. Abgeordnete Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ansgar Focke, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp, Axel Miesner, Frank Oesterhelweg, Ulf Thiele und Lutz Winkelmann (CDU)

Wie bewertet die Landesregierung die Elbvertiefung aus Naturschutzsicht?

In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Wie steht die Landesregierung zur Elbvertiefung?“ des Abgeordneten Dr. Gero Hocker, FDP-Fraktion, (Drs. 17/475) führt Minister Wenzel aus, dass das Umweltministerium die mit der Elbvertiefung einhergehenden Eingriffe in den Naturhaushalt nicht bewerten könne, weil diese Bewertung nicht Gegenstand des durch das Land Niedersachsen erteilten Einvernehmens gewesen sei.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sollte das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als oberste Landesbehörde nicht in der Lage sein, die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Elbvertiefung zu bewerten?
2. Können aus Sicht der Landesregierung Kompensationsmaßnahmen sinnvoll und sachgerecht festgelegt werden, wenn die Auswirkungen der auslösenden Eingriffe in den Naturhaushalt nicht bewertet worden sind?
3. Wie bewertet die Landesregierung die mit der Elbvertiefung einhergehenden Eingriffe in den Naturhaushalt?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Wie steht die Landesregierung zur Elbvertiefung?“ des Abgeordneten Dr. Gero Hocker (FDP) (Drs. 17/475) hat Minister Wenzel ausgeführt, dass

- die Bewertung der Eingriffe in den Naturhaushalt nicht Gegenstand des Einvernehmens war,
- es deshalb keine Bewertung seitens der Landesregierung gibt,

- sich außerhalb des Einvernehmens die zuständigen Naturschutzbehörden eingebracht haben und
- deren Stellungnahmen und Bewertungen im Planfeststellungsbeschluss gewürdigt wurden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als oberste Naturschutzbehörde des Landes ist sehr wohl in der Lage, Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz zu bewerten.

Zu 2:

Für die sachgerechte Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen ist der Vorhabenträger, für die rechtssichere Festlegung der Kompensationsmaßnahmen ist die Planfeststellungsbehörde zuständig. Ob die Landesregierung die auslösenden Eingriffe bewerten kann und will, ist für das Verfahren unerheblich.

Zu 3:

Beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig sind insgesamt 13 Klagen und ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren gegen die Planfeststellungsbeschlüsse der Freien und Hansestadt Hamburg und der Bundesrepublik Deutschland eingegangen. Bei den Klagen geht es vorrangig um offene Fragen des Naturschutzes. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, sich in dem laufenden Gerichtsverfahren zu strittigen Fragen des Naturschutzes zu äußern.

29. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Frank Oesterhelweg, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp und Lutz Winkelmann (CDU)

„Stöckchenseminar“ zum Nutzen der niedersächsischen Landwirte?

In seiner Ausgabe vom 12. September 2013 berichtet der *Weser Kurier* („Regierungskoalition in der Krise“) von einer Teambuildingmaßnahme, bei der über 30 Mitarbeiter des Landwirtschaftsministeriums mit Bambusstöcken rhythmisch auf den Asphalt eines Nienburger Parkplatzes einschlugen. Initiiert sei die zweitägige Veranstaltung, an der fast alle Abteilungs- und Referatsleiter teilnahmen, vom damaligen Staatssekretär Udo Paschedag. Laut Bericht werde die Tagung intern als „Stöckchenseminar“ verspottet. Die *Bremer Tageszeitung* vom 13. September 2013 („Verheimlicht, verschleiert und vertuscht“) schreibt dazu, dass die Maßnahme mit rund 10 000 Euro zu Buche schlug und der „konkreten Planung für die sanfte Agrarwende“ gedient habe sowie „modernen Management-Methoden“ entsprochen habe.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welcher Weiterbildungsinstitution gehörte der Trainer, der die Veranstaltung durchführte, an, und welche anderen Einrichtungen des Landes Niedersachsen oder vom Land Niedersachsen geförderte Einrichtungen hätten einen Trainer für eine Teambuildingmaßnahme stellen können?
2. Welche konkreten Ergebnisse wurden während des Seminars für die niedersächsische Landwirtschaft erzielt?
3. Gab es bereits im Vorfeld eine persönliche Beziehung zwischen der Einrichtung, die den Trainer stellte, und dem damaligen Staatssekretär Udo Paschedag, und, wenn ja, wer wusste im Landwirtschaftsministerium von dieser Beziehung?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Generell ist es in der Wirtschaft und im öffentlichen Bereich üblich, Führungs- und Leitungsseminare durchzuführen. Bei der erwähnten Veranstaltung handelte es sich um die erste Leitungsklausur des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Beginn der Legislaturperiode, bei der es im Wesentlichen um die Ausrichtung der künftigen Politikstrategie für den Ressortbereich ging. Aus diesem Grund ist der Teilnehmerkreis der seit Jahren im ML üblichen Lei-

tungsklausuren auf die Referatsleitungen ausgedehnt und von einer externen Beratungsfirma moderiert worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit der Moderation wurde die Opus Consulting Team GmbH aus Bielefeld beauftragt, die vergleichbare Dienstleistungen sowohl für Wirtschaftsunternehmen als auch im öffentlichen Bereich erbracht hat.

Es lag ein Vergleichsangebot des Studieninstituts des Landes Niedersachsen (SiN) vor. Das SiN hätte sich einer im ML unbekanntenen externen Beratungsfirma bedient.

Zu 2:

Erarbeitet wurden Hauptthemenfelder des Ministeriums anhand von Leitfragen wie Profilverschiebung (alt - neu: was soll sich verändern), Zielbilder, Zielkonkretisierung, Instrumente/Maßnahmen und mögliche Veränderungen.

Ferner wurden in Arbeitsgruppen und im Plenum Vorschläge zur sanften Agrarwende, bäuerlichen Landwirtschaft, Agrarinvestitionsförderung, Verbraucherschutz und vielen anderen Bereichen der Neuaufstellung des Ministeriums diskutiert und erarbeitet.

Darüber hinaus wurden allgemeine Themen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und Führungskultur für erste Schritte zu einem Leitbild behandelt sowie zentrale Verfahrensabläufe im ML festgelegt.

Zu 3:

Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe war bekannt, dass Herr Paschedag in seiner vorherigen Funktion als Staatssekretär im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Beratungsfirma bereits zusammengearbeitet hat.

Ob dabei eine persönliche Beziehung zwischen der Beraterfirma und Herrn Paschedag entstanden ist, ist nicht bekannt.

30. Abgeordnete Heiner Scholing und Ina Korter (GRÜNE)

„Bildung neu denken - Mehr Qualität und mehr Gerechtigkeit“ - Wie geht es weiter mit der Schulinspektion? (Teil 2)

Zur Weiterentwicklung der Qualität an niedersächsischen Schulen ist im rot-grünen Koalitionsvertrag vereinbart, die Neuausrichtung der Schulinspektion fortzusetzen und eine Inspektion aller Schulen sicherzustellen. Das kürzlich von der Landesregierung vorgestellte Bildungspaket „Zukunftsoffensive Bildung“ soll nach Angaben der Kultusministerin auch diesem Bereich zugute kommen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit wurden Evaluationsergebnisse für die Weiterentwicklung genutzt, und welche Ziele wurden daraus abgeleitet?
2. Wie soll die personelle Ausstattung der Schulinspektion weiterentwickelt werden, und inwieweit wird das NLQ mit eingebunden?
3. In welcher Weise hat die Einführung der inklusiven Schule Auswirkungen auf das Konzept der Schulinspektion?

Niedersächsisches Kultusministerium

Auf der Grundlage der ersten Ergebnisse des Abschlussberichts der ersten Inspektionsrunde erteilte das Kultusministerium dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) 2011 den Entwicklungsauftrag zur Weiterentwicklung des Inspektionsverfahrens für den allgemeinbildenden Schulbereich.

Dabei sollte gewährleistet sein, dass das Inspektionsverfahren des allgemeinbildenden Schulbereichs anschlussfähig an das Inspektionsverfahren der berufsbildenden Schulen ist und Ergebnisse der Unterrichtsforschung einbezogen werden. Während des Entwicklungsprozesses wurde Wert auf eine breite Beteiligung von Schulen aller Schulformen sowie die Einbeziehung von Expertenwissen gelegt.

Die Ergebnisse des Abschlussberichts der ersten Inspektionsrunde sind bisher nicht veröffentlicht. Sie werden demnächst dem Kultusausschuss und dann der Öffentlichkeit vorgestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Ergebnisse des noch nicht veröffentlichten Abschlussberichts der ersten Inspektionsrunde belegen, dass Niedersachsens Schulen insgesamt mehr Stärken als Schwächen aufweisen. Dabei zählt der wertschätzende Umgang miteinander zu den Stärken niedersächsischer Schulen. Sehr gute Bewertungen erhielten niedersächsische Schulen im Unterrichtsklima und im Schulklima. Dagegen sind Differenzierungsangebote oder der Umgang mit Konzepten zur Qualitätsentwicklung noch nicht zufriedenstellend entwickelt. Diese Ergebnisse und die Erkenntnisse aus Nachinspektionen zeigen, dass der Blick mehr auf schulische Prozesse als auf Ergebnisse gelegt werden muss, um Qualitätsentwicklung zu befördern.

Die reine Bestandsaufnahme und Rückmeldung über die Qualität hat eine schwächere Impulswirkung für Qualitätsentwicklung als die Diskussion darüber. Aus diesem Grund soll das weiterentwickelte Inspektionsverfahren jetzt darauf abzielen, den Dialog mit den Schulen über Qualitätsentwicklung in den Vordergrund zu stellen.

In Studien konnte nachgewiesen werden, dass Qualitätsentwicklung dann besonders wirksam ist, wenn durch externe Evaluation Anstöße für die interne Evaluation gegeben werden können. Infolgedessen soll den Schulen zukünftig ein aufeinander abgestimmtes Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, das die erwarteten Ziele transparent macht und von Schulen auch zur Selbstevaluation verwendet werden kann.

In dem bisher durchgeführten Verfahren wurde die Rückmeldung mitunter im Sinne einer Schuldzuweisung verstanden. Um dies zu vermeiden, fließen jetzt auch die eigenen Bewertungen der Schule in die abschließenden Einschätzungen der Schulinspektion ein. Ziel soll sein, Möglichkeiten für ein Anschlusshandeln aufzuzeigen.

In dem weiterentwickelten Inspektionsverfahren wurde das Inspektionsprofil auf qualitätsrelevante Bereiche reduziert, die mit dem Kernaufgabenmodell und dem überarbeiteten Unterrichtsbeobachtungsbogen erfasst werden.

Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren ist das weiterentwickelte Verfahren flexibel und daher geeignet, auch besondere Fragestellungen in die Inspektion aufzunehmen.

Zu 2:

Das Konzept für die Weiterentwicklung der Schulinspektion ist vom NLQ erstellt worden. Auf der Grundlage dieses Konzepts wurde ebenfalls vom NLQ eine Personalbedarfsberechnung vorgenommen. Eckpunkte für die Personalbedarfsberechnung sind ein vierjähriger Inspektionsrhythmus und Inspektionsteams, denen je nach Größe der zu inspizierenden Schule jeweils zwei oder drei Inspektorinnen und Inspektoren angehören sollen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages zum Haushalt 2014 sollen nach dem gegenwärtigen Planungsstand dem NLQ die erforderlichen Planstellen im Umfang von maximal 56 Vollzeiteinheiten (VZE) in den Jahren 2014 bis 2017 in jeweils vier Jahresraten zu je 14 VZE zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Damit wird sichergestellt, dass Schulinspektionen in einem verlässlichen Turnus regelmäßig durchgeführt werden können.

Die erforderliche personelle Besetzung der auszuschreibenden Dienstposten wird entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom Kultusministerium unter Beteiligung des NLQ durchgeführt.

Zu 3:

Das Thema Inklusion ist als schulformübergreifende Aufgabenstellung integriert und wird innerhalb der Kernaufgaben aufgegriffen.

In einem weiteren Schritt wird der Fokus darauf liegen zu prüfen, inwieweit Erläuterungen oder Anpassungen der bestehenden Kernaufgaben erforderlich sind.

31. Abgeordnete Rainer Fredermann und Kai Seefried (CDU)

Nutzt die Kultusministerin Informationen ihres Hauses, um Wahlkampftermine der SPD interessant zu machen?

Laut der *Nordhannoverschen Zeitung* vom 23. und 24. August 2013 hat Kultusministerin Frauke Heiligenstadt bei einem Termin mit der IGS-Initiative Isernhagen-Burgwedel Informationen preisgegeben, auf die die zuständigen Schulträger warten mussten. So sei laut der Ministerin ein Zweckverband zwischen Isernhagen und Burgwedel möglich, um gemeinsam eine neue IGS zu gründen. Dies gelte auch, um eine bestehende Oberschule wie in Großburgwedel zur Gesamtschule auszubauen. Läge ein entsprechender Elternwille vor Ort vor, hätten die Schulträger über das IGS-Angebot informieren müssen.

Die Schulträger haben sich verärgert gezeigt, weil ihnen diese Rechtsinformationen durch die Landesschulbehörde erst für September angekündigt worden sei. Eine frühere Auskunft sei nicht möglich.

Initiiert wurde dieser Gesprächstermin durch die örtliche SPD-Bundestagsabgeordnete Caren Marks.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Entspricht es der Informationspolitik der rot-grünen Landesregierung, dass politisch nahe stehende Initiativen vor den zuständigen Schulträgern über Rechtsauskünfte informiert werden?
2. Hat das Kultusministerium nunmehr veranlasst, dass die betroffenen Schulträger informiert werden?
3. Wie viele Zweckverbände zur Gründung von Schulen gibt es in Niedersachsen, und welche Schulformen sind betroffen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Mit großem Interesse habe ich am 22. August dieses Jahres an einer Veranstaltung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in Burgwedel teilgenommen. Dabei habe ich mich - wie übrigens auch schon mein Amtsvorgänger bei ähnlicher Gelegenheit - über die sehr erfolgreiche und überaus engagierte Arbeit von vier bestehenden Integrierten Gesamtschulen in den Städten Langenhagen, Wunstorf und Garbsen sowie in der Gemeinde Wedemark und über die Bemühungen, eine neue Integrierte Gesamtschule in der Gemeinde Isernhagen gemeinschaftlich mit der Stadt Burgwedel zu errichten, informiert.

Im Rahmen des Gespräches, an dem auch Mitglieder des Vereins Bündnis für IGS Isernhagen/Burgwedel e. V. teilgenommen haben, wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Entwicklung der Schulform Integrierte Gesamtschule in den vergangenen Jahren aufgezeigt und daran erinnert, dass es in den Jahren 2003 bis 2008 ein Gesamtschulerrichtungsverbot gegeben hat und später die Erteilung von Genehmigungen für die Errichtung von neuen Gesamtschulen an eine sogenannte Fünfzügigkeit, also fünf Klassen in jeder Jahrgangsstufe, geknüpft worden ist.

Hingewiesen habe ich in dem Gespräch natürlich auch darauf, dass zum 1. August dieses Jahres durch die Änderung der Verordnung für die Schulorganisation durch das Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften die Mindestzügigkeit für Integrierte Gesamtschulen auf vier Züge gesenkt worden ist.

Vor dem Hintergrund der bekanntermaßen landesweit außerordentlich hohen Nachfrage nach der Errichtung neuer Integrierter Gesamtschulen ergeben sich durch die Absenkung der Mindestzügigkeit neue Gestaltungsmöglichkeiten für die Schulträger, die nun endlich - nach Änderung der Schulorganisationsverordnung - die Schullandschaft gemeinsam mit den Eltern entsprechend den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen sinnvoll weiterentwickeln können.

In diesem Zusammenhang habe ich selbstverständlich auch auf die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit hingewiesen, dass in der Region Hannover Schulträger weiterführender Schulen die Schulträgerschaft für Integrierte Gesamtschulen auf einen gemeinsamen Zweckverband übertragen können. Bei dieser Rechtsauskunft handelte es sich lediglich um die Erwähnung einer seit Jahrzehnten bestehenden gesetzlichen Bestimmung und damit keinesfalls um eine geheim gehaltene oder gar vertrauliche Rechtsinformation des Kultusministeriums.

Im Übrigen hat das Kultusministerium bereits im Jahr 2010 eine Informationsbroschüre für Schulträger, kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Lehrkräfte, sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen, Eltern- und Schülervvertretungen sowie die interessierte Öffentlichkeit mit dem Titel „Herausforderung Demografie - Strategien und Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung einer flächendeckenden Schulversorgung“ herausgegeben. In dieser Broschüre ist auf Seite 12 unter der Überschrift „Zusammenschlüsse von Schulträgern“ ausdrücklich auf die Möglichkeit der Übertragung der Schulträgerschaft auf Zweckverbände nach § 104 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) verwiesen worden. Diese Broschüre ist u. a. über die kommunalen Spitzenverbände allen öffentlichen Schulträgern in Niedersachsen zugänglich gemacht worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Möglichkeit, die Schulträgerschaft auf Zweckverbände übertragen zu können, basiert auf einer gesetzlichen Regelung, die in § 104 NSchG verankert ist. Diese Bestimmung befindet sich im Sechsten Teil des NSchG, der mit „Schulträgerschaft“ überschrieben ist. Es darf davon ausgegangen werden, dass die kommunalen Schulträger über die dort verorteten rechtlichen Bestimmungen Kenntnis erlangt haben und sie diese auch bei ihrer täglichen Arbeit berücksichtigen.

Zu 2:

Neben der oben angeführten Broschüre ist die Stadt Burgwedel durch die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Hannover, auch telefonisch beraten und über die Möglichkeit, Zweckverbände gründen zu können, informiert worden.

Zu 3:

Folgende drei Schulzweckverbände sind bekannt:

- a) Schulzweckverband „Grundschule Renkenberge/Wippingen“ (Zweckverband Grundschulen Renkenberge [Samtgemeinde Lathennn9] und Wippingen [Samtgemeinde Dörpen]),
- b) Schulzweckverband „Förderschule im Bockfeld“ (Zweckverband Landkreis Hildesheim und Stadt Hildesheim),
- c) Schulzweckverband „Grundschule Hasenwinkel“ (Zweckverband Stadt Königslutter und Stadt Wolfsburg).

32. Abgeordneter Ansgar Focke (CDU)

Nimmt Minister Pistorius seine angekündigte Kontrolle der Abschiebungen wahr?

In der Plenarsitzung vom 14. März 2013 kündigte der Innenminister an, sich künftig alle Einzelfälle anstehender Abschiebungen persönlich vorlegen zu lassen und über diese zu entscheiden.

Hintergrund war eine nächtliche Abschiebung, bei der eine Familie auseinandergerissen wurde, weil dem zuständigen Landkreis Lüchow-Dannenberg versichert wurde, der Innenminister sehe keinen Anlass, der Bitte des Landrates von Lüchow-Dannenberg auf Aussetzung der Abschiebung für vier Wochen nachzukommen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Abschiebefälle und aus welchen Landkreisen wurden dem Innenminister seit dem 14. März 2013 vorgelegt, wie viele Menschen waren betroffen, und wie hat der Minister entschieden?

2. Wie oft und aus welchem Grund hat der Minister ein abweichendes Votum abgegeben und eine geplante Abschiebung verhindert?
3. Wurden seit dem 14. März 2013 Personen abgeschoben, deren Fall dem Innenminister nicht bekannt ist?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Im Vorgriff auf die inzwischen am 13. September 2013 in Kraft getretene Neufassung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) und die darin erleichterten Voraussetzungen, unter denen Eingaben an die Härtefallkommission gerichtet werden können, sowie die noch ausstehende Neufassung des Erlasses zum Rückführungsvollzug werden Herrn Minister Pistorius seit Anfang März 2014 alle zur Abschiebung anstehenden Einzelfälle vorgetragen. Dabei wird erörtert, ob den zur Abschiebung anstehenden ausreisepflichtigen Personen die Möglichkeit eingeräumt werden kann, sich mit einer gegebenenfalls erneuten Eingabe an die Härtefallkommission zu wenden. Wenn Herr Minister Pistorius terminlich verhindert war, wurden Herr Staatssekretär Manke bzw. der Leiter des Ministerbüros unterrichtet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Seit dem 14. März 2013 wurden für bis zum 24. Oktober 2013 von den Ausländerbehörden angemeldete Abschiebungen insgesamt 167 Fälle besprochen, von denen insgesamt 218 Personen betroffen waren.

Die Abschiebungen wurden von folgenden Ausländerbehörden eingeleitet:

- Landeshauptstadt Hannover,
- Stadt Celle,
- Stadt Cuxhaven,
- Stadt Göttingen,
- Stadt Lingen,
- Stadt Lüneburg,
- Stadt Oldenburg,
- Stadt Osnabrück,
- Stadt Salzgitter,
- Stadt Wolfsburg,
- Region Hannover,
- Landkreis Ammerland,
- Landkreis Cloppenburg,
- Landkreis Cuxhaven,
- Landkreis Diepholz,
- Landkreis Emsland,
- Landkreis Friesland,
- Landkreis Göttingen,
- Landkreis Goslar,
- Landkreis Grafschaft Bentheim,
- Landkreis Harburg,
- Landkreis Helmstedt,
- Landkreis Hildesheim,
- Landkreis Leer,
- Landkreis Northeim,
- Landkreis Oldenburg,
- Landkreis Osnabrück,
- Landkreis Osterode,
- Landkreis Peine,
- Landkreis Rotenburg/Wümme,
- Landkreis Schaumburg,
- Landkreis Stade,
- Landkreis Vechta,
- Landkreis Verden,
- Landkreis Wesermarsch,
- Landkreis Wittmund,

- Landkreis Wolfenbüttel und
- Landesaufnahmebehörde Niedersachsen.

Darin sind nicht die Fälle enthalten, die nach dem Dublin-Verfahren aufgrund von Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurück überstellt wurden. In fünf Fällen wurde entschieden, dass eine (erneute) Möglichkeit zur Anrufung der Härtefallkommission eingeräumt wird.

Vielfach haben sich die Ausländerbehörden vor der Einleitung einer Abschiebung an das Innenministerium gewandt mit der Bitte um Beratung, ob eine Abschiebung nach den von der Landesregierung gegebenen Vorgaben zur geänderten Abschiebungspraxis im Einzelfall zugestimmt wird. Dabei wurde in zahlreichen Fällen der Hinweis gegeben, dass Abschiebungen erst dann zu vollziehen sind, wenn weitere Prüfschritte oder Vorkehrungen im Interesse der Ausreisepflichtigen durchgeführt werden. Diese Fälle sind nicht systematisch erfasst und müssten nachträglich durch Auswertung der vorhandenen Unterlagen ermittelt werden.

Zu 2:

Über die bereits in den Antworten zu den Mündlichen Anfragen Nr. 37 vom 19. April 2013 (Drs. 17/106) und Nr. 39 vom 30. Mai 2013 (Drs. 17/210) genannten insgesamt fünf Fälle hinaus wurden keine weiteren Abschiebungen nach einer vorausgegangenen Einzelfallprüfung storniert.

Zu 3:

Über alle nach dem 14. März 2013 geplante Abschiebungen ist Herr Minister Pistorius bzw. in dessen Abwesenheit Herr Staatssekretär Manke oder der Leiter des Ministerbüros vorher vom Fachreferat unterrichtet worden.

33. Abgeordnete Renate Geuter (SPD)

Nutzung von im öffentlichen Eigentum befindlichen Wegerandstreifen - Unter welchen Voraussetzungen kann eine Nutzung als Ausgleichsfläche erfolgen?

An vielen Orten in Niedersachsen ist festzustellen, dass in den letzten Jahren die im öffentlichen Eigentum befindlichen Wegerandstreifen ganz oder teilweise umgepflügt worden sind und landwirtschaftlich genutzt werden. Dies hat auch die Gemeinde Sögel im letzten Jahr feststellen müssen, als sie alle in öffentlichem Eigentum befindlichen Flurstücke von Wegen und Gräben kartenartig erfasst hat. In nicht unerheblichem Umfang waren Ackerrandstreifen umgepflügt und als zusätzliche Ackerfläche in Anspruch genommen worden.

Allerdings haben in der Vergangenheit viele Städte und Gemeinden diesen Zustand auch stillschweigend geduldet, weil sie damit der Verpflichtung enthoben waren, selbst einen ordnungsgemäßen Zustand der Wegerandstreifen herzustellen. Inzwischen gibt es an mehreren Stellen in Niedersachsen Projekte, derartige Wegerandstreifen mit mehrjährigen Blühstreifen zu versehen oder mit standortgerechten Sträuchern aufzupflanzen.

Es stellt sich auch immer wieder die Frage, unter welchen Voraussetzungen derartige Wegerandstreifen als Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen dienen können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Verpflichtung ergibt sich für die öffentlichen Eigentümer im Hinblick auf die Pflege und Erhaltung von Wegerandstreifen, und ist es rechtlich vertretbar, diese auch ganz oder teilweise für eine landwirtschaftliche Nutzung zuzulassen?
2. Welche Vorgaben müssen bei dem Anlegen von Blühstreifen bzw. bei der Bepflanzung mit Sträuchern auf Wegerandstreifen eingehalten werden?
3. Unter welchen Voraussetzungen können Wegerandstreifen auch für Ausgleichs- bzw. Kompensationszwecke eingesetzt werden?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine mögliche Verpflichtung öffentlicher Eigentümer von Wegerandstreifen zur Pflege und Erhaltung dieser Randstreifen ergibt sich aus dem im Einzelfall anzuwendenden Fachrecht. Dazu bedarf es stets einer Einzelfallprüfung der örtlichen Verhältnisse und der daraufhin folgerichtig anzuwendenden Normen (insbesondere Naturschutzrecht, Straßenrecht, Bauplanungsrecht). Nur soweit aus diesen Rechtsbereichen keine Verpflichtungen für eine bestimmte Nutzung bestehen und sich auch aus den Planfeststellungsbeschlüssen zur Errichtung der Straßen und Wege keine konkreten Nutzungsarten ergeben, wären - soweit es sich um kommunale Straßen und Wege und somit um Eigentum der öffentlichen Hand handelt - die Kommunen befugt, im Rahmen ihrer Eigentumsrechte über diese Flächen zu verfügen. Ob diese Wegerandstreifen dann einer konkreten Nutzung zugeführt werden, entscheidet die jeweils zuständige Kommune im Einzelfall.

Zu 2:

Im Falle von Wegerandstreifen ist zu beachten, dass auf diesen Flächen wie auf allen Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG „die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden“ sollen. Bei Beachtung dieser grundlegenden Verpflichtung dürften die verbleibenden ökologischen Aufwertungspotenziale von Wegerandstreifen eher gering sein.

Wegerandstreifen stellen sich zumeist als naturbetonte Biotop mit einer gewissen Vielfalt auch blühender Pflanzen dar. Unter Blühstreifen werden hingegen Ackerrandstreifen (also Teile bewirtschafteter Flurstücke) verstanden, auf denen eigens bestimmte Pflanzen aus Erwägungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgesät werden. Eine Umgestaltung von Wegerandstreifen zu in diesem Sinne definierten Blühstreifen ist insofern nicht sinnvoll.

Zu 3:

Wegerandstreifen im Eigentum der öffentlichen Hand kommen nur unter bestimmten Umständen als Standort für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen infrage. Dazu müssen die Randstreifen - wie generell Flächen, auf denen solche Maßnahmen durchgeführt werden sollen - aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein. Es sollte erwartet werden können, dass solche Randstreifen schon aus sich heraus naturbetonte Flächen darstellen. Als solche haben sie eine besondere Funktion für die Erhaltung der Biodiversität.

Eine Bepflanzung mit Gehölzen kommt auf Wegerandstreifen nur infrage, wenn diese eine ausreichende Breite aufweisen und die Gehölze vor Verkehr und Bodenbearbeitung gesichert sind. Eine Bepflanzung ist aber auch dann nicht in jedem Fall sinnvoll, weil der Wert der Randstreifen z. B. für bestimmte Tier- und Pflanzenarten gerade darin bestehen kann, dass diese Streifen nicht mit Gehölzen bewachsen sind. Auch hier stellt sich insofern die Frage nach der Aufwertungsfähigkeit der Randstreifen.

Die Identifizierung und Rückgabe widerrechtlich in die landwirtschaftliche Nutzung einbezogener Randstreifen kann nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme anerkannt werden, weil diese Randstreifen entschädigungslos zurückgefordert werden können und sich ohne besondere Maßnahmen selbst begrünen und zu naturbetonten Biotopen entwickeln können.

34. Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta (SPD)

Zwischenbilanz des Innovations-Inkubators der Universität Lüneburg für die Wirtschaft der Landkreise im Ziel-1-Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Lüneburg

Am 14. August 2009 genehmigte die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Lissabon-Strategie den gemeinsam von der Leuphana Universität Lüneburg und dem Land erarbeiteten Antrag zum EU-Großprojekt „Innovations-Inkubator Lüneburg“. Das Gesamtinvestitionsvolumen liegt bei ca. 100 Millionen Euro. Ziel des Projektes ist es, die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Konvergenzgebiet zu stärken und einen nachhaltigen Modernisierungsschub auszulösen. Durch die Verzahnung von

Wissenschaft und Wirtschaft sollen Produkt- bzw. Prozessinnovationen für kleine und mittlere Unternehmen vorgebracht werden, zusätzliche Arbeitsplätze in wissensintensiven Dienstleistungsbereichen geschaffen und gesichert sowie regionale Kooperationsstrukturen ausgebaut werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Innovations-Inkubators?
2. Welche EU-Mittel sind bereits abgeflossen, und wie sehen die Planungen für den weiteren Mittelabfluss im Förderzeitraum aus, differenziert nach den fünf Maßnahmenbereichen?
3. Wie viele neue Arbeitsplätze sind jenseits der in den Projekten der Universität befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Konvergenzgebiet nachhaltig geschaffen worden?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Das Großprojekt Innovations-Inkubator hat schon in der bisherigen Laufzeit wichtige innovative Impulse für Wissenschaft und Wirtschaft im Konvergenzgebiet gegeben. Aktuell (Stand 30.06.2013) arbeiten 278 hauptamtliche Mitarbeiter, zwei Professoren sowie fünf Verwalter einer Professur an der erfolgreichen Umsetzung des EU-Großprojekts. Zudem sind momentan 37 Gastwissenschaftler und -professoren beauftragt. Darüber hinaus sind derzeit 101 Hilfskräfte im Inkubator beschäftigt. Es konnten bereits 460 institutionalisierte Kooperationen mit 403 Partnern geschlossen werden. Aus der Konvergenzregion stammen 303 Kooperationspartner, darunter sind 202 regionale kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Die Kooperationen erstrecken sich auf ganz unterschiedliche Felder. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Innovations-Inkubators arbeiten z. B. mit der regionalen Gesundheitswirtschaft zusammen. So werden die regionalen Altenheime seit Mai 2013 zur Personalbindung beraten, um der Abwanderung von Pflegepersonal vorzubeugen.

Das Kompetenztandem (KT) „GesundheitsTraining.Online“ (GET.ON) hat verschiedene Internet-Therapieprogramme in den Bereichen der Stressbewältigung, der Regeneration für besseren Schlaf, der Prävention depressiver Erschöpfung sowie in Panik und Agoraphobie entwickelt. Kooperationspartner für die technische Entwicklung ist der niederländische Marktführer Minddistrict GmbH, der mittlerweile in Lüneburg eine Geschäftsstelle mit sieben neuen Arbeitsplätzen geschaffen hat. Im Bereich der Stressbewältigung konnte das KT GET.ON eine Kooperation schließen, in der 500 Testpatienten von der Barmer Krankenkasse GmbH an das KT übermittelt wurden.

Das KT „Vernetzte Versorgung“ arbeitet eng mit der Lufthansa Technik AG zusammen. Hier wird eine individuelle Betreuung der Mitarbeiter durchgeführt, die unter stressbedingten Erkrankungen leiden. Ziel ist es, durch diese Betreuung langfristige Ausfallzeiten im Unternehmen zu vermeiden.

Im Bereich der Digitalen Medien hat der Innovations-Inkubator einen weiteren leistungsfähigen Forschungsschwerpunkt etabliert. Das KT „Moving Image Lab“ (MIL) beforscht z. B. in Kooperation mit der BBC deren medialen Internetauftritt. Aus diesem Auftrag heraus konnte das MIL auch das ZDF als Kooperationspartner gewinnen. Die 2012 aus dem KT MIL gegründete Produktionsfirma Explainity hat ihr neu entwickeltes Erklärfilm-Format bei den Medienpartnern ZEIT und Youtube online gestellt. Ein weiterer Beweis für die innovative Arbeit im MIL ist die Auszeichnung mit dem Deutschen Webvideopreis 2012. Zudem gab es den Zuschlag für die Einrichtung einer DFG-Kolleg-Forscherguppe „Medienkulturen der Computersimulation“.

Im Schwerpunkt Nachhaltige Energie werden aktuelle energiepolitische Fragen wie Speicherung, Vermarktung und ressourcenschonende Energiegewinnung in den drei Kompetenztandems „Plattform für nachhaltige Biokerosinproduktion“, „EnERegion“ sowie „Thermische Batterie“ untersucht. Das KT „Thermische Batterie“ wurde kürzlich von der Initiative „Deutschland - Land der Ideen“ ausgezeichnet.

Die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit des Großprojektes wird auch durch die zunehmende Einwerbung von Drittmitteln deutlich. Insgesamt konnten zum Stichtag 30.06.2013 durch alle Teilmaßnahmen und Projekte des Innovations-Inkubators Drittmittel in Höhe von fast 10 Mio. Euro eingeworben werden (darunter 4,63 Mio. Euro aus der öffentlichen Forschungsförderung (DFG, DAAD, Helmholtz, etc.), 4,25 Mio. Euro von Bund, Ländern und Kommunen, 0,71 Mio. Euro von der EU,

0,11 Mio. Euro aus der gewerblichen Wirtschaft, 0,03 Mio. Euro aus Stiftungen (VW, Thyssen, Krupp, Bertelsmann, etc.) sowie 0,08 Mio. aus sonstigen Finanzquellen).

Das Großprojekt gibt zudem wichtige Impulse für das Aus- und Weiterbildungsangebot der Universität, sei es für das „Leuphana College“, die „Graduate School“ oder die „Professional School“. Durch die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern leistet die Leuphana Universität Lüneburg einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche und soziale Dynamik in der Region. Abgerundet werden diese Aktivitäten durch zahlreiche Vortrags- und Kulturveranstaltungen, die einen Beitrag für das gesellschaftliche Leben und damit für die Attraktivität der Konvergenzregion leisten.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Von den insgesamt 16 Teilmaßnahmen (TM) sind 15 von der NBank bewilligt worden. Noch nicht bewilligt wurde die TM 2.4 „Aufbau von Management- und Beratungskapazitäten“, für die noch kein Projektantrag vorliegt. Die Universität wurde aufgefordert, einen Antrag vorzulegen. Im Rahmen der Teilmaßnahmen gibt es derzeit 43 Einzelprojekte, davon 41 bewilligt und zwei noch in Prüfung. Elf Kompetenztandems (TM 1.1) sind bewilligt. Ein Kompetenztandem befindet sich noch im Prüfverfahren, arbeitet jedoch schon im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Bei der TM 1.3 „Verbund- und Entwicklungsprojekte“ sind 14 von 16 vorgesehenen FuE-Projekten bewilligt. Für zwei weitere Projekte hat die Leuphana Universität Lüneburg noch die Absicht, Projektanträge einzureichen. Damit sind die geplanten Projekte des Innovations-Inkubators fast vollständig bewilligt. Die Umsetzung der Teilmaßnahme 5.2 „Bau- und Forschungsinfrastruktur“ weicht derzeit von der ursprünglichen Planung ab. Der Antrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraums liegt mittlerweile der NBank zur Entscheidung vor. Hinsichtlich der vorgetragenen Kostensteigerungen ist die Universität aufgefordert worden, nachprüfbar Unterlagen in Gestalt einer Nachtrags-Bauunterlage vorzulegen. Diese wird sodann durch die Oberfinanzdirektion und den Landesrechnungshof geprüft werden. Die Änderungen werden dann den Landtagsausschüssen zur Zustimmung vorgelegt. Auf dieser Grundlage kann zu gegebener Zeit eine Anpassung des Zuwendungsbescheides erfolgen. Die finanzielle Darstellung des Umsetzungsstandes des Großprojekts wird unter 2. erläutert.

Zu 2:

Von den rund 63,6 Mio. Euro EFRE-Mitteln wurden aus den verschiedenen Teilmaßnahmen bislang rund 62,0 Mio. Euro beantragt und rund 59,6 Mio. Euro bewilligt. Die Bewilligungsquote der EFRE-Mittel liegt damit bei 93,7 %.

Dem gegenüber stehen bislang von der Universität eingereichte Mittelabrufe von 20,6 Mio. Euro, von denen die NBank bislang nach Prüfung rund 18,4 Mio. Euro. erstattet hat. Die Auszahlungsquote der EFRE-Mittel liegt demnach bei 30,9 % (Stand 16.09.2013). Im Vergleich zu der von der EU-Kommission genehmigten Fördersumme und im Hinblick auf den zeitlichen Fortschritt der Strukturfondsförderperiode 2007 bis 2013 ist dieser Betrag nach wie vor zu gering. Der Auszahlungsstand der einzelnen Maßnahmebereiche ist in der **Anlage 1**^{*)} zusammengefasst.

Der Grund für die hinter den Erwartungen zurück bleibende Mittelauszahlung liegt in der langen Startphase des Projekts, da mehrere Anträge noch nicht bewilligungsreif waren, sowie an dem der EU-Förderung zugrunde liegenden Erstattungsprinzip. Allerdings ist die Universität vom Land ausdrücklich aufgefordert worden, den Mittelabruf zu beschleunigen, um einen Verfall der EFRE-Mittel zu verhindern. Für eine positive Entwicklung des Mittelabrufs spricht, dass mittlerweile fast alle Projekte bewilligt sind. Allein der Personalaufwand beträgt monatlich rund 1 Mio. Euro. Zum Vergleich: Im Jahr 2010 gab es ganze fünf Mittelabrufe, 2011 waren es schon 37. Im Jahr 2012 wurden 118 Mittelabrufe eingereicht und zum 30.06.2013 gab es bereits 45 Mittelabrufe. Eine weitere Steigerung der Mittelabrufe im Vergleich zum Vorjahr wird für 2013 erwartet.

^{*)} Aus technischen Gründen (Lesbarkeit) sind die Anlagen nicht abgedruckt, sondern nur im Internet und im Intranet einsehbar.

Für die TM 5.2 „Bau- und Forschungsinfrastruktur“ werden vor dem Hintergrund der Ergebnisse der OLAF-Untersuchung sowie möglicher Kostensteigerungen und der beabsichtigten Änderung des Durchführungszeitraumes trotz vorliegender Anforderungen vorerst keine EU-Mittel ausgezahlt.

In der **Anlage 2^{*)}** sind die Ausgabenplanungen der Universität abgebildet (Stand 13.03.2013), die sie dem Lenkungsgremium (StK, MWK, NBank) im Mai 2013 vorgelegt hat. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich diese Planungen durch den Projektverlauf dauernd ändern. Da diese Datenaufbereitung nur manuell für die Sitzungen des Lenkungsgremiums erfolgt, war es nicht möglich, diese umfangreiche Tabelle kurzfristig zu aktualisieren. Aktuelle Entwicklungen wie z. B. bei der TM 5.2 sind daher nicht berücksichtigt. Am 30.08.2013 lag nach Angaben der Universität der Ausgabenstand insgesamt bei: 41,143 Mio. Euro. Darüber hinaus sind (Stand 30.08.2013) weitere 5,773 Mio. Euro durch bestehende Personalverträge für den Zeitraum 01.09.2013 bis 31.12.2013 gebunden.

Zu 3:

Nach Angaben der Universität wurden zum Stichtag 30.06.2013 durch die Teilmaßnahmen 1.1. und 1.3 insgesamt 38 Arbeitsplätze geschaffen. Darüber hinaus wurden laut Umfrage der Universität bei den regionalen Unternehmen durch die Aktivitäten der TM 1.1 und 1.3 124 vorhandene Arbeitsplätze gesichert. Der Existenzgründungs-Service hat fast 60 Gründungen begleitet. Zur Einordnung dieser Zahlen muss darauf hingewiesen werden, dass sich eine wissensbasierte wirtschaftliche Dynamik nur zeitversetzt entwickeln kann, da sich wirtschaftlich verwertbare Forschungsergebnisse in den Projekten naturgemäß erst zum Ende ihrer Laufzeit ergeben. Die Frage nach Arbeitsmarkteffekten durch den Inkubator kann daher nur aus der Langzeitperspektive wirklich beurteilt werden. Aufgrund der Laufzeit vieler Projekte bis in das Jahr 2015 hinein kann derzeit von einer weiteren Steigerung der wirtschaftlichen Dynamik ausgegangen werden.

35. Abgeordnete Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Hillgriet Eilers, Gabriela König und Christian Dürr (FDP)

Kostenlose Änderung des Vereinsregisters bei gemeinnützigen Vereinen

Grundsätzlich werden für die Änderungen des Vereinsregisters bei den Amtsgerichten Kosten in Rechnung gestellt. Gemeinnützige Vereine werden aber von der Kostenpflicht befreit, wenn sie eine Freistellungserklärung vorlegen. Die Freistellungserklärungen werden grundsätzlich für mehrere Jahre erteilt. Nun beruft sich das Amtsgericht Westerstede (als Registergericht) auf Anordnung seitens der Bezirksrevision darauf, dass die Kostenbefreiung nur gewährt wird, wenn eine Freistellungserklärung für das laufende Jahr vorliegt. Die gemeinnützigen Vereine werden darauf hingewiesen, dass sie die Freistellungserklärung nachträglich beantragen können, damit sie die gezahlten Gebühren erstattet bekommen. Dieser Vorgang ist mit bürokratischem Aufwand verbunden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Seit wann sind die gemeinnützigen Vereine von der Kostenpflichtbefreiung ausgeschlossen?
2. Gelten die Änderungen für das gesamte Land Niedersachsen, oder können die einzelnen Bezirksrevisionen selbstständig über die Voraussetzungen der Befreiung entscheiden?
3. Welche Gründe liegen für die Änderung der bisherigen Praxis vor?

Niedersächsisches Justizministerium

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 28 des

*) Aus technischen Gründen (Lesbarkeit) sind die Anlagen nicht abgedruckt, sondern nur im Internet und im Intranet einsehbar.

Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. 353), sind u. a. Vereine von der Zahlung von Gebühren für Eintragungen im Vereinsregister befreit, wenn sie gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des genannten Gesetzes durch eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

Soweit in der Anfrage auf die angebliche Handhabung dieser Gebührenbefreiung bei dem „Amtsgericht Westerstede (als Registergericht)“ Bezug genommen wird, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass bei dem Amtsgericht Westerstede kein Vereinsregister besteht. Das Vereinsregister für den Amtsgerichtsbezirk Westerstede wird gemäß § 16 Abs. 1 ZustVO-Justiz vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2012 (Nds. GVBl. S. 358), vom Amtsgericht Oldenburg geführt.

Im Rahmen ihrer Kostenprüfung im Januar 2013 bei dem Amtsgericht Oldenburg hat die zuständige Bezirksrevisorin Vorgänge festgestellt, in denen die Gebühren in Vereinsregistersachen außer Ansatz gelassen wurden, obwohl entweder kein Bescheid oder jedenfalls kein aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts vorlag. In ihren Prüfungsbemerkungen hat sie darauf hingewiesen, dass eine endgültige Gebührenbefreiung nur gegen Vorlage eines für das Jahr der beantragten Registereintragung geltenden Freistellungsbescheids des Finanzamts gewährt werden darf.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Registergericht kann ein derartiger Bescheid allerdings regelmäßig noch nicht vorgelegt werden, weil das Finanzamt die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit erst nachträglich vornimmt. Daraus folgt, dass die Kosten im Grundsatz zunächst anzusetzen und im Fall der späteren Vorlage einer für den Zeitpunkt der Eintragung maßgeblichen Bescheinigung zu erstatten wären. Die Prüfungsbemerkungen der Bezirksrevisorin enthalten aufgrund dieser Problematik folgenden weiteren Hinweis:

„Im Fall der Vorlage einer für das Antragsjahr geltenden vorläufigen Bescheinigung sind die Gebühren zunächst außer Ansatz zu lassen. Es ist eine Frist zu notieren, damit der Eingang der endgültigen Bescheinigung überwacht werden kann. Wird eine solche nicht vorgelegt, so sind die Kosten anzusetzen.“

Das Amtsgericht Oldenburg hat in zwei Fällen Kostenansätze des Registergerichts wegen fehlender Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheids durch richterliche Entscheidung gebilligt, indem Erinnerungen gegen die entsprechenden Kostenrechnungen zurückgewiesen wurden. Die vom Amtsgericht zugelassene Beschwerde an das Oberlandesgericht wurde bislang nicht eingelegt.

Die Prüfungsbemerkungen der Bezirksrevisorin sind nicht zu beanstanden. Sie entsprechen dem geltenden Recht. Dabei verkenne ich nicht, dass die Anforderung und spätere Rückerstattung von Gebühren umständlich und mit zusätzlicher Arbeit verbunden sein kann. Die Bezirksrevisorin hat aber insoweit mit ihrem Hinweis auf die Möglichkeit einer vorläufigen Gebührenbefreiung bei Vorlage einer vorläufigen Bescheinigung des Finanzamts eine praktikable Lösung aufgezeigt, die sowohl den Interessen der betroffenen Vereine als auch den fiskalischen Interessen des Landes angemessen Rechnung trägt.

Angesichts des engen Zeitrahmens war es nicht möglich, sämtliche anderen Registergerichte nach der dortigen Handhabung zu befragen. Soweit hier bekannt, wird dort ähnlich verfahren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Gemeinnützige Vereine sind nicht von der Gebührenbefreiung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit ausgeschlossen worden. Die gesetzliche Lage ist seit Bestehen des Gesetzes unverändert.

Zu 2:

Die Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren sind nicht befugt, über die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung von gemeinnützigen Vereinen zu entscheiden, da diese gesetzlich geregelt sind. Sie haben aber aufgrund ihrer Aufgabe als Kostenprüfungsbeamte gemäß §§ 41 und 42 der

Kostenverfügung die ordnungsmäßige Erledigung des Kostenansatzes zu überwachen. Hierzu gehört insbesondere auch die Feststellung, ob die gesetzlichen Vorgaben vom Gericht bei der Kostenberechnung hinreichend beachtet werden.

Zu 3:

Die Gründe für die Änderung der bisherigen Praxis bei dem Registergericht Oldenburg ergeben sich aus der Vorbemerkung.

36. Abgeordnete Christian Dürr und Horst Kortlang (FDP)

Staatsnahe Rundfunkräte im öffentlich-rechtlichen Rundfunk?

Einer Studie der Friedrich-Naumann-Stiftung zufolge bilden in den Rundfunkräten des Bayerischen Rundfunks, von Radio Bremen und des Rundfunks Berlin-Brandenburg direkte oder indirekte Staatsvertreter (von Kommunen oder staatlichen Einrichtungen) sowie jene Ratsmitglieder, die von Institutionen entsandt werden, die von staatlicher Finanzierung abhängig sind (mehr als 50 % der Einnahmen), eine teils deutliche Mehrheit. Auch die Otto Brenner Stiftung veröffentlichte kürzlich eine Untersuchung mit dem Titel „Im öffentlichen Auftrag. Selbstverständnis der Rundfunkgremien, politische Praxis und Reformvorschläge“, in der es heißt „Nach wie vor ist der Einfluss der Parteien und staatlicher Vertreter in den Gremien zu hoch. Das gilt nicht nur für das ZDF, wo die Konstruktion der Gremien auf großen Parteieinfluss angelegt ist, sondern auch für einige Sender der ARD.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie groß ist der Anteil der Vertreter im NDR-Rundfunkrat, die Institutionen angehören, welche wesentlich (mehr als die Hälfte der Einnahmen) staatlich finanziert werden?
2. Sieht die Staatskanzlei in einem erhöhten Anteil von Vertretern staatlich finanzierter Institutionen im Rundfunkrat eine Gefährdung der Staatsferne öffentlich-rechtlicher Medien?
3. Hält die Landesregierung mehr Transparenz über staatliche Finanzierung von Organisationen für nötig, die Vertreter für Rundfunkräte benennen, bzw. bedarf es nach Ansicht der Landesregierung einer Änderung bzw. Neuordnung der Rundfunkaufsicht und, wenn ja, jeweils warum?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Gremien des Norddeutschen Rundfunks wurden nicht in die angesprochene Studie der Friedrich-Naumann-Stiftung einbezogen.

In den 58-köpfigen Rundfunkrat des NDR entsenden:

1. höchstens elf Mitglieder die in den Landesparlamenten der Länder mit Fraktionen vertretenen Parteien,
2. zwei Mitglieder die evangelischen Kirchen und zwei Mitglieder die römisch-katholische Kirche, davon je ein Mitglied aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
3. ein Mitglied die Jüdische Gemeinde in Hamburg,
4. vier Mitglieder der Deutsche Gewerkschaftsbund, ein Mitglied die Deutsche Angestelltengewerkschaft, ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund, davon drei aus Niedersachsen und je eines aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
5. drei Mitglieder die Arbeitgeberverbände, davon zwei aus dem Bereich der Industrie und eines aus dem Bereich des Handels, ein Mitglied die Handwerksverbände,

- ein Mitglied die Verbände der Freien Berufe,
und zwar zwei aus Niedersachsen und je eines aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und
Schleswig-Holstein, dabei im Falle Hamburgs für Industrie, Handel und Handwerk an Stelle der
Landesvereinigungen jeweils die Kammer,
6. ein Mitglied der Bauernverband aus Mecklenburg-Vorpommern,
 7. drei Mitglieder die Landesfrauenräte und Landesarbeitsgemeinschaften der Fraueninitiativen,
und zwar je eines aus Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
 8. je ein Mitglied der Landessportbund aus Niedersachsen und der Landessportbund aus Meck-
lenburg-Vorpommern,
 9. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
 10. ein Mitglied der Haus- und Grundeigentümergeverein e. V. aus Mecklenburg-Vorpommern,
ein Mitglied der Deutsche Mieterbund, Landesverband Schleswig-Holstein e. V. sowie
ein Mitglied die in Hamburg mit der Verbraucherberatung betraute Institution,
 11. ein Mitglied die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
ein Mitglied die Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,
ein Mitglied das Diakonische Werk aus Hamburg und
ein Mitglied der Deutsche Caritasverband e. V. aus Mecklenburg-Vorpommern,
 12. ein Mitglied der Deutsche Kinderschutzbund e. V. aus Schleswig-Holstein,
ein Mitglied der Landesjugendring aus Niedersachsen,
ein Mitglied der Landeselternrat aus Niedersachsen,
ein Mitglied die Erwachsenenbildungsorganisationen aus Niedersachsen,
 13. ein Mitglied Robin Wood e. V. aus Hamburg,
ein Mitglied der BUND aus Niedersachsen,
ein Mitglied der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V. und
ein Mitglied der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz aus Niedersachsen,
ein Mitglied der Landesheimatverband aus Mecklenburg-Vorpommern,
 14. ein Mitglied die Arbeitsgruppe Bildende Kunst aus Hamburg,
ein Mitglied der Verband Deutscher Schriftsteller (VS) aus Niedersachsen und
ein Mitglied der Landesmusikrat Schleswig-Holstein e. V.,
 15. ein Mitglied der Reichsbund der Kriegspopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
e. V. aus Niedersachsen,
ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Ausländervertretungen Niedersachsen und
ein Mitglied der Landessenorenrat Niedersachsen e. V.,
 16. ein Mitglied der Verband der Opfer des Stalinismus aus Mecklenburg-Vorpommern und
ein Mitglied die Aktion Sühnezeichen aus Niedersachsen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei dieser großen Zahl und hohen Vielfalt von entsendenden Organisationen deren jeweilige Finanzierung sich in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermitteln lässt, zumal die Landesregierung dazu bei vielen der genannten Institutionen auf deren freiwillige Angaben angewiesen wäre. Entsprechend kann der Anteil der Vertreter im NDR-Rundfunkrat, die Institutionen angehören, welche mehr als die Hälfte ihrer Einnahmen aus staatlicher Finanzierung erhalten, nicht angegeben werden.

Zu 2:

Nein.

Unser demokratisches Gemeinwesen verfügt über eine große Vielfalt unterschiedlicher Organisationen und Gruppen. Entsprechend heterogen ist auch die Gesamtheit derjenigen Institutionen, die stellvertretend für die Bürgerinnen und Bürger in den NDR-Rundfunkrat entsenden. Die Landesregierung hat keinerlei Veranlassung, daran zu zweifeln, dass sich die Mitglieder des NDR-Rundfunkrates ihrer großen Verantwortung voll bewusst sind und frei von staatlicher oder anderer Einfluss-

nahme entscheiden. Dies gilt unabhängig davon, wie sich die im NDR-Rundfunkrat vertretenen gesellschaftlich relevanten Gruppen im Einzelnen finanzieren.

Im Übrigen hat sich die Regierung Wulff in den Jahren 2003 bis 2005 intensiv mit der Zusammensetzung der Gremien des NDR auseinandergesetzt. Soweit hier bekannt, gab es bereits damals keine Hinweise auf eine mögliche Gefährdung der Staatsferne des Rundfunkrates. Ferner unterstreicht gerade die erwähnte Untersuchung der Otto Brenner Stiftung den positiven Charakter vieler der im NDR-Staatsvertrag getroffenen Regelungen.

Zu 3:

Nein.

Das Gesamtsystem der Aufsicht über den Rundfunk in Deutschland hat sich aus Sicht der Landesregierung grundsätzlich bewährt. Dies gilt für die Kontrollgremien der öffentlich-rechtlichen Anstalten genauso wie für die Landesmedienanstalten. Allerdings haben die Länder die Medienaufsicht kontinuierlich weiterentwickelt mit dem Ziel, sie noch effizienter zu gestalten. Im Moment zeichnen sich jedoch keine kurzfristigen Änderungen an der bestehenden Struktur ab.

37. Abgeordnete Jörg Bode, Björn Försterling und Hermann Grupe (FDP)

Fachliche Ungereimtheiten in der Amtsführung von Minister Meyer? (Teil 2)

Landwirtschaftsminister Meyer stand in den vergangenen Wochen auch abseits der Affäre um seinen Staatssekretär Udo Paschedag häufig in der Presse. So nahm er an einer Demonstration gegen einen ortsansässigen Schlachthof in Wietze teil.

Weiterhin wollte er auf der Agrarministerkonferenz in Würzburg eine Initiative zur Einführung eines Mindestlohns in der Landwirtschaft in Höhe von 8,50 Euro einbringen, obwohl die Tarifpartner einen solchen Mindestlohn bereits zu Jahresbeginn im Rahmen der Tarifverhandlungen beschlossen haben.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlichte zudem eine Pressemitteilung, in der Minister Meyer mit den Worten zitiert wird: „Die Herstdüngung mit organischen Düngern wird in diesem Jahr per Erlass eingeschränkt“. Auf Nachfrage des Abgeordneten Siebels (SPD) teilte das Ministerium in öffentlicher Ausschusssitzung mit, dass mit dem Erlass lediglich die Niedersächsische Düngeverordnung, die bereits die Vorgängerregierung erlassen hatte, umgesetzt wurde.

Des Weiteren kündigte Minister Meyer, der es sich in seiner Politik zum Ziel gemacht hat, kleine Höfe zu erhalten und zu fördern, an, auch Besitzer bestehender Ställe zum Einbau von Abluffiltern verpflichten zu wollen. Diese Betriebe, die häufig schon an der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegen, würde er durch die Vorschrift, diese teure Technik in dafür nicht geeignete alte Bausubstanz einbauen zu müssen, nach Aussage von Experten zur Aufgabe zwingen. Damit würde ein beschleunigtes Höfesterben gerade unter den kleineren Betrieben ausgelöst.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung den verpflichtenden Einbau von Abluffiltern in bestehende Ställe und, wenn ja, ist die Landesregierung der Auffassung, dass die betroffenen Landwirte diese Zwangsumrüstung wirtschaftlich tragen können?
2. In welcher Funktion wurde Christian Meyer zu der Demonstration eingeladen, und an welches Büro ging die Einladung?
3. Hat Minister Meyer seine geplante Initiative für die Einführung eines Mindestlohns in der Landwirtschaft mit anderen Landesregierungen abgestimmt, und, wenn ja, welche haben und wie haben diese reagiert?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Landesregierung verfolgt weiter das Ziel „Große Betriebe - große Auflagen, kleine Betriebe, kleine Auflagen“, um die Mehrzahl der bäuerlichen Betriebe zu stärken.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der am 26.03.2013 gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgestellte sogenannte Filtererlass wurde vom Niedersächsischen Landkreistag und der Öffentlichkeit außerordentlich begrüßt und ist seitdem in Kraft. Er gilt ausschließlich für große Schweinehaltungs- und Geflügelbetriebe. Da er die Kosten und Auflagen ausschließlich für Großbetriebe über einer bestimmten Schwelle verteuert, kann er nicht zum Höfesterben kleinerer Betriebe beitragen, sondern stärkt im Gegenteil kleinere Betriebe im Kostenwettbewerb mit großen.

Der Einbau von Abluffiltern in bestehende Ställe ist im sogenannten Filtererlass zu Abluftreinigungsanlagen und zur Bioaerosolproblematik für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren in Schweinehaltungs- und Geflügelhaltungsanlagen geregelt.

Für bereits bestehende große Schweineställe der Nummern 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (2 000 Mastschweine oder mehr, 750 Sauen oder mehr, 6 000 Ferkel oder mehr) muss die zuständige Überwachungsbehörde bis zum 01.05.2015 überprüfen, ob

- die zulässigen Geruchsimmissionswerte der GIRL eingehalten werden,
- die in der TA Luft zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgeführten oder nach vergleichbaren Maßstäben abgeleiteten Immissionswerte eingehalten werden, und
- eine Schädigung empfindlicher Pflanzen- und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann.

Wird mindestens eines dieser Kriterien nicht erfüllt, ist bis zum 01.11.2015 mit einer Umsetzungsfrist von fünf Jahren die nachträgliche Installation einer Abluftreinigungsanlage anzuordnen. Mögliche Ausnahmen von dieser Regelung können im Einzelfall gemacht werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Wenn ein Betreiber einer großen Schweinehaltungsanlage der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde schriftlich mitteilt, dass er die Anlage zur Schweinehaltung innerhalb von fünf Jahren stilllegt und auf die erteilte Genehmigung verzichtet, ist von einer nachträglichen Anordnung zur Installation und zum Betrieb einer Abluftreinigungsanlage abzu sehen.

Der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen ist in großen Schweinehaltungsanlagen als wirtschaftlich vertretbar und nicht als unverhältnismäßig anzusehen. Von den deutschlandweit knapp 800 in Schweinehaltungsanlagen betriebenen Abluftreinigungsanlagen werden etwa die Hälfte im Landkreis Cloppenburg erfolgreich betrieben. Die Praxis im Landkreis Cloppenburg zeigt, dass auch Betriebe mit Filtertechnik wirtschaftlich sind. Berechnungen des Kuratoriums Technik und Bauen in der Landwirtschaft (KTBL) und des von Thünen-Institutes (TI) kommen zu dem Ergebnis, dass Abluftreinigungsanlagen zwar Kosten verursachen, aber grundsätzlich wirtschaftlich sind.

Für bestehende Schweinehaltungsanlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im vereinfachten Verfahren unterliegen (z. B. 1 500 Mastschweine, 560 Sauen, 4 500 Ferkel), ist im Rahmen durchzuführender Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu entscheiden, ob insbesondere vor dem Hintergrund der Immissionssituation der Einbau einer Abluftreinigungsanlage verhältnismäßig ist. Für alle Betriebe unter diesen Schwellen gibt es keine entsprechenden Anforderungen, sodass der Vorwurf, zum Höfesterben kleinerer Betriebe beizutragen, aus Sicht der Landesregierung jeder Grundlage entbehrt.

Im Rahmen eines Fachsymposiums und eines Arbeitskreises mit Experten und Vertretern aus Verbänden, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft soll u. a. geklärt werden, ob und inwieweit auch bei großen Anlagen zur Geflügelhaltung der Einsatz von qualitätsgesicherten Abluftreinigungsanlagen zur Reduzierungen der Emissionen an Staub, Ammoniak und Gerüchen gefordert werden kann.

Zu 2:

Der Minister wurde nicht zur Demonstration in Wietze eingeladen, sondern er erhielt eine Einladung verschiedener Verbraucherschutz-, Umwelt- und Landwirtschaftsverbände zu einem Agrarpolitischen Bauernfrühstück am 31.08.2013 um 10.30 Uhr in der Nähe des Demonstrationsortes Wietze. Diese Einladung wurde an das Ministerbüro gerichtet. Der Minister hat die Einladung angenommen, der Termin wurde entsprechend im Terminkalender der Landesregierung als öffentlicher Ministertermin angekündigt.

Zu 3:

Der von Niedersachsen auf der Agrarministerkonferenz gestellte Antrag „Mindestlohn in der Agrar- und Ernährungsbranche durchsetzen“ war im Vorfeld mit mehreren Bundesländern abgestimmt und wurde in großen Teilen von den Agrarministern der Länder beschlossen. So haben alle Agrarminister der Länder im Rahmen der Antragsbefassung festgestellt, dass es in Deutschland klare Hinweise auf Lohndumping über Werkverträge in der Agrar- und Ernährungsbranche gibt, vor allem im Bereich der Schlachtung und Zerlegung. Des Weiteren haben sie gefordert, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Missstände, wie beispielsweise die Einführung eines Mindestlohns, zu ergreifen. Zudem haben sich acht weitere Bundesländer (Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein) in einer Protokollerklärung der Forderung Niedersachsen nach Einführung eines bundesweiten gesetzlichen Mindestlohn in der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft sowie in der Forst- und Fischereiwirtschaft angeschlossen. Dies gilt auch für die Forderung zu überprüfen, inwiefern bestehende Förderbestimmungen an die Zahlung eines Mindestlohns zu knüpfen sind. Die im Antrag von Niedersachsen gestellten Forderungen fanden damit eine breite Unterstützung auf der Agrarministerkonferenz.

38. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr (FDP)

Wie entwickeln sich die privaten Wohngemeinschaften in Niedersachsen?

Das Niedersächsische Heimgesetz (NHeimG) nimmt eine Abgrenzung zwischen Heimen und Wohngemeinschaften, in denen die Menschen selbstbestimmt leben, vor. Selbstbestimmte Wohngemeinschaften sind keine Heime im Sinne des NHeimG, und sie unterliegen auch nicht dem Schutzbereich des NHeimG.

Bestandteil des NHeimG ist allerdings eine Regelung, wonach die Träger ambulanten Dienste, sofern sie Betreuungsleistungen in einer Wohngemeinschaft von mehr als vier pflegebedürftigen volljährigen oder behinderten volljährigen Menschen erbringen, dieses der Heimaufsichtsbehörde anzuzeigen haben. Allerdings indiziert diese Anzeigepflicht nicht sogleich die Heimeigenschaft der ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass solche Wohngemeinschaften, bei denen sich zwei oder drei betagte Menschen entschließen, im Alter zusammenzuziehen, und bei einem die Pflegebedürftigkeit eintritt, keine Heime im Sinne des Heimgesetzes und auch nicht anzeigepflichtig sind.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der privaten Wohngemeinschaften seit 2011 in Niedersachsen insgesamt entwickelt?
2. Wie hat sich die Anzahl der Wohngemeinschaften seit 2011 in den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover entwickelt?
3. Sind der Landesregierung unterschiedliche Auslegungen der Frage, ab wann eine Wohngemeinschaft von mehr als vier Personen die Heimeigenschaft besitzt, bekannt und, wenn ja, welche und in welchen Regionen?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

In der Mündlichen Anfrage wird davon ausgegangen, dass durch die Anzeigepflicht des § 7 Abs. 5 Satz 1 NHeimG sichergestellt wird, dass Wohngemeinschaften von zwei oder drei betagten Menschen, von denen mindestens einer pflegebedürftig wird, keine Heime im Sinne des Heimgesetzes und damit auch nicht anzeigepflichtig seien.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 NHeimG die Anzeigepflicht gemäß Absatz 1 unberührt bleibt. Daraus folgt, dass der Träger eines ambulanten Dienstes, soweit er ein Heim in Gestalt einer nicht selbstbestimmten Wohngemeinschaft gemäß § 1 Abs. 3 NHeimG betreibt oder betreiben will, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 NHeimG anzeigepflichtig ist. Dies gilt auch dann, wenn in der Wohngemeinschaft weniger als fünf Menschen leben und mindestens einer davon pflegebedürftig ist.

Bei den nachfolgenden Angaben handelt es sich um die Gesamtzahl ambulant betreuter Wohngemeinschaften pflegebedürftiger Menschen, unabhängig davon, ob diese Wohngemeinschaften selbstbestimmt sind oder nicht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Aktuell gibt es in Niedersachsen 121 ambulant betreute Wohngemeinschaften pflegebedürftiger Menschen, 29 weitere befinden sich in der Planungs- oder Gründungsphase. 73 Wohngemeinschaften bestanden bereits vor dem 31. Dezember 2010.

Zu 2:

Die Entwicklung der Anzahl der Wohngemeinschaften ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Heimaufsichtsbehörde	Bis zum 31.12.2010 tatsächlich bestehende Wohngemeinschaften	Vom 01.01.2011 bis heute neu in Betrieb genommene Wohngemeinschaften	zzt. in der Gründungs- oder Planungsphase befindliche Wohngemeinschaften
Landeshauptstadt Hannover	15	1	0
Landkreis Ammerland	0	1	0
Landkreis Aurich	2	3	1
Landkreis Celle	3	1	0
Landkreis Cloppenburg	0	0	0
Landkreis Cuxhaven	0	0	0
Landkreis Diepholz	3	2	3
Landkreis Emsland	4	2	10
Landkreis Friesland	0	2	0
Landkreis Gifhorn	1	2	0
Landkreis Goslar	1	2	2
Landkreis Göttingen	1	0	2
Landkreis Grafschaft Bentheim	0	0	0
Landkreis Hameln-Pyrmont	1	3	0
Landkreis Harburg	1	0	0
Landkreis Helmstedt	0	0	0
Landkreis Heidekreis	0	1	0
Landkreis Hildesheim	4	4	0
Landkreis Holzminden	1	1	2
Landkreis Leer	0	0	0
Landkreis Lüchow-Dannenberg	0	0	0
Landkreis Lüneburg	0	0	0
Landkreis Nienburg (Weser)	3	1	1
Landkreis Northeim	0	0	0
Landkreis Oldenburg	5	0	0
Landkreis Osnabrück	1	1	2
Landkreis Osterholz	2	0	0
Landkreis Osterode am Harz	0	0	0
Landkreis Peine	1	0	1
Landkreis Rotenburg (Wümme)	1	0	0
Landkreis Schaumburg	0	2	2
Landkreis Stade	2	0	1

Heimaufsichtsbehörde	Bis zum 31.12.2010 tatsächlich bestehende Wohngemeinschaften	Vom 01.01.2011 bis heute neu in Betrieb genommene Wohngemeinschaften	zzt. in der Gründungs- oder Planungsphase befindliche Wohngemeinschaften
Landkreis Uelzen	0	0	0
Landkreis Vechta	4	0	0
Landkreis Verden	0	0	0
Landkreis Wesermarsch	2	2	0
Landkreis Wittmund	0	0	0
Landkreis Wolfenbüttel	0	1	0
Stadt Braunschweig	6	1	0
Stadt Celle	0	0	0
Stadt Delmenhorst	0	0	0
Stadt Emden	0	4	0
Stadt Göttingen	0	0	0
Stadt Lingen	5	0	0
Stadt Hildesheim	0	1	0
Hansestadt Lüneburg	0	0	1
Stadt Oldenburg	2	1	1
Stadt Osnabrück	2	0	0
Stadt Salzgitter	0	0	0
Stadt Wilhelmshaven	0	0	0
Stadt Wolfsburg	0	1	0
Region Hannover (Stand März 2013; Aktualisierung fristgerecht nicht möglich)	0	8	0
Gesamt:	73	48	29

Zu 3:

Erkenntnisse zu der Frage, ob es in Niedersachsen unterschiedliche Auslegungen bei der heimrechtlichen Einordnung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft pflegebedürftiger Menschen gibt, liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

39. Abgeordnete Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen, Sylvia Bruns und Hillgriet Eilers (FDP)

Betreuungsgeld in Niedersachsen

Seit dem 1. August 2013 können Eltern, deren Kind am 1. August 2012 oder später geboren ist, das Betreuungsgeld in Anspruch nehmen. Die Voraussetzung ist, dass die Eltern keinen öffentlich geförderten Betreuungsplatz in Anspruch nehmen.

In einem Artikel der *Süddeutschen Zeitung* heißt es, dass laut einer Umfrage bislang mehr als 27 000 Eltern die 100-Euro-Hilfe beantragt haben. Im Durchschnitt lehnen die Länder jeden fünften Antrag ab. Für die Bundesländer Niedersachsen und Rheinland-Pfalz fehlen die Zahlen, da die Länder keine eigenen Statistiken führen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum hat es seit Einführung des Betreuungsgeldes keine Einführung einer eigenen Statistik für Niedersachsen gegeben, um einen Überblick über die Zahlen und Kosten zu erhalten?
2. Wie viele Anträge auf Betreuungsgeld wurden von August bis Mitte September in Niedersachsen gestellt?
3. Wie viele Anträge auf Betreuungsgeld sind nicht bewilligt worden, und was waren die Gründe dafür?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Durch Verordnung des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration ist den Gemeinden und Landkreisen die Aufgabe „Gewährung von Betreuungsgeld“ übertragen worden. Die statistische Erhebung zum Bezug von Betreuungsgeld erfolgt wie beim Elterngeld zentral beim Statistischen Bundesamt. Der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie

Niedersachsen ist für das Verfahren zur Datenlieferung zuständig. Er übermittelt die Daten elektronisch an das Bundesamt. Auskunftspflichtig sind die kreisfreien Städte und Landkreise, die Kommunen der Region Hannover sowie die kreisangehörigen Gemeinden, die freiwillig die Vollzugsaufgaben wahrnehmen.

Nach dem Betreuungsgeldgesetz erfolgt die Statistik vierteljährlich, erstmalig zum 30. September 2013, für Personen, die seit dem 1. August 2013 Betreuungsgeld beziehen. Für die Erhebung sind nur die zu einer Zahlung führenden Entscheidungen gesetzlich vorgesehen sowie bestimmte Daten über Antragsberechtigte und Bezugsdauer des Betreuungsgeldes.

Die zusätzliche Einführung einer Geschäftsstatistik des Landes, die auch Ablehnungen und anderweitig erledigte Anträge erfasst, ist derzeit nicht vorgesehen, zumal eine weitere Erhebung Mehraufwendungen verursacht, für die eine finanzielle Deckung nicht vorhanden ist.

Eine über die bestehende gesetzliche Verpflichtung hinausgehende, manuelle Abfrage bei den 84 zuständigen Stellen wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Eine Erhebung zum 15. September 2013 wäre zudem nur begrenzt aussagefähig, da Betreuungsgeld in der Regel erst ab dem 15. Lebensmonat gezahlt wird; dabei besteht aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Stichtagsregelung nur für ab dem 1. August 2012 geborene Kinder ein Anspruch.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Entsprechend der Vorbemerkung können die erbetenen Angaben wegen der fehlenden Erhebung nicht gemacht werden.

40. Abgeordnete Björn Försterling und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Lehrerproteste gegen rot-grüne Sparpläne

Am 29. August 2013 protestierten in Hannover zahlreiche Lehrerinnen und Lehrer gegen die Sparpläne in der rot-grünen Bildungspolitik. Der Grund dafür waren die Ankündigungen durch die Landesregierung, dass Gymnasiallehrer künftig eine Stunde mehr pro Woche arbeiten sollten und dass die Lehrerinnen und Lehrer ab 55 Jahren keine Altersermäßigung mehr erhalten. Zusammengetan hatten sich mit den Lehrerinnen und Lehrern die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), der Philologenverband sowie weitere Bildungsverbände.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass sich neben den Bildungsverbänden auch die GEW den Demonstrationen angeschlossen hat, ihre Sparpläne in der Bildungspolitik?
2. Wie viele Demonstranten waren laut Polizeiangaben an der Demonstration am 29. August 2013 beteiligt?
3. Warum sind die Lehrerinnen und Lehrer, die nach neusten Bildungsstudien die wichtigste Komponente im Bildungssystem bilden, die Betroffenen der Sparpläne und müssen für die Reformen aufkommen?

Niedersächsisches Kultusministerium

Durch Bereitstellung von rund 420 Mio. Euro für bessere Bildung für den Kultusbereich stellt das Thema „Bildung“ einen Schwerpunkt der Ziele der Landesregierung dar. Damit werden die Voraussetzungen für eine Zukunftsoffensive geschaffen: mehr verlässliche Betreuung und frühkindliche Bildung, besser ausgestattete Ganztagschulen und insgesamt weitere Qualitätsverbesserungen in Schule und Ausbildung.

Um diese Prioritätensetzung im Bildungsbereich zu finanzieren, wird der Kultusetat nicht - wie mit dem Begriff „sparen“ in der Anfrage suggeriert wird - gekürzt, sondern sogar noch aufgestockt.

Neben der erwähnten Aufstockung des Kultusetats im Mipla-Zeitraum sind Umschichtungen unerlässlich. Die Landesregierung hat diesbezüglich auch moderate Veränderungen der arbeitszeitmäßigen Festlegungen für Lehrkräfte beschlossen. Dies betrifft zum einen die Anhebung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an Gymnasien um eine Unterrichtsstunde pro Woche. Zum ande-

ren soll die derzeit maßgebliche Altersermäßigungsregelung auch nach dem 1. August 2014 fortgelten.

Diese Maßnahmen, die im Rahmen der Finanzierung der „Zukunftsoffensive Bildung“ vorgesehen sind, mögen für viele Lehrerinnen und Lehrer schmerzhaft sein und werden von ihnen wie den Gewerkschaften und Berufsverbänden verständlicherweise kritisch bewertet. Die Landesregierung hat sich die Entscheidung aber nicht leicht gemacht. Sie ist bei einer schulformübergreifenden Betrachtung der Rahmenbedingungen vertretbar und verkräftbar. Hinzu kommt, dass die Zustände an den Ganztagschulen dringend verbessert werden müssen.

Die moderate Verschiebung von dem außerunterrichtlichen Arbeitszeitanteil in die unterrichtliche Arbeitszeit im gymnasialen Bereich ist aus Sicht der Landesregierung sachlich gerechtfertigt. Eine verringerte Inanspruchnahme im außerunterrichtlichen Bereich ergibt sich z. B. aus der Einführung des Zentralabiturs, sodass eine im moderaten Umfang andere Gewichtung der außerunterrichtlichen und unterrichtlichen Arbeitsanteile sachlich angemessen ist. Im Hinblick auf die Entlastung im Gymnasialbereich ist außerdem zu beachten, dass mit dem Schuljahr 2011/2012 die Schülerhöchstzahl an den Gymnasien beginnend mit dem 5. Schuljahrgang aufsteigend von 32 auf 30 Schülerinnen und Schüler gesenkt worden ist. Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 wird die Schülerhöchstzahl für die Schuljahrgänge 5 bis 9 an der Schulform Gymnasium 30 Schülerinnen und Schüler betragen. Eine weitere Entlastung für die Gymnasien gab es mit der Senkung der Schülerhöchstzahl im 10. Schuljahrgang von 32 auf 26 - Einführungsphase - und der Verschiebung der Klassenneubildung von nach Schuljahrgang 8 auf nach Schuljahrgang 9.

Auch ein Vergleich mit der Unterrichtsverpflichtung in den anderen Bundesländern zeigt, dass sich die Erhöhung der Regelstundenzahl um eine Stunde im Rahmen hält.

Hinsichtlich der Altersermäßigung hat sich die Landesregierung entschieden, die derzeit maßgebliche Altersermäßigungsregelung auch nach dem 1. August 2014 fortgelten zu lassen. Die Wiedereinführung der vor dem 1. August 2000 normierten Altersermäßigungsregelung zum kommenden Schuljahresbeginn ist unter Berücksichtigung der bildungspolitischen Schwerpunkte der Landesregierung zurzeit nicht realisierbar.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1 und 3:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

An der Veranstaltung in Hannover waren rund 8 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beteiligt.

41. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Finanzierung der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek

Die Bibliotheken in Niedersachsen sind ausweislich der Besucherzahlen eine besonders beliebte Einrichtung. Insgesamt gibt es in Niedersachsen 982 öffentliche Bibliotheken, und mit rund 31 Millionen verliehenen Medien bilden sie die am meisten genutzte Bildungs- und Kultureinrichtung. Eine der herausragenden und hochklassigen Bibliotheken ist die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek, und in der HAZ-Ausgabe vom 7. September 2013 wurde sie als kultureller Leuchtturm bezeichnet.

Der Tenor in diesem Artikel ist aber auch, dass diese Einrichtung für das Jahr 2014 mit Einsparungen von rund 200 000 Euro rechnen muss. Hans Freiwald, Vorsitzender der „Freunde und Förderer der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek“ erklärte: „Der Gesamtetat des Hauses liegt zwar bei 7,7 Millionen Euro. Doch da Personal- oder Gebäudekosten sich nicht kurzfristig einsparen lassen, seien Kürzungen nur bei der Neuanschaffung von Büchern möglich.“ Und auch Bibliotheksdirektor Georg Ruppelt äußert sich besorgt zu den Neuanschaffungen von Büchern: „Wir haben (in 2014) praktisch keinen Cent für den Erwerb von Büchern.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit stellt die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass die Kürzung im Anschaffungsetat der Bibliothek zur Folge hat, dass 2014 keine Bücher mehr gekauft werden können, da die anderen zwei Drittel des Etats durch Abonnements von Zeitschriften, Zeitungen und Reihen langfristig festgelegt sind, sicher, dass diese Lücke im Anschaffungsetat in den kommenden Jahren für die Bibliothek keine nachhaltigen und gravierenden Folgen für die Ausleihzahlen bedeutet, damit die Leuchtkraft dieser Bibliothek nicht beschädigt wird?
2. Warum ist von den drei Landesbibliotheken nur die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek von Einsparungen betroffen, während bei anderen Bibliotheken das Budget aufgestockt wird?
3. Inwieweit sind bei den geplanten Kürzungen die Grundsatzüberlegungen, dass sich die Landesbibliothek mitten im Umbau befindet und dass Gelder für die Einrichtungsgegenstände im Neubau 2015, die aber 2014 angeschafft und bezahlt werden müssen - etwa für Vitrinen, Telefonanlagen usw. - mit einbezogen worden?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Landesregierung teilt die Einschätzung, dass die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek (GWLB) in Hannover besonders aufgrund ihrer bedeutenden Bestände eine herausragende Einrichtung für die breite Öffentlichkeit sowie die Forschung ist.

Bei der aktuellen Absenkung des Ausgabenansatzes um 200 000 Euro im Jahr 2014 (bei einem Gesamtvolumen von 7,689 Mio. Euro) handelt es sich um eine einmalige Ausgabenabsenkung. Die Kürzung betrifft nur das Jahr 2014.

Da die GWLB aufgrund der Umbaumaßnahmen und der temporären Schließung ihres Hauptgebäudes mit den Lesesälen, Ausstellungsflächen und Veranstaltungsbereichen und nur einem „provisorischen Benutzungsbetrieb“ in einem kleinen Nebengebäude voraussichtlich 2014 weniger Publikumsverkehr verzeichnen wird und weniger Veranstaltungen und Ausstellungen durchführen kann, hält die Landesregierung im Hinblick auf die Bedeutung der Konsolidierung des Landeshaushalts diese einmalige Absenkung des Haushaltsansatzes für vertretbar, ohne dass die Leistungsfähigkeit der Bibliothek nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigt wird.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Als budgetierter Einrichtung ist es der Einrichtung überlassen, an welcher Stelle der Sachausgaben die einmalige Kürzung im Jahr 2014 umgesetzt wird. Bei der seit einigen Jahren u. a. über gemeinsam abgestimmte Zielvereinbarungen festgelegte Neuausrichtung der Bibliothek als Landes- und Forschungsbibliothek sieht die Landesregierung neben der Rolle der Bibliothek als Bildungs- und Kultureinrichtungen nach Fertigstellung des Umbaus einen besonderen Fokus auf der modernen und serviceorientierten Bereitstellung ihrer bedeutenden Altbestände und Schätze, dem Ausbau der Forschungsaktivitäten und der Weiterentwicklung der digitalen Angebote der Bibliothek. Durch eine einmalige Kürzung des Sachetats werden vor diesem Hintergrund keine nachhaltigen Folgen für die Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek nach der Wiedereröffnung des Hauptgebäudes Anfang 2015 erwartet.

Zu 2:

Weder bei der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel, noch der Landesbibliothek in Oldenburg wurde der Haushaltsansatz für 2014 gegenüber dem Jahr 2013 erhöht. Bei den angeführten Mitteln handelt es sich um befristete Projektmittel im Forschungskontext, die aufgrund einer Antragstellung beim Ministerium und einer externen Begutachtung bewilligt wurden. In gleicher Weise hat das Land die GWLB in den Jahren 2010 bis 2012 sowie im laufenden Haushaltsjahr mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. Auch der GWLB steht weiter - wie in der Vergangenheit - die Möglichkeit offen, Forschungsanträge zu ihren bedeutenden Beständen oder Projektanträge z. B. im Kontext Weiterentwicklung der Digitalen Bibliothek an das Ministerium zu richten.

Zu 3:

Die Kosten zur Ersteinrichtung werden grundsätzlich im Rahmen der Baumaßnahme veranschlagt. Dies ist auch bei dem aktuellen Umbau der GWLB (Budget 10 Mio. Euro; 3 Mio. Bund, 7 Mio. Land) der Fall. Für die vorliegende Maßnahme „Sanierung der GWLB“ ist dies eine Summe von 126 000 Euro. Da es sich bei der Baumaßnahme um eine Sanierung im Bestand handelt, können entsprechende Ersteinrichtungskennwerte nur mit maximal 50 % angesetzt werden. Die Mitnahme bzw. die Weiterverwendung der vorhandenen Ausstattung geht einer Neubeschaffung vor und ist entsprechend anzurechnen.

42. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Was macht die Hafententwicklung auf dem Rysumer Nacken?

Die Landesregierung hat sich mehrfach für die Entwicklung des Rysumer Nackens in Emden als Umschlagshafen und Offshorebasishafen ausgesprochen. Am 21. März 2013 wurde das technische Konzept für einen Offshorehafen präsentiert, wobei die technische Machbarkeit und die Ems-Verträglichkeit nachgewiesen worden sind. Im Anschluss sind die Gründung einer Realisierungsgesellschaft und die Fortsetzung des Planungsprozesses angekündigt worden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der Stand im Planungsprozess, insbesondere mit Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, die Planreife für einen Planfeststellungsantrag und die naturschutzfachlichen Untersuchungen, bei der Hafententwicklung am Rysumer Nacken?
2. Welche Entwicklungspotenziale bietet aus Sicht der Landesregierung der Rysumer Nacken, und ist die angekündigte Entwicklungspotenzialanalyse bereits erfolgt?
3. Mit welchem Mittelansatz wird sich Niedersachsen an der Realisierung der Hafententwicklung auf dem Rysumer Nacken im kommenden Haushaltsjahr beteiligen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Landesregierung hat die „Maritime Wirtschaft“ auch vor dem Hintergrund der Energiewende als Leitmarkt erkannt und gibt ihr die entsprechende Priorität. Wir setzen einen wesentlichen Schwerpunkt in den Ausbau und Erhalt der Infrastruktur und Seehäfen. Durch den Etatentwurf 2014 wird deutlich, dass trotz der schwierigen Haushaltslage in den kommenden Jahren wichtige Investitionen in Häfen und Verkehrswege in Niedersachsen getätigt werden.

Eine nachvollziehbare und belastbare Planrechtfertigung der Entwicklung des Rysumer Nackens in Emden als Umschlagshafen und Offshore-Basishafen ist von wesentlicher Bedeutung. Das vorliegende technische Konzept für einen Hafen am Rysumer Nacken hat gezeigt, dass der Standort technisch für eine hafentwirtschaftliche Erschließung geeignet ist. Das war ein erster wichtiger Schritt. Die Projektpartner Stadt Emden, IHK für Ostfriesland und Papenburg (IHK) und Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) wollen auf diesem Weg weitergehen. Wir sind überzeugt, dass der Standort ein enormes Potenzial hat und wir werden als Land intensiv mit den Partnern an der Entwicklung dieses Projektes arbeiten. Bis dahin sind allerdings noch weitere Planungsschritte notwendig. Zwischen den bisherigen Projektpartnern (Stadt Emden, IHK und NPorts) ist eine weitere Zusammenarbeit verabredet, mit dem Ziel, kurz- und mittelfristig umsetzbare Nutzungskonzepte zu entwerfen. Nach der technischen Machbarkeit ist jetzt das Marktpotenzial dieser zusätzlichen Hafentflächen in der Prüfung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Am 02.08.2012 wurde eine „Technische Potenzialanalyse zur Hafentplanung auf dem Rysumer Nacken in Emden“ vorgestellt. Ein wesentliches Ergebnis der gemeinsamen Untersuchung von Stadt Emden, IHK und NPorts ist, die Hafententwicklung am Rysumer Nacken in mehreren Stufen vorzunehmen. Vorgestellt wurde dazu ein Lösungsansatz, der eine kurzfristige Nutzung der vorhandenen Landemole und der nahe gelegenen Hafent- und Gewerbeflächen berücksichtigt.

Das technische Konzept für einen Hafen am Rysumer Nacken wurde am 21.03.2013 gemeinsam von Vertretern der Stadt Emden, IHK für Ostfriesland und Papenburg (IHK) und Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG präsentiert. Minister Lies hat diese Unterlage am 16.05.2013 offiziell entgegen genommen. Am Runden Tisch am 26.06.2013 haben sich die Beteiligten darauf verständigt hinsichtlich der Machbarkeit nachfolgende weitere Expertisen gemeinsam zu erarbeiten:

- volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse,
- planungsrechtliche Anforderungen (aus Raumordnung, Naturschutz, Verkehrsanbindung Land/Wasser, Lärmschutz)
Arbeitsgruppe unter Beteiligung NLWKN/WSD,
- betriebswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse,
- privatrechtliche Nachbarschaftsrechte.

Die hierzu notwendige volks- und regionalwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse soll möglichst umfassend und über den Industriezweig „Offshore-Windenergie“ hinausgehend die Möglichkeiten/Chancen/Notwendigkeiten einer Hafenentwicklung auf dem Rysumer Nacken aufzeigen sowie die Risiken benennen.

Gegenwärtig wird die Auftragserteilung vorbereitet. Die nächste gemeinsame Beratung findet am 02.10.2013 in Emden statt. Eine Beauftragung ist im Anschluss an die Beratungen kurzfristig vorgesehen, damit Gutachten bestenfalls bis im ersten Quartal 2014 vorliegen.

Die dann vorliegenden technischen und wirtschaftlichen Konzeptstudien würden dann die Basis für ein Planfeststellungsverfahren und ein Finanzierungskonzept darstellen.

Zu 2:

Mit den Flächen auf dem Rysumer Nacken bietet sich die Möglichkeit, den Seehafen Emden als Hafenstandort für die Offshore-Windenergiebranche auszubauen. Zudem könnte der Terminal generell auch ohne Einschränkungen als Multipurpose-Terminal genutzt werden.

Aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit in den bestehenden Bereichen des Seehafens Emden kann ein Hafen am Rysumer Nacken zukünftig als Installations-, Produktions- und/oder Servicehafen für den Offshore-Windenergiesektor fungieren. Voraussetzung dafür wäre jedoch ein sicherer Rahmen für den Ausbau der Offshore-Windkraft und dass das EEG entsprechend weiterentwickelt wird.

Eine Entwicklungspotenzialanalyse wird im Rahmen der volks- und regionalwirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse erfolgen, dazu siehe zu Frage 1.

Zu 3:

Im Haushaltsjahr 2014 werden für die landeseigene Hafengesellschaft Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG insgesamt 34 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Und auch in den folgenden Jahren werden wir konsequent Investitionen in unsere Häfen tätigen. Gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung (Mipla) der früheren Landesregierung bedeutet das für 2014 eine Erhöhung um 65 %. Für die Jahre 2014 bis 2017 belaufen sich die Mittel für die Seehäfen auf mehr als 120 Mio. Euro. Die notwendigen Mittel für die aktuell zu beauftragende volks- und regionalwirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse hat die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG in ihrer Wirtschaftsplanung berücksichtigt.

Konkrete, projektspezifische Beträge für zukünftige Maßnahmen werden im Zuge der zu beauftragenden Gutachten ermittelt und liegen gegenwärtig noch nicht vor.

43. Abgeordnete Christian Dürr, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Umsetzung des Glücksspieländerungsstaatsvertrages

Der am 1. Juli 2012 in Kraft getretene Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) sieht eine Zulassung privater und staatlicher Anbieter zum Sportwettenmarkt für sieben Jahre vor. Für diesen Zeitraum

sollen 20 Konzessionen vergeben werden. Für die Entscheidung über die Vergabe ist das Glücksspielkollegium zuständig, das mit Verwaltungsvertretern aller Bundesländer besetzt ist. Die nächste Sitzung des Glücksspielkollegiums findet am 26. und 27. September statt.

Über ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages sind keine Konzessionen vergeben. Zudem häufen sich in der Presse Berichte über Probleme bei der Umsetzung des Staatsvertrages durch die Verwaltung (siehe Bericht „Kasachisches Glück“ im *SPIEGEL* 35/2013). Laut Tagesordnung der Jahreskonferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien am 12. und 13. September wird eine Novellierung des Glücksspielstaatsvertrages beraten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist bei der nächsten Sitzung des Glücksspielkollegiums mit einer Entscheidung über die Vergabe der Sportwettkonzessionen zu rechnen, und werden alle 20 Konzessionen gleichzeitig vergeben?
2. Falls nein, wann kann mit einer Vergabe der Konzessionen gerechnet werden, und ist ein zweistufiges Vergabeverfahren vorgesehen?
3. Was ist das Ergebnis der Beratungen der Jahreskonferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien bezüglich des Tagesordnungspunktes 3 „Zukunftsperspektiven Lotteriemonopol, Novellierung Glücksspielstaatsvertrag“?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Das Sportwettkonzessionsverfahren wurde mit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) zum 1. Juli 2012 mit dem Aufruf zur Bewerbung im Amtsblatt der EU am 8. August 2012 gestartet. Aktuell prüft das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdluS) - als zuständige Behörde im sogenannten ländereinheitlichen Verfahren nach § 9 a GlüStV - die Antragsunterlagen der Antragsteller in der 2. Stufe des Sportwettkonzessionsverfahrens und bereitet die Konzessionsbescheide bzw. Ablehnungsbescheide (für diejenigen, die nach Antragsprüfung keine Konzession erhalten sollen) vor. Nach Abschluss dieser Vorprüfung und der vorbereitenden Auswertung wird das Glücksspielkollegium als zuständiges Gremium mit der abschließenden Entscheidung befasst. Dessen Beschlüsse sind nach § 9 a Abs. 8 Satz 4 GlüStV bindend.

Alle Antragsteller, die in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden, erhalten eine Vorabinformation, aus der die für sie maßgeblichen Gründe hervorgehen, sowie die Information darüber, an welche Antragsteller eine Konzession erteilt werden soll. Das HMdluS hat sich zu einer Stillhaltefrist von 15 Tagen verpflichtet, innerhalb derer die abschlägig informierten Antragsteller die Möglichkeit haben, Rechtsmittel im vorläufigen Rechtsschutz einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist beabsichtigt, die Konzessionen zu erteilen.

Die ursprünglich für den 26. und 27. September 2013 vorgesehene Information des Glücksspielkollegiums über den Sachstand im Konzessionsverfahren ist bereits bei einer Sitzung des Kollegiums am 16. September 2013 am Rande der Jahrestagung der Glücksspielreferenten erfolgt. Terminiert ist zudem eine Sitzung des Glücksspielkollegiums am 6. und 7. November 2013. Soweit nach dem Fortgang der Prüfung durch das HMdluS angebracht, wird - unter Einhaltung der Vorgaben aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Glücksspielkollegiums - noch zu einer weiteren Sitzung vor diesem Zeitpunkt eingeladen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Glücksspielkollegiums steht noch nicht fest.

41 Antragsteller haben bis zum 21. Januar 2013 fristgerecht einen Antrag für die 2. Stufe des Konzessionsverfahrens eingereicht. Von diesen 41 Antragstellern sind bislang 14 zur Konsultationsphase eingeladen worden. Insbesondere angesichts der anhängigen Gerichtsverfahren und der noch laufenden Prüfung und Auswertung der Antragsunterlagen ist derzeit nicht absehbar, ob alle 20 Konzessionen gleichzeitig vergeben werden.

Zu 2:

Da die Erteilung der Konzessionen maßgeblich von der Entwicklung der bereits anhängigen sowie zu erwartender künftiger Verwaltungsstreitverfahren abhängig ist, ist eine Aussage darüber, wann mit einer Vergabe der Konzessionen gerechnet werden kann, derzeit nicht möglich.

Bereits in der am 8. August 2012 im Supplement des Amtsblatts der EU veröffentlichten Auftragsbekanntmachung wurde unter VI.3) erklärt: „Sollten im Rahmen dieses Konzessionsverfahrens weniger als 20 Konzessionen erteilt werden können, so wird das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zu gegebener Zeit auf seiner Internetseite mitteilen, ob und ggf. in welchem Verfahren weitere Konzessionen erteilt werden.“ An einem solchen zweiten Verfahren würden alle Bewerber beteiligt werden, die im ersten Verfahren zur zweiten Stufe des Konzessionserteilungsverfahrens zugelassen worden sind. Erneut würden für alle Antragsteller in gleicher Weise gültige Fristen gesetzt. Die Durchführung des zweiten Verfahrens würde analog zur zweiten Stufe des ersten Verfahrens erfolgen.

Zu 3:

Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien haben den unter Federführung des Landes Sachsen-Anhalt erstellten Bericht zum für die Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages erforderlichen Gutachten zur Kenntnis genommen. Sie haben das künftige Vorsitzland Baden-Württemberg damit beauftragt, eine Studie zur Entwicklung der legalen Glücksspielmärkte in ausgesuchten Ländern seit dem Jahr 2007 in Auftrag zu geben. Die Kosten des Gutachtens werden unter den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt.

44. Abgeordnete Christian Grascha, Björn Försterling, Gabriela König (FDP)

Kein warmes Wasser für Mitarbeiter der Ministerien?

Der Presseberichterstattung konnte entnommen werden, dass der grüne Verkehrsminister in Baden-Württemberg, Winfried Hermann, seinen Mitarbeitern das warme Wasser abdrehen will - als Beitrag zum Energiesparen. Konkret würden nach Aussagen einer Ministeriumssprecherin 61 Warmwasserboiler in den 32 Toilettenräumen des Gebäudes abgeschaltet. Ziel einer ganzen Reihe von Maßnahmen sei Hermann zufolge der bewusstere Umgang mit Energie.

Auch die Niedersächsische Landesregierung räumt dem Einsparen von Energie einen hohen Stellenwert ein. Es besteht daher bei den Beschäftigten in den Ministerien die Sorge, vergleichbare Maßnahmen könnten auch in Niedersachsen ergriffen werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die dargestellten Maßnahmen grundsätzlich und insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Aufwand und Ertrag? Bitte aufschlüsseln nach finanziellen, energetischen, organisatorischen sowie Aspekten der Mitarbeiterführung.
2. Sind in niedersächsischen Behörden vergleichbare Maßnahmen geplant bzw. können diese ausgeschlossen werden?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um in der Landesverwaltung die Einsparung von Energie vorbildhaft umzusetzen?

Niedersächsisches Finanzministerium

Ziel der niedersächsischen Landesregierung ist es, die Energieeffizienz der landeseigenen Gebäude zu verbessern und den Energieverbrauch nachhaltig zu reduzieren. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sind daher neben der energetischen Ertüchtigung der landeseigenen Gebäude weitere Einzelmaßnahmen geplant. Die Abstimmung dieser Einzelmaßnahmen befindet sich aufgrund der zahlreich zu berücksichtigenden Belange derzeit noch im Diskussionsprozess.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung sind die vom Land Baden-Württemberg ergriffenen Maßnahmen lediglich aus der Presseberichterstattung bekannt.

Aussagen zu möglichen finanziellen, energetischen und organisatorischen Aspekten sowie Aspekten der Mitarbeiterführung - die ein anderes Bundesland betreffen - sind der Landesregierung weder in der Sache möglich, noch erscheinen sie opportun.

Zu 2:

Die Landesregierung plant keine neuen Regelungen in Bezug auf einen Ausbau/eine Abschaltung vorhandener Warmwassergeräte in Sanitärräumen.

Zu 3:

Die Landesregierung plant im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten neben der energetischen Erhöhung der landeseigenen Gebäude weitere Einzelmaßnahmen, die derzeit noch abgestimmt werden. Die Überlegungen hierzu beinhalten u. a. eine energieeffizientere technische Ausstattung der landeseigenen Gebäude. Aber auch die beste Technik muss richtig genutzt werden. Ziel ist es daher, auch die Beschäftigten für ein energiesparendes Verhalten zu gewinnen.

Sinnvoll sind Projekte zur Optimierung des Energieverbrauchs, bei denen die Beschäftigten einbezogen werden. Der Landesregierung ist bewusst, dass sich Energieeffizienz nur schwer verordnen lässt. Sie setzt deshalb insbesondere auch auf Freiwilligkeit und Information.

45. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Jan-Christoph Oetjen und Horst Kortlang (FDP)

Anpassung der Vollzugszulage an die Polizeizulage

Die Polizeizulage und die Vollzugszulage dienen dem Ausgleich für typische zusätzliche Aufgaben der Beamtinnen und Beamten, insbesondere beim Dienst in schwierigen Situationen unter psychischer und physischer Belastung. Die Polizeizulage beträgt derzeit 127,38 Euro, dagegen liegt die Vollzugszulage nur bei 95,53 Euro.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung die unterschiedliche Bemessung der Zulagenhöhe?
2. Plant die Landesregierung, die Vollzugszulage an die Polizeizulage anzugleichen?
3. Welche Kosten würden dem Land Niedersachsen im Jahr entstehen, falls die Vollzugszulage an die Polizeizulage angeglichen würde?

Niedersächsisches Finanzministerium

Stellenzulagen werden wegen der Bedeutung oder Besonderheiten der wahrgenommenen Funktionen für den Zeitraum gewährt, in dem die in der Zulagenregelung genannten Voraussetzungen, z. B. Verwendung in einer bestimmten Funktion oder als Angehöriger einer bestimmten Beamtengruppe, erfüllt sind. Sowohl die sogenannte Vollzugszulage als auch die sogenannte Polizeizulage wird für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe gezahlt. Die Polizeizulage beträgt ab dem zweiten Dienstjahr 127,38 Euro und ist damit um 31,85 Euro höher als die Vollzugszulage.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die unterschiedliche Höhe der Zulagen ist sachlich gerechtfertigt, weil mit der Polizeizulage auch die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten werden. Der Bedarf einer derartigen pauschalierten Aufwandsentschädigung wird für Beschäftigte von Justizvollzugseinrichtungen nicht gesehen, zumal sie die vorhandenen Sozialeinrichtungen wie Kantine, Teeküche etc. „vor Ort“ regelmäßig nutzen können.

Zu 2:

Entscheidungen über künftige Erhöhungen wird die Landesregierung mit Augenmaß treffen.

Zu 3:

Nach einer aktuellen Auswertung der OFD-LBV wird die Vollzugszulage aktuell an 3 301 Beamtinnen und Beamte und an 482 Beschäftigte gezahlt. Eine Angleichung der Vollzugszulage an die Polizeizulage würde zu Mehrkosten in Höhe von etwa 1,4 Mio. Euro jährlich führen.

46. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Besetzung der Richterwahlausschüsse in Niedersachsen

Die niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz (GRÜNE) plant, im kommenden Jahr Richterwahlausschüsse in Niedersachsen einzuführen. Die Richterwahlausschüsse sollen bei der Einstellung und Beförderung von Richtern eingebunden werden. Nun sollen auch „gesellschaftliche Kräfte“, wie etwa Tarifpartner oder Religionsgemeinschaften, bei der Richterauswahl oder Beförderung mitbestimmen können.

Neun der sechzehn Bundesländer haben Richterwahlausschüsse in unterschiedlichster Besetzung, neu ist allerdings, dass Tarifpartner oder Religionsgemeinschaften beteiligt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Religionsgemeinschaften sollen beteiligt werden?
2. Welche konkreten Tarifpartner sollen beteiligt werden?
3. Wird auch geplant, die Abgeordnete des Landtages zu beteiligen?

Niedersächsisches Justizministerium

Ziel der Niedersächsischen Landesregierung ist es, die Eigenverantwortlichkeit der unabhängigen Justiz durch die sukzessive Ausweitung eigener personal- und budgetrechtlicher Handlungsspielräume der Gerichte und Staatsanwaltschaften, insbesondere der Mitwirkungsrechte bei der Ernennung, der Beförderung und der Budgetierung zu stärken. Darüber hinaus soll ein Richterwahlausschuss eingerichtet werden. Insofern soll gemeinsam mit den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen, den Justizverbänden sowie den Präsidenten der Obergerichte und den Generalstaatsanwälten ein Modell bezüglich der Einrichtung von Richterwahlausschüssen entwickelt werden.

Ende Mai 2013 hat hierzu bereits ein erster Gedankenaustausch mit den Präsidenten der Obergerichte, den Generalstaatsanwälten, den Vertreterinnen und Vertretern der Präsidialräte, der Hauptrichterräte, des Hauptstaatsanwaltsrates sowie Vertreterinnen und Vertretern der Richter- und Staatsanwaltsverbände stattgefunden. Diskutiert wurde u. a. über die Einführung eines Richterwahlausschusses in Niedersachsen, dessen Sinn und Zweck, dessen Befugnisse, dessen Zusammensetzung und dessen Verhältnis zum bereits bestehenden Präsidialrat. Die Gesprächspartner haben nun bis Ende September 2013 Gelegenheit, zu den erörterten Fragen vertiefend Stellung zu nehmen. Nach Auswertung der Gespräche und Stellungnahmen werden die Eckpunkte für die Einrichtung des Richterwahlausschusses festgelegt. Diese Eckpunkte sollen dann die Grundlage des einzuleitenden Gesetzgebungsverfahrens und der dort weiter zu führenden Diskussion insbesondere über die Befugnisse und die Zusammensetzung eines Richterwahlausschusses in Niedersachsen sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Justizministerium hat nach meinem Amtsantritt die Diskussion um die Einrichtung eines Richterwahlausschusses auch in Niedersachsen angestoßen. Ziel dieser Diskussion ist es, gemeinsam mit den Leitungen der niedersächsischen Justizbehörden, den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen und den Justizverbänden ein Modell für die Einrichtung eines Richterwahlausschusses zu entwickeln. Dieser Entwicklungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Auch die Frage der Zusam-

mensetzung des Richterwahlausschusses, insbesondere ob und, wenn ja, welche gesellschaftlichen Kräfte konkret einbezogen werden könnten, wird somit noch diskutiert. Das Ergebnis dieses Diskussionsprozesses bleibt abzuwarten.

Zu 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.

47. Abgeordnete Christian Grascha, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Kommunales Leitbild für Niedersachsen

Der SPD-Abgeordnete Uwe Schwarz hat sich im Rahmen der Fusionsverhandlungen der Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode dahin gehend geäußert, dass ein Handlungsbedarf für ein neues kommunales Leitbild bestehe und die neue Landesregierung dieses aufgreifen wolle (*Einbecker Morgenpost*, Ausgabe vom 16. März 2013).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung ein neues kommunales Leitbild?
2. Auf welchem Weg soll es entwickelt werden?
3. Welche Kriterien des bisherigen Leitbildes hält die Landesregierung für überarbeitungswürdig?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die letzte allgemeine kommunale Gebietsreform der 1970er-Jahre folgte einem gesetzgeberischen Leitbild, das nach der sogenannten Lüchow-Dannenberg-Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes aus dem Jahre 2007 grundsätzlich auch heute noch gilt. Dieses Leitbild sieht insbesondere eine Mindestzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern für Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise vor. Entsprechende Obergrenzen enthält es nicht.

Ein gesetzgeberisches Leitbild ist nach ständiger Rechtsprechung der Verfassungsgerichte in der Regel dann erforderlich, wenn die kommunalen Strukturen in einem Land flächendeckend neu geordnet werden sollen. Es legt die allgemeinen Kriterien für diese Neuordnung fest und sichert damit ein systemgerechtes, dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechendes Vorgehen des Gesetzgebers im Einzelfall. Außerhalb dieses Rechtsrahmens wird der Begriff des Leitbildes häufig auch im Sinne einer „optimalen Betriebsgröße“ für kommunale Einheiten verwandt. In dieser Hinsicht unterliegt der Begriff schnellerem Wandel und einer offenen Diskussion.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis90/Die GRÜNEN unterstützt die Landesregierung freiwillige, d. h. „von unten“ initiierte kommunale Zusammenschlüsse. „Von oben“ verordnete Zusammenschlüsse gegen den Willen von Kommunen lehnt sie ab. Zudem ist die Landesregierung der Überzeugung, dass die kommunalen Strukturen im Lande keiner generellen Neuordnung bedürfen. Soweit einzelne Zusammenschlüsse von Gemeinden oder Landkreisen zweckmäßig sind und von allen beteiligten Kommunen getragen werden, steht dem das grundsätzlich fortgeltende Leitbild der letzten umfassenden kommunalen Verwaltungs- und Gebietsreform nicht entgegen. Die Landesregierung hält es deshalb nicht für erforderlich, das gesetzgeberische Leitbild der 1970er-Jahre jetzt zu überprüfen und weiter zu entwickeln.

Zu 2:

Entfällt, bzw. siehe zu 1.

Zu 3:

Entfällt, bzw. siehe zu 1.

48. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Kooperation zwischen Niedersachsen und Hamburg bei der Flüchtlingsunterbringung

In Niedersachsen ist die Zahl der Asylanträge in den ersten sieben Monaten des Jahres 2013 im Vergleich zum Jahr 2012 um knapp 100 % auf 5 097 gestiegen. Die Zahl der Asylbewerber steigt in Hamburg ebenfalls an. In beiden Bundesländern wird der Wohnraum für die Flüchtlinge knapp. Daher lässt der Senat in Hamburg schon prüfen, ob es möglich ist, Flüchtlinge in Nachbarbundesländern unterzubringen. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport lässt durch seine Sprecherin mitteilen, dass das Ansinnen von Hamburg, Flüchtlinge in Niedersachsen unterbringen zu wollen, dem Ministerium nicht bekannt sei. Es solle auch kein offizielles Ersuchen geben (*Welt*, Ausgabe vom 27. August 2013).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Wohnkapazität in Niedersachsen für die Aufnahme von weiteren Asylbewerbern?
2. Liegt mittlerweile ein offizielles Ersuchen von Hamburg zur Unterbringung von Asylbewerbern in Niedersachsen vor?
3. Wie wird die Landesregierung in Niedersachsen entscheiden, wenn ein solches Ersuchen von Hamburg eingeht?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Bereits seit dem Jahr 2010 ist in der Bundesrepublik ein Anstieg der Zahl an Asylantragstellern zu verzeichnen. Eine Ursache liegt hier u. a. in der derzeit anhaltenden unsicheren Lage in Nordafrika und im arabischen Raum. Jedoch konnten bereits in der Vergangenheit immer wieder starke Schwankungen bei der Zahl der Asylantragsteller in Deutschland und folglich bei der auf Niedersachsen entfallenden Aufnahmequote festgestellt werden. Die höchste Zahl aus dem Jahr 1992 mit 42 661 Asylanträgen in Niedersachsen ist zunächst stetig bis auf 2 269 (1 710 Asylerstanträge und 559 Asylfolgeanträge) im Jahr 2008 gesunken. So sind die Zahlen im Jahr 2010 auf 4 649 (3 795 Asylerstanträge und 854 Asylfolgeanträge), im Jahr 2011 auf 5 271 (4 310 Asylerstanträge und 961 Asylfolgeanträge), im Jahr 2012 auf 7 477 (5 941 Asylerstanträge und 1 536 Asylfolgeanträge) und in der Zeit vom 01.01.2013 bis einschließlich August 2013 auf 6 819 (6 002 Asylerstanträge und 817 Asylfolgeanträge) in Niedersachsen gestiegen. Sowohl das Land als auch die aufnahmepflichtigen Kommunen müssen die von ihnen vorzuhaltenden Unterbringungskapazitäten u. a. an den sich ändernden Gegebenheiten infolge starker Schwankungen bei der Zahl der Asylantragsteller ausrichten. Damit die Kommunen für den steigenden Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten Vorkehrungen treffen können, weist die Landesregierung die aufnahmepflichtigen Kommunen so frühzeitig wie möglich und regelmäßig auf die Entwicklung bzw. auf unerwartete Veränderungen der Zugangszahlen und den sich daraus ergebenden Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten hin.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Seit dem Anstieg der Zahl der Asylantragsteller im Jahr 2010 sind die Kommunen gehalten, ihre für die Unterbringung erforderlichen Kapazitäten anzupassen. Für Ausländerinnen und Ausländer, die auf die Städte und Gemeinden verteilt werden, sind die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte für die Unterbringung zuständig. Nach Berichten der Kommunen und der Medien ist der Wohnungsmarkt in Teilen Niedersachsens - insbesondere in Universitätsstädten und Großstädten sowie deren Umland, aber auch in einigen Gebieten in der Fläche - angespannt. Trotz schwieriger Wohnraumsituation haben alle Kommunen ihre Unterbringungskapazitäten erhöht und sind im Hinblick auf die zu erwartende höhere Zahl von aufzunehmenden Personen weiter verstärkt dabei, dies zu tun. Je nach örtlichen Gegebenheiten wurden und werden hierfür Kapazitäten geschaffen, reaktiviert oder erweitert.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Falls ein offizielles Ersuchen der Freien Hansestadt Hamburg eingeht, müsste dies vor dem Hintergrund der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten geprüft werden.

Bei der aktuellen Entwicklung der Zugangszahlen erscheint es allerdings unwahrscheinlich, dass niedersächsische Gebietskörperschaften zusätzlich für die Stadt Hamburg Asylsuchende unterbringen könnten.

49. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Gero Hocker und Gabriela König (FDP)

Lärmschutz an der A 1 zwischen Bremer Kreuz und Buchholzer Dreieck

Entlang der A 1 zwischen dem Bremer Kreuz und dem Buchholzer Dreieck wird der Lärmschutz diskutiert. Verschiedene Politiker haben sich im Rahmen des Bundestagswahlkampfes zu diesem Thema geäußert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung bereit, in Zukunft auf die lärmgebenden Markierungen zwischen den einzelnen Fahrbahnen zu verzichten?
2. Wurde die A 1 gemäß dem Planfeststellungsbeschluss, insbesondere bezogen auf das Höhenprofil der Autobahn, ausgebaut?
3. Werden entlang der A 1 Lärmmessungen durchgeführt, um die aktuelle Lärmbelastung zu erfassen? Wenn ja: wo, wann und wie sind gegebenenfalls die Ergebnisse?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Der im vorigen Jahr abgeschlossene sechsstreifige Ausbau der A 1 zwischen dem Bremer Kreuz und dem Buchholzer Dreieck beinhaltet dort, wo es nach den gesetzlichen Regelungen erforderlich ist, auch aktive Lärmschutzmaßnahmen.

Diese sind Bestandteil des dem Bau vorausgegangenen Planfeststellungsverfahrens bzw. Planfeststellungsbeschlusses.

Dem folgend wurden die Lärmschutzmaßnahmen vollständig umgesetzt. Für berechnete Ansprüche von Dritten auf Lärmschutz darüber hinaus besteht keine Rechtsgrundlage.

Gleichwohl ist es Bürgern und politischen Vertretern auf allen Ebenen unbenommen, das Thema Lärmschutz aufzugreifen und zu diskutieren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein, die in Rede stehende Markierung liefert einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Zu 2:

Ja, die Ausführung der Gradienten der Ausbaustrecke entspricht dem Planfeststellungsbeschluss.

Zu 3:

Nein, die Verkehrslärmemissionen und -immissionen sind gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung grundsätzlich zu berechnen. Unabhängig davon wird in einem punktuellen Einzelfall der aktuelle Fahrbahnoberflächenkorrekturwert des dort eingebauten offenporigen Asphalts ermittelt.

50. Abgeordnete Sylvia Bruns, Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Mehr Sicherheit an den Gerichten

Das Niedersächsische Justizministerium antwortete am 10. Juni 2013 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP), wie die Landesregierung die Sicherheit an den Gerichten wirksam garantieren wolle (Drs. 17/313: „Sicherheit an den Gerichten“), u. a. wie folgt:

„Bevor die ursprünglich zum 1. Juli 2013 vorgesehene zweite Stufe der anlassunabhängigen Einlasskontrollen mit einer Erhöhung der Kontrolldichte eingeführt wird, werden zurzeit die bisher gewonnenen Erfahrungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften abgefragt und ausgewertet. Diese Erfahrungen sollen als Entscheidungsgrundlage dafür dienen, ob der bisherige Zeit- und Stufenplan für die Erhöhung der Kontrolldichte beibehalten werden kann oder ob andere Lösungen gefunden werden müssen. In diesem Zusammenhang wird die Landesregierung auch die Frage prüfen, ob und in welcher Höhe weitere Investitionen im personellen, baulichen und technischen Bereich erforderlich sind.“

Die Frage, wie die neue Landesregierung eine eventuelle Steigerung der Sicherheitsmaßnahmen finanzieren will, wurde nicht konkret beantwortet.

Der Niedersächsische Richterbund und Teile der Praxis - die Leitung der niedersächsischen Amtsgerichte auf ihrem Jahrestreffen am 11. Oktober 2012 - fordern inzwischen tägliche generelle Zugangskontrollen in allen Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich der Erhöhung der Kontrolldichte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen mit anlassunabhängigen Einlasskontrollen und der Erfahrung, die aus der Erhebung am 1. Juli 2013 gewonnen wurde?
2. Wie hoch ist das Budget im Einzelplan 13 (Justizministerium), das für die Sicherheit an den Gerichten veranschlagt wurde?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung des niedersächsischen Richterbundes und der Praxis nach täglichen generellen Zugangskontrollen an allen Gerichten und Staatsanwaltschaften?

Niedersächsisches Justizministerium

Zum aktuellen Sachstand „Sicherheit an den Gerichten“ hat die Landesregierung bereits am 10.06.2013 in Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP) (Drs. 17/313) ausführlich Stellung genommen.

Der in der Antwort dargestellte Zeit- und Stufenplan für die Einführung regelmäßiger, anlassunabhängiger Einlasskontrollen an allen Justizstandorten mit einer sukzessiven Erhöhung der Kontrolldichte wurde von der Vorgängerregierung entwickelt und den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorgegeben. Schon im Vorfeld war umstritten, ob die dafür zusätzlich bereitgestellten 60 Vollzeiteinheiten im Justizwachtmeisterdienst ausreichen würden. Die jetzige Landesregierung hat sich deshalb in der Pflicht gesehen, zunächst die erste Stufe der Einlasskontrollen evaluieren zu lassen und zu prüfen, ob die Vorgängerregierung tatsächlich hinreichend Personal für die Durchführung der beiden Stufen bereitgestellt hat.

Zwischenzeitlich haben alle Gerichte und Staatsanwaltschaften dazu berichtet. Die Auswertung ist noch nicht abgeschlossen. Es ist aber bereits beim derzeitigen Stand der Auswertung erkennbar, dass die Vorgängerregierung einen Zeit- und Stufenplan vorgegeben zu haben scheint, ohne für eine ausreichende Personaldecke zu sorgen. Nach den bereits ausgewerteten Berichten konnten in den berichtenden Gerichten und Staatsanwaltschaften zwar anlassunabhängige Einlasskontrollen durchgeführt werden, jedoch nicht immer in der für die erste Stufe vorgegebenen Kontrolldichte.

Aufgrund dieses sich jetzt abzeichnenden Ergebnisses halte ich es für erforderlich, gemeinsam mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften - und anschließend auch mit den Richter- und Personalvertretungen - zu erörtern, inwieweit der bisherige Zeit- und Stufenplan modifiziert werden muss oder soll oder ob andere Lösungen gefunden werden müssen. Gegenstand dieses Dialogs wird auch die Frage sein, ob und in welcher Höhe weitere Investitionen im personellen, baulichen und/oder technischen Bereich notwendig sind.

Dabei wird zu beachten sein, dass die Sicherheit in den Gerichten sich nicht auf den Eingangsbereich beschränkt, sondern eine jeweils an den unterschiedlichen Gegebenheiten und Gefährdungslagen vor Ort orientierte vollumfängliche Einzelfallbetrachtung erfordert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung) sind keine Haushaltsmittel für die Sicherheit an den Gerichten veranschlagt. Im Einzelplan 11 (Justizministerium) wurden für das Jahr 2013 Haushaltsmittel für die Beschaffung von technischen Sicherungseinrichtungen in Höhe von 750 000 Euro bereitgestellt. Darüber hinaus ist in 2013 für Baumaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Umfang von insgesamt 547 000 Euro die baufachliche Beratung beauftragt worden.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

51. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Horst Kortlang und Gabriela König (FDP)

Wie steht die Landesregierung zum Verbot von Ölheizungen?

Im Bundestagswahlprogramm von Bündnis 90/Die Grünen steht: „Wir wollen, dass ab 2015 keine neuen Ölheizungen mehr installiert werden“. Gleichzeitig fordert der grüne Bundestagsabgeordnete Oliver Krischer: „Wir fordern die schwarz-gelbe Bundesregierung auf, dem Beispiel Dänemarks zu folgen. Unser nördlicher Nachbar ist den Weg, die Neuinstallation von Ölheizungen zu verbieten, bereits gegangen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung nach einem Verbot der Neuinstallation moderner Ölheizungen?
2. Welche Alternative zu Ölheizungen sieht die Landesregierung, speziell in Gebieten ohne ausreichendes Gasnetz?
3. In welchen Gebieten Niedersachsens existiert kein ausreichend ausgebautes Gasnetz?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Im Jahr 2012 wurden laut Erhebungen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. in Deutschland etwa 105 000 Neubauten mit Erdgasheizungen bestückt, rund 51 500 mit Wärmepumpen ausgerüstet, etwa 35 000 an Fernwärmenetze angeschlossen, ca. 12 500 Wohnungen mit Holz- oder Holzpelett-Heizungen ausgestattet, rund 5 000 Einheiten mit Strom, Solarthermie Biogas Koks, Kohle oder sonstigen Gasen beheizt oder waren Passivhäuser. Lediglich 2 000 Neubauten wurden 2012 in Deutschland noch mit Ölheizungen ausgestattet. Insgesamt nimmt der Anteil der Ölheizungen im Bestand ab. Beinahe die Hälfte aller Heizungen in Deutschland sind derzeit Erdgasheizungen.

Laut Bundesindustrieverband Deutschland Haus-, Energie- und Umwelttechnik sind ca. 6 Millionen der in Deutschland installierten rund 20 Millionen Heizungen Ölheizungen. Von diesen 6 Millionen sind mehr als 90 % nach Verbandsangaben aus energetischer Sicht als veraltet anzusehen.

Ziel der Landesregierung ist es, die Energieversorgung langfristig auf erneuerbare Quellen umzustellen. Zudem ist sie bestrebt, den Treibhausgasausstoß zu senken, um das Klima zu schützen. Um die Ziele zu erreichen, unterstützt die Landesregierung die Steigerung der Energieeffizienz, die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung insbesondere bei Einsatz nachwachsender Rohstoffe bzw. Biogas, das Energiesparen und den verstärkten Einsatz der erneuerbaren Energien auch im Wärmemarkt. Da der Wärmemarkt rund 40 % des Energieverbrauchs in Deutschland ausmacht, sind besondere Anstrengungen nötig, um die energie- und klimapolitischen Ziele auch in diesem Sektor zu erreichen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bei Neubauten ist die Ölheizung heute praktisch nicht mehr relevant (vgl. dazu die Vorbemerkung). Ziel bei Altbauten sollte im Rahmen von eigenverantwortlichen energetischen Sanierungen sein, den Dämmstandard zu erhöhen, um die Wärmeverluste zu begrenzen. Der danach verbleibende Heizwärmebedarf kann über Fern- und Nahwärmenetze, moderne Heizungstechnik auf Gas- oder Ölbasis, Wärmerückgewinnung, Wärmepumpen und den Einsatz erneuerbarer Energien abgedeckt werden. Umweltbewusste Bürgerinnen und Bürger sollten bei der Wahl ihres Heizungssystems in eigener Verantwortung anstreben, immer weniger fossile Brennstoffe für Heizung und Warmwasser einzusetzen.

Zu 2:

Siehe die Antwort zu 1.

Zu 3:

Während Ballungsräume in der Regel über Erdgasnetze verfügen, stehen diese im ländlichen Raum oftmals nicht zur Verfügung. Auf der anderen Seite wird in einigen Bioenergiedörfern erfolgreich Biogas zur Wärmeerzeugung genutzt. Mit zunehmender Dämmung nimmt der Wärmebedarf ab. Dies führt neben dem demografischen Wandel dazu, dass ein Ausbau des Erdgasnetzes in Niedersachsen nur noch ausnahmsweise erfolgt.

52. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Wie geht es weiter mit dem Jagdgesetz?

Das aktuelle Niedersächsische Landesjagdgesetz, datiert vom 11. März 2001, ist unter Federführung der SPD-Landesregierung zustande gekommen. Es hatte lange Zeit Vorbildcharakter in der Bundesrepublik und entspricht auch heute noch den ökologischen und landeskulturellen Verhältnissen im Flächenland Niedersachsen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das aktuelle Niedersächsische Landesjagdgesetz?
2. Plant die Landesregierung eine Novellierung des Jagdgesetzes und, falls ja, weshalb und in welchen Punkten?
3. Falls die Landesregierung eine Novellierung plant: Welche Gruppen und Verbände sollen in die Diskussion über die Novellierung wie konkret eingebunden werden?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Das Niedersächsische Jagdgesetz (NJagdG) vom 11. März 2001 unter der damaligen SPD-Landesregierung ist in der Tat als sehr gelungen zu bewerten. Ungeachtet seines früheren Vorbildcharakters ist aufgrund neuerer Rechtsvorschriften und Erkenntnisse u. a. aufgrund der Ergebnisse des Runden Tisches zur Wald-Wild-Problematik, des Berichts vom Landesrechnungshof über die Wirksamkeit der Wildbestandsregulierung und wachsender Herausforderungen bei Tier- und Naturschutz neuer Handlungsbedarf zur Änderung des niedersächsischen Jagdrechts geboten.

Zeitgemäße und naturnahe Jagd muss sich an ökologischen Prinzipien ausrichten und den Erfordernissen des Tierschutzes gerecht werden. Daher wird die Landesregierung das Jagdrecht novellieren und dabei auch die Jagd in EU-Vogelschutzgebieten thematisieren.

Ziel einer Modernisierung ist ferner die Steigerung der Effizienz von Verwaltungsverfahren.

Um für notwendige Neuregelungen eine möglichst breite Basis zu schaffen, werden frühzeitig an jagdlichen Fragen interessierte Verbände beteiligt, um mit ihnen einen breiten Dialog über erforderliche Änderungen zu führen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das derzeitige NJagdG hat sich in seinen Grundzügen bewährt und muss zeitgemäß weiterentwickelt werden.

Zu 2:

Es ist beabsichtigt, das NJagdG nach den oben genannten Anforderungen und auf der Grundlage der im Koalitionsvertrag genannten Punkte fortzuentwickeln.

Zu 3:

Wie auch bei anderen Gesetzgebungsverfahren werden die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 104 des Niedersächsischen Beamtengesetzes, die kommunalen Spitzenverbände und alle mit der Jagd befassten Verbände (Jagd, Natur- und Tierschutz, Grundbesitzer) an der Diskussion beteiligt werden.

53. Abgeordnete Horst Kortlang und Dr. Gero Hocker (FDP)

Edeka und der Panda - Wie viel Geld kassiert der WWF?

Seit 2009 kooperieren das Unternehmen Edeka und die Naturschutzorganisation WWF auf verschiedenen Ebenen miteinander. Als Schwerpunktthemen haben die beiden Kooperationspartner nach eigener Aussage die Bereiche Fisch und Meeresfrüchte, Holz, Papier und Hygienepapiere, Palmöl, Soja, Klima und Süßwasser ausgewählt.

Als Belohnung für die Erfüllung von Standards und die Zertifizierung durch Prüfororganisationen darf das Unternehmen Edeka die geprüften Produkte mit dem WWF-Logo versehen. Zudem darf das Unternehmen mit dem WWF-Symbol Panda in den Medien werben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung, ob sich die Naturschutzorganisation WWF die Vergabe der Lizenzrechte für ihr Panda-Symbol an das Unternehmen Edeka finanziell vergüten lässt und, falls dem so sein sollte, wie hoch ist die Vergütung?
2. Falls es eine Vergütung gibt, wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass eine Naturschutzorganisation Einnahmen durch den Verkauf von Lizenzen an Kooperationspartner generiert?
3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse, wie viel Prozent der Einnahmen der Naturschutzorganisation WWF tatsächlich in Naturschutzprojekte fließen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Umweltstiftung WWF Deutschland hat ihren Sitz in Berlin und ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Die Stiftung ist als gemeinnützig anerkannt. Als Kontrollorgan überwacht ein Stiftungsrat die Tätigkeiten der Geschäftsführung. Der WWF - World Wide Fund For Nature - ist eine der größten Natur- und Umweltschutzorganisationen der Welt und in mehr als 100 Ländern aktiv. Das globale Netzwerk des WWF umfasst 90 Büros in mehr als 40 Ländern.

Der WWF Deutschland arbeitet mit einer Vielzahl von Unternehmen zusammen, um deren Engagement für umweltverträglichere und nachhaltig erzeugte Produkte, für ressourcenschonende Produktions- und Lieferketten oder für einen sozial- und umweltverträglichen Tourismus zu stärken. Über die Zusammenarbeit mit Unternehmen informiert der WWF Deutschland u. a. unter folgendem Internet-Link: <http://www.wwf.de/zusammenarbeit-mit-unternehmen/>.

Durch strategische Kooperationen mit wichtigen Wirtschaftsträgern will der WWF umweltbewusstes und nachhaltiges Handeln in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen fördern. Ein aktuelles Beispiel ist die im Juni 2012 gestartete bundesweite strategische Unternehmenskooperation mit Edeka.

Der WWF Deutschland unterliegt nicht der Stiftungsaufsicht des Landes Niedersachsen, da er seinen Sitz nicht in Niedersachsen hat.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 2:

Eine Bewertung kann nicht vorgenommen werden. Die Landesregierung geht davon aus, dass es sich bei der Kooperation zwischen Edeka und dem WWF sowie bei den Kooperationen mit anderen Partnern um ein einvernehmliches Miteinander handelt, das auch Lizenzvergaben, z. B. zur Nutzung des Panda-Logos, mit einschließt.

Zu 3:

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse über die prozentuale Verwendung der Einnahmen der Naturschutzorganisation WWF für Naturschutzprojekte.

54. Abgeordnete- Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Hillgriet Eilers, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Jagd mit bleifreier Munition

Ab dem 1. April 2014 darf in den Niedersächsischen Landesforsten nur noch mit bleifreier Munition gejagt werden. Landwirtschaftsminister Meyer verspricht sich dadurch „weitere Verbesserungen für den Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz“.

Viele Jäger sehen, Medienberichten zufolge, die Verwendung bleifreier Munition skeptisch.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit kann bleifreie Munition weniger exakt wirken und eine längere Leidenszeit des Wildes verursachen?
2. Wird durch bleifreie Munition die Gefahr erhöht, dass angeschossenes Wild erst später oder gar nicht aufgefunden wird?
3. Wenn das nicht ausgeschlossen werden kann, inwieweit hält die Landesregierung die Verwendung bleifreier Munition für vereinbar mit dem Tierschutz?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die gesetzlichen Anforderungen für Langgeschosse beim Einsatz auf Schalenwild regelt das Bundesjagdgesetz in § 19: Es ist verboten, auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m weniger als 1 000 Joule beträgt, auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen, im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m von mindestens 2 000 Joule haben. Eine Differenzierung der verwendeten Materialien findet nicht statt.

Die Schusswirkung wird primär beeinflusst durch die Lage des Treffers, weiterhin durch den Aufbau des Projektils oder beispielsweise durch den physischen bzw. psychischen Zustand des getroffenen Wildes. Für die Konstruktion eines Projektils ist es unerheblich, ob es sich um bleifreie bzw. bleihaltige Geschosse handelt. Bestimmte Geschosstypen haben sich in der Praxis hervorragend bewährt, andere wurden verändert, einige wurden wieder vom Markt genommen. Vorliegende Untersuchungen zeigen, dass bei der bleifreien Munition bei wenigen Geschosstypen die zielballistische Wirkung mit zunehmender Schussentfernung abnimmt. Um mögliche Defizite der rechtlichen Vorgaben schnellstmöglich aufzuarbeiten, tagt hierzu eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die von niedersächsischer Seite unterstützt wird.

Nach einem gut platzierten Schuss tritt grundsätzlich augenblicklich die Todesfolge ein. Bei Wildtieren kann es dabei, bedingt durch den typischen Fluchreflex, trotzdem zu einer sogenannten To-

desflucht kommen. In der jagdlichen Praxis sind Todesfluchten bis 50 m und mehr möglich. Die Wirksamkeit von Geschossen lässt sich insofern nicht von der Länge der Fluchtstrecke des beschossenen Wildes ableiten: Wild kann mit einer sogenannten Todflucht schneller verendet sein bzw. schneller wahrnehmungs- und empfindungslos sein, als wenn es am Anschuss liegt und noch einen Moment schlegelt.

Bisher fand noch keine wissenschaftliche Untersuchung zu den vom Geschoss abhängigen Leidenzeiten statt. Insofern kann hierüber weder zu den bleifreien noch bleihaltigen Geschossen eine wissenschaftlich fundierte Aussage getroffen werden.

Der Abschlussbericht der Hochschule für nachhaltige Entwicklung (HNE) Eberswalde stellt nach der Auswertung von 11 371 Felddaten in den ergänzenden Untersuchungen zur Tötungswirkung bleifreier Geschosse fest: „Für den Einsatz bleifreier Geschosse zeigt sich, dass die Herstellung tierschutzgerecht und jagdpraxiskonform anwendbarer Geschosse ohne Verwendung von Blei möglich ist.“

Zu 2:

Die oben genannte Studie hat ebenfalls die Korrelation zwischen Ausschussgröße und am Anschuss vorhandenen Pirschzeichen zur Bewertung des Schussresultats untersucht und resümiert: „Der Zusammenhang ‚Großer Ausschuss - viel Schweiß (= sichtbares Blut)‘ ist signifikant.“ Dabei wurde nicht zwischen bleihaltiger und bleifreier Munition unterschieden. Die Ausschussgröße wird nicht durch das verwendete Material (bleifrei - bleihaltig) bestimmt, sondern durch die Geschosskonstruktion. Ein Zerlegungsgeschoss unabhängig vom Material erzeugt i. d. R. einen größeren Ausschuss als ein reines Deformationsgeschoss mit annähernd 100 % Geschossrestgewicht.

Nicht die Munition allein bestimmt das Auffinden von nicht im Schuss verendeten Wildes, sondern insbesondere auch andere Bedingungen (z. B. die Trefferlage). Zur waidgerechten (= tierschutzgerechten) Jagdausübung gehört im Übrigen das Vorhalten von brauchbaren Jagdhunden in ausreichender Anzahl. Ein flächendeckendes Netz von bestätigten Schweißhundführern gewährleistet eine genügende Anzahl zur Verfügung stehender Nachsuchenhunde.

Zu 3:

Nach § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz gilt, dass im Falle einer zulässigen Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen waidgerechter Ausübung der Jagd die Tötung nur vorgenommen werden darf, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Zur Vermeidung von Schmerzen muss daher Ziel eines Schusses auf Wild dessen schnellstmögliche, sichere Tötung sein. Angesichts der Ergebnisse im Rahmen der HNE-Untersuchungen zur Tötungswirkung bleifreier Geschosse ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Verwendung bleifreier Munition grundsätzlich mit den Vorgaben des Tierschutzgesetzes vereinbar ist.

55. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Hillgriet Eilers (FDP)

Populationsentwicklung des Kormorans in Niedersachsen

Nachdem der Kormoran zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts fast ausgerottet war, begann 1947 die Wiederansiedlung des Vogels in Niedersachsen. In den vergangenen Jahren ist eine Diskussion zwischen Naturschützern und Fischern über den Schutz des Kormorans entstanden, da der Kormoran als Fischfresser in den Fischgründen vieler Fischer nach Nahrung sucht.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Population des Kormorans in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
2. Inwieweit sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund der Populationsentwicklung des Kormorans dessen Schutzbedürftigkeit auch in Zukunft als gegeben an?
3. Wie hoch ist der jährliche volkswirtschaftliche Schaden für die Fischerei und die Teichwirtschaft durch den Kormoran (bitte die letzten zehn Jahre aufschlüsseln)?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) hatte ursprünglich weltweit ein großes Verbreitungsgebiet. Er ist eine Zugvogelart und ernährt sich fast ausschließlich von Fischen unterschiedlicher Größe. Der Bestand dieser Art wurde in Europa und auch in Deutschland durch gezielte menschliche Verfolgung zeitweise fast ausgerottet. Die Schutzbemühungen der letzten Jahrzehnte sorgten dafür, dass der Kormoran auch in Niedersachsen wieder verbreitet ist. Brutbestandsdaten für den Kormoran liegen für Niedersachsen seit 1971 vor. Sie werden im Rahmen des Vogelartenerfassungsprogramms der Staatlichen Vogelschutzwarte durch Freiwillige mittels Zählungen an den Koloniestandorten erhoben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Brutpaarbestand des Kormorans war in Niedersachsen, wie auch in vielen anderen Regionen Europas, seit Ende der 1980er-Jahre stark angestiegen. Seit 2004 ist er in Niedersachsen auf einem stabilen Niveau und liegt zwischen maximal rund 1 495 (2006) und 1 340 (2009) Brutpaaren. Der aktuelle Brutbestand (2012) beträgt 1 491 Brutpaare, also 2 982 Individuen.

Ebenso wichtig für das Vorkommen von Kormoranen an Gewässern ist aber auch der Gastvogelbestand. Dieser unterliegt in Niedersachsen starken jährlichen Schwankungen in Abhängigkeit vom Angebot und der Erreichbarkeit der Nahrung. Er ist nach einer starken Zunahme seit 1994 tendenziell gleichbleibend. Bei Synchronerfassungen (Schlafplatzzählungen) in Niedersachsen konnten 2003 (kalter Januar, starke Vereisung der Gewässer) 2 220 Kormorane, 2007 (milder Winter) knapp 6 000 und 2009 (starke Vereisung im Januar) wieder nur rund 2 600 Kormorane gezählt werden. Die aktuelle Schlafplatzzählung 2013 hat 2 775 Individuen ergeben.

Zu 2:

Der Kormoran ist international durch die Artenschutzbestimmungen der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Richtlinie 79/409/EWG bzw. Richtlinie 2009/147/EG) als europäische Vogelart geschützt. Die Vogelschutzrichtlinie wird in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung geregelt. Alle „europäischen Vogelarten“ im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt. Dies gilt auch für den Kormoran. Das stabile Niveau der Brutbestände dieser Art zeigt, dass bestehende Schutzbemühungen Erfolg haben. Ein künftiges starkes Wachstum der niedersächsischen Population ist derzeit nicht zu erwarten.

Zu 3:

Die jährliche volkswirtschaftliche Schadenshöhe lässt sich insgesamt für die Fischerei und die Teichwirtschaft in Niedersachsen nicht genau beziffern. Die Intensität des Kormoranbefluges an den fischereilich bewirtschafteten Gewässern kann stark von Jahr zu Jahr variieren. Dies hat zur Folge, dass Fraßschäden bei vorübergehendem Beflug durch den Fischbestand bis zu einem gewissen Grade kompensiert, bzw. eingetretene Schäden nur selten dokumentiert werden können. Darüber hinaus sind die Anteile der wirtschaftlich nutzbaren Fische in der Kormorannahrung nicht konstant und für die allermeisten Gewässer auch nicht bekannt. Insofern ist eine allgemeingültige Schadenberechnung auf jährlicher Basis für die Fluss- und Seenfischerei nicht seriös und allenfalls exemplarisch durchführbar. Solche beispielhaften Untersuchungen, wie sie vom Dümmer und Steinhuder Meer vorliegen, weisen darauf hin, dass die fischereilichen Schäden erheblich sein können.

56. Abgeordnete Gabriela König und Dr. Gero Hocker (FDP)

Populationsentwicklung des Fischotter in Niedersachsen

In Deutschland galt der Fischotter lange Zeit als ausgestorben. Seit etwa 2000 ist aber eine deutliche Wiederausbreitung der Art feststellbar.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Population des Fischotters in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
2. Welche Konflikte ergeben sich aus Sicht der Landesregierung vor dem Hintergrund der sich erholenden Fischotterpopulationen in Niedersachsen?
3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung, ob und, wenn ja, wie oft Fischotter in den letzten Jahren in Fischreusen gefangen worden oder gar verendet sind?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Der Eurasische Fischotter (*Lutra lutra*) ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine streng geschützte Art. Durch intensive Verfolgung und Lebensraumverlust war die Art in Deutschland und Europa und damit auch Deutschland fast ausgestorben. Schutzbemühungen in mehreren Ländern zeigen seit den 1990er-Jahren langsame Erfolge.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Fischotter breitet sich seit den 1990er-Jahren verstärkt aus dem Bereich der Elbe im Wendland Richtung Westen und Süden aus. Die positiven Ausbreitungstendenzen der Art innerhalb der letzten zehn Jahre sind insbesondere auf Schutzbemühungen und Verbesserungen hinsichtlich der wassergebundenen Lebensräume und Auen, von Querungsmöglichkeiten sowie der Wasserqualität und des Nahrungsangebotes zurückzuführen. Die Wiederausbreitung des Fischotters in Niedersachsen ist mit guten Zukunftsaussichten verknüpft.

Zu 2 und 3:

Prinzipiell sind Reusen geeignet, neben Fischen auch Säugetiere wie den Fischotter zu fangen. Luftatmende Wirbeltiere ertrinken in den Reusen relativ schnell, da sie durch die Reusen unter Wasser gehalten werden. Einige Publikationen postulieren die hohe Gefahr, die von den Reusen für den Fischotter ausgeht. Die Größenordnung der durch Reusen zu Tode gekommenen Otter liegt in Mitteleuropa unter 10 %. Die Hauptsterblichkeitsursache ist im Straßenverkehr zu sehen. In Niedersachsen ist der Landesregierung in den letzten Jahren nur ein Fall bekannt geworden, bei dem ein Otter in einer Fischreuse verendet ist. Dabei handelte es sich um eine nicht ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

Reusen können „ottersicher“ gemacht werden, indem sogenannte Otterkreuze am Reuseneingang installiert werden. Diese hindern die Tiere zuverlässig am Hineinschwimmen. Otterkreuze führen jedoch zu Ertrageeinbußen der Fischereiwirtschaft, da sie auch hochrückige und marktfähige Fischarten wie beispielsweise Karpfen am Hineinschwimmen in die Reuse hindern. Dieses Problem wird zurzeit zwischen der niedersächsischen Naturschutzverwaltung und der Fischereiwirtschaft gemeinsam angegangen. Alternativen zu den Otterkreuzen in Form von Otterausstiegshilfen sind derzeit noch in der Erprobungsphase.

57. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Hillgriet Eilers, Almuth von Below-Neufeldt und Horst Kortlang (FDP)

Populationsentwicklung der Krähen in Niedersachsen

Krähen stehen seit vielen Jahren unter Naturschutz. Sie treten meist in Kolonien auf. In der jüngsten Vergangenheit gab es vermehrt Angriffe auf Menschen in verschiedenen Städten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Population der Krähe in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
2. Inwieweit sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund der Populationsentwicklung der Krähe ihre Schutzbedürftigkeit auch in Zukunft als gegeben an?
3. Wie steht die Landesregierung zur Problematik der Angriffe auf Menschen durch Krähen in niedersächsischen Städten, und welche Gegenmaßnahmen empfiehlt sie?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Krähen gehören zu den Rabenvögeln. Sie sind weltweit mit fast 100 Arten verbreitet und haben Lebensräume von der Ebene bis zum Hochgebirge besiedelt. In Deutschland und auch in Niedersachsen leben unterschiedliche Krähenarten, deren Biologie und demnach auch deren Verhalten sehr unterschiedlich sind. Es ist zu differenzieren, dass es Arten gibt, die in Kolonien brüten, während andere Arten dies paarweise tun. Alle Krähenarten sind als „europäische Vogelarten“ im Sinne der Eu-Vogelschutzrichtlinie nach § 7 BNatSchG besonders geschützt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Hinsichtlich der Populationsentwicklung wird im Folgenden auf den Bestand der Kolonien bildenden Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) eingegangen.

Der Bestand der Saatkrähe betrug in Niedersachsen um 1850 noch ca. 65 000 Brutpaare. In der Folge ist er beständig zurückgegangen und um 1970 war mit ca. 2 000 Brutpaaren ein Tiefstand erreicht. Danach erfolgte eine allmähliche Erholung (1980 = 2 285, 1990 = 5 906, 2000 = 12 677 Brutpaare) bis 2005 auf ca. 18 000 Brutpaare. Hauptursache für den lang andauernden Rückgang war direkte Verfolgung. Diese und Lebensraumverschlechterungen durch Flurbereinigungen sowie zunehmender Umbruch von Grün- in Ackerland bewirkten Umsiedlungen, Zersplitterungen und Aufgabe bedeutender Koloniestandorte. Der gesetzliche Schutz seit 1977 hat zu einem positiven Bestandstrend geführt. Derzeit liegen die Bestände bei ca. 30 % der einstigen Vorkommen. In den vergangenen Jahrzehnten ist eine Konzentration der Saatkrähe im städtischen Bereich festzustellen. Demgegenüber stehen drastische Bestandseinbrüche in der offenen Feldflur.

Zu 2:

Als einheimische Vogelart ist die Saatkrähe durch Gesetze wie die EU-Vogelschutzrichtlinie und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des BNatSchG unterliegt diese Art besonderen Zugriffsverboten, die bundesrechtlich verankert sind.

Zu 3:

Nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit kommt es in den letzten Jahren immer wieder zu Medienberichten über Vögel, die aggressives Verhalten oder auch ein sogenanntes Angriffsverhalten gegenüber Menschen zeigen. Dabei handelt es sich nicht nur um Rabenvögel, zu denen die Krähen gehören, sondern durchaus auch andere Arten wie beispielsweise Möwen.

Bei Schutzbemühungen ihrer Nester kann es während der Brutzeit in Einzelfällen auch wiederholt zu Abwehrverhalten von Elterntieren gegenüber Menschen kommen. Dieses Verhalten der Vögel wird als Angriffsverhalten fehl interpretiert.

In Niedersachsen handelt es sich dabei überwiegend um die Rabenkrähe (*Corvus corone*), welche anders als die Saatkrähe nicht in Kolonien brütet. Aufgrund der Tatsache, dass Saatkrähenkolonien meist hoch in Bäumen brüten, stellen Passanten für die Jungvögel normalerweise keine Bedrohung dar.

In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, öffentliche Wegeverbindungen, die in unmittelbarer Nähe brütender Vögel verlaufen, während der Brutzeit vorübergehend zu beschränken.

58. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christop Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP)

PEBB§Y-Untersuchung an den Gerichten

Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz hat in ihrer Antwort vom 4. September 2013 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP) (Drs. 17/532) mitgeteilt, dass für die Landesregierung bei der Beurteilung der Standortwirtschaftlichkeit eines kleinen Amtsgerichts die Bewertung nach dem Grundsatz des Personalberechnungssystems PEBB§Y maßgeblich ist und nicht - wie dem Landesrechnungshof - die Anzahl der Beschäftigten.

„Die Landesregierung selbst kategorisiert die Gerichte in Niedersachsen nicht nach ihrer Größe. Sie lässt sich bei Standortfragen auch nicht allein von ökonomischen Gesichtspunkten leiten. Entscheidender Richtwert für den Bestand eines Gerichts ist vielmehr, ob der auf Basis des auf mathematisch-analytischer Grundlage beruhenden, bundesweit angewandten und auch von den Rechnungshöfen der Länder vom Grundsatz her anerkannten Personalberechnungssystems PEBB§Y ermittelte Personalbedarf an diesem Gericht ohne wesentliche Über- oder Unterkapazitäten und mit vertretbarem Organisationsaufwand zur Verfügung gestellt werden kann“, so die Erklärung der Landesregierung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern spielt die Position des Landesrechnungshofs bezüglich der Wirtschaftlichkeit eines Gerichtsstandorts (Anzahl der Beschäftigten) bei einer zukünftigen Entscheidung des Justizministeriums zur Schließung eines Gerichtsstandorts noch eine Rolle?
2. Wann wird mit einem Zwischenergebnis der PEBB§Y-Untersuchungen zu rechnen sein?
3. Könnten nach der Ansicht der Landesregierung die PEBB§Y-Untersuchungen im Ergebnis zur Schließung kleiner Amtsgerichte führen?

Niedersächsisches Justizministerium

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Entscheidend für den Bestand eines Gerichts ist, dass der nach dem Personalberechnungssystem PEBB§Y ermittelte Personalbedarf an diesem Gericht vernünftig, d. h. ohne wesentliche Über- oder Unterkapazitäten und mit vertretbarem Organisationsaufwand zur Verfügung gestellt werden kann und dadurch auch eine gleichbleibend hohe Qualität der Rechtspflege gewährleistet ist. Bei der Abwägung, ob der Personalbedarf ohne wesentliche Über- oder Unterkapazitäten und mit vertretbarem Organisationsaufwand zur Verfügung gestellt werden kann, spielt auch die Anzahl der Beschäftigten eine Rolle. Diese ist jedoch im Einzelfall und nicht pauschal zu betrachten.

Zu 2:

Die PEBB§Y-Nacherhebung wird in der Zeit vom 01.01. bis zum 30.06.2014 erfolgen. Das Gutachten soll voraussichtlich bis zum 28.11.2014 erstattet werden. Zur Vorlage eines Zwischenergebnisses ist das Unternehmen, das das Gutachten erstellt, nicht verpflichtet, sodass ein solches auch nicht zu erwarten ist.

Zu 3:

Derzeit gibt es für keines der 80 Amtsgerichte in Niedersachsen einen Handlungsbedarf für strukturelle Veränderungen. Wie sich die PEBB§Y-Nacherhebung auf den Personalbedarf auswirken wird und ob dieser Personalbedarf vor Ort vernünftig zur Verfügung gestellt werden kann, lässt sich naturgemäß erst dann beurteilen, wenn die Ergebnisse der Nacherhebung vorliegen.

59. Abgeordnete Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Warum beendet die Landesregierung die regionalisierten Teilbudgets?

Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) hat in einer Pressemitteilung vom 16. September 2013 die Neuausrichtung der Förderpolitik der rot-grünen Landesregierung kritisiert, u. a. weil die Landesregierung die regionalisierten Teilbudgets (RTBs) überraschend abgeschafft hat. Der NLT spricht von einer Zentralisierung der staatlichen Förderpolitik zulasten der Kommunen, obwohl die RTBs nachweislich tausende Arbeitsplätze in ganz Niedersachsen gesichert und neu geschaffen haben. Noch während der 14. Plenarsitzung am 29. August 2013 führte Herr Ministerpräsident Stephan Weil mit Bezug auf die RTBs Folgendes aus: „Wir müssen mit den Kommunen darüber sprechen, wie es weitergehen soll. In den Gesprächen befinden wir uns gerade. Von daher gibt es keine abgeschlossene Meinungsbildung seitens der Regierung, weil wir uns eben in der Diskussion mit den Kommunen befinden.“

Ähnlich hat sich auch die zuständige Staatssekretärin, Frau Birgit Honé, gegenüber dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund geäußert: „Die Landesregierung stellt weiterhin einen partnerschaftlichen Prozess

bei der Aufstellung der EU-Programme sicher und wird insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden (...) den bisher begonnenen, engen Dialog weiter fortsetzen“ (DNG 4-2013, Seite 119).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann hat es die oben angeführten Gespräche mit den Kommunen bzw. kommunalen Spitzenverbänden gegeben, und wie und wann kam es zur abschließenden Meinungsbildung bei der Landesregierung zur Abschaffung der RTBs?
2. Wird die Abschaffung der RTBs zulasten der Landkreise und der mittelständischen Wirtschaft, insbesondere bei den Themen Fachkräftemangel, Jugendarbeitslosigkeit und Berufsorientierung, strukturschwache Regionen in Niedersachsen stärken oder eher schwächen, so wie es der NLT befürchtet?
3. Welche Auswirkungen wird die kurzfristige Abschaffung der RTBs insbesondere für Südniedersachsen und den Südniedersachsenplan der Landesregierung haben?

Niedersächsische Staatskanzlei

In den Operationellen Programmen des Landes Niedersachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind für die Förderperiode 2007 bis 2013 Regionalisierte Teilbudgets (RTB) vorgesehen. Die damit verbundenen Finanzmittel wurden von den Kommunen (Landkreisen und kreisfreien Städten) überwiegend für die betriebliche Förderung kommunal ansässiger KMU verwendet. Rechtsgrundlage für diese Förderung war dabei in allen Fällen die De-minimis-Verordnung der EU (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen). Grundsätzliche inhaltliche Fördervoraussetzungen waren in der Förderperiode 2007 bis 2013 für den Bereich der betrieblichen Investitionsförderung EU-seitig nicht vorgesehen, sodass die Kommunen die Fördermittelvergabe aus den RTB durch eigene Fördergrundsätze weitgehend selbst regeln konnten. Lediglich die Bestimmungen einer Landesrahmenregelung (Erlass des MW vom 06.11.2008 „Novelle der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die kommunale Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung“ [EFRE-Schwerpunkt 1, Konvergenz und Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung]) mussten dabei eingehalten werden.

Insgesamt wurden dabei mehrere tausend Projekte mit zum Teil sehr unterschiedlichen Fördertatbeständen finanziell unterstützt.

Für die Förderperiode 2014 bis 2020 werden im Bereich des EFRE (aus welchem die RTBs finanziert werden) sowohl ein drastischer Mittelverlust (in Höhe von etwa der Hälfte des bisherigen Mittelvolumens) als auch ein weitreichender Paradigmenwechsel eintreten. Dessen Kernelemente sind

- eine deutliche Mittelkonzentration, verbunden mit einer Abkehr von kleinteiligen Fördermaßnahmen, mit dem Ziel, EU-Förderung sichtbarer zu machen,
- die Erfüllung inhaltlicher Kriterien in Form von messbaren Beiträgen zu den europäischen Kernzielen (u. a. Stärkung der Innovationskraft und Reduzierung der CO₂-Belastung).

Dies wurde auch durch den Leiter des Deutschlandreferates bei der Generaldirektion REGIO der EU-Kommission, Herrn Michel-Eric Dufeil, am 26.08.2013 im Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages bestätigt.

Vor diesem Hintergrund sind die Kommunen und ihre Spitzenverbände schon sehr frühzeitig darüber informiert worden, dass sich die Regionalisierten Teilbudgets in ihrer bisherigen Form nicht werden fortsetzen lassen, z. B.

- in etlichen Sitzungen der seit Januar 2012 tagenden AG Programmaufstellung (zuletzt am 13.09.2013),
- am 06.11.2012 in einer Besprechung von StK, MW und ML mit der Spitze des NLT,
- am 20.06.2013 durch Frau Staatssekretärin Honé im Rahmen einer Landrätekonferenz in Garbsen,

- durch regelmäßige Unterrichtung in verschiedenen Gremien des NEWIN-Netzwerkes (Netzwerk der kommunalen Wirtschaftsförderer in Niedersachsen, zuletzt am 05.09.2013) sowie
- durch etliche weitere Gespräche und Berichte in verschiedenen Gremien.

Um auch zukünftig die Kommunen des Landes angemessen an der Umsetzung der EU-Förderung zu beteiligen, bedarf es deshalb einer Weiterentwicklung des bisherigen RTB-Ansatzes. Diese wird derzeit unter enger Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und in ständiger Abstimmung mit den Fachministerien entwickelt. Da jedoch bisher weder die Endfassungen der künftigen EU-Verordnungen vorliegen noch das endgültige EU-Budget des Landes feststeht, konnte dieser Prozess noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zur Vorbereitung der EU-Strukturfondsförderperiode 2014 bis 2020 wurde bereits im Januar 2012 eine „Arbeitsgruppe Programmaufstellung“ eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe tritt i. d. R. monatlich zusammen und hat sich in ihren Sitzungen am 20.03.2012, 26.04.2012, 16.07.2012, 24.09.2012, 20.12.2012, 29.04.2013, 31.05.2013 und 13.09.2013 mit dem Thema der Weiterentwicklung der RTB auseinandergesetzt. Darüber hinaus hat es eine Vielzahl weiterer Gespräche zu diesem Thema gegeben (s. o.).

Ein Beschluss zur Abschaffung der RTBs besteht nicht. Die Erkenntnis, dass es einer grundlegenden Weiterentwicklung des RTB-Ansatzes bedarf, um diesen auch in der Förderperiode 2014 bis 2020 weiterzuführen zu können, besteht jedoch schon seit längerem. So hat bereits die Vorgängerregierung Möglichkeiten zur Weiterentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf eine fonds- und ressortübergreifende Bündelung geprüft.

Zu 2:

Die EU hat für die kommende Strukturfondsförderperiode eine deutliche Konzentration der EU-Mittel auf die Förderbereiche „Innovation“, „Wettbewerbsfähigkeit von KMU“, „CO₂-Reduzierung“ und „Armutsbekämpfung“ vorgegeben.

Unter Berücksichtigung der EU-Vorgaben hat die Landesregierung für die weitere Ausarbeitung eines gebietsübergreifenden Multifondsprogramms folgende Schwerpunkte festgesetzt:

Für den EFRE:

- Innovationsförderung,
- Wettbewerbsfähigkeit von KMU,
- CO₂-Reduzierung,
- Regionale Entwicklung.

Für den ESF:

- Armutsbekämpfung und Vorbeugung,
- Sicherung des Fachkräftebedarfs,
- Gleichstellung von Frauen und Männern, Gender Mainstreaming,
- Verbesserung der Bildungschancen und
- Regionale Entwicklung.

Das EFRE-/ESF-Programm wird, unterstützt durch das derzeit in der Aufstellung befindliche ELER-Programm, Kernbestandteil der zukünftigen Regionalpolitik des Landes sein. Diese zielt darauf ab, die ökonomische, soziale und gesellschaftliche Basis in den Regionen Niedersachsen zu stärken. Themen wie Stärkung der mittelständischen Wirtschaft, Fachkräftebedarf, Jugendarbeitslosigkeit und Berufsorientierung sind dabei von zentraler Bedeutung. Der Regionalisierungsansatz der Landesregierung bietet alle Voraussetzungen, um hier zu deutlichen Fortschritten gegenüber dem Status Quo zu kommen.

Zu 3:

Die RTB laufen in ihrer bisherigen Form noch bis zum Ende der Nachlaufphase der Förderperiode 2007 bis 2013 weiter, also maximal bis in das Jahr 2015 hinein. Es kann als sicher gelten, dass die EU-Programme der Förderperiode 2014 bis 2020 bis zu diesem Zeitpunkt längst angelaufen sein werden, wodurch der Übergang von der bisherigen kommunalorientierten Förderung (alter RTB-Ansatz) zur künftigen kommunalorientierten Förderung weitgehend bruchlos erfolgen sollte. Das zukünftige, derzeit noch in der Entwicklung befindliche Modell der kommunalorientierten Förderung wird auch für Südniedersachsen den Rahmen darstellen und die Umsetzung des Südniedersachsenprogramms unterstützen.

60. Anfraag van de Aförndten Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Björn Försterling, Christian Dürr, Hillgriet Eilers und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Gliekgültigkeit van de Nedersassisch Landesregeren tegenöver Regionalspraken or Minnerheidspraken?

Regionalspraken sünd van de grötst Belang för regionaal Tradition un Egenständigkeit. In Nedersassen to'n Bispill is dat Nederdütsch of Plattdütsch, dat een essentiellen Bestanddeel van de nedersassisch Kultur bildt.

Daarüm is dat Erhollen van disse Spraak för de kulturell Landskap un dat Leven in Nedersassen unbedingt nötig. Besünners in een globaliseerten Welt deit disse Deel van uns Kultur Identität un Vertroen stiften.

Un wat noch van Belang is: na spraakpsychologisch Erkennis deit froh Mehrspraakigkeit - besünners de van authentisch snackt Spraken - de allgemeen Begavung örnlik vöranbringen.

In de Koalitionsverdrag van SPD un Bündnis 90/De Grönen word nix över Regionalspraken seggt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wo begründt de Landesregeren, dat wie keen Aktivitäten bi Regionalspraken wornehmen künnt un dat van dit Rebett nix in de Koalitionsverdrag steiht?
2. Wo will de Landesregeren verhinnern, dat de Sprachgebruuk massiv torüggeiht?
3. Plaant de Landesregeren, ofwoll to dit Thema nix in de Koalitionsverdrag steiht, Projekten of anner Vorhebben up dat Rebett Regionalspraken, un wenn de Landesregeren, ofwoll to dit Thema nix in de Koalitionsverdrag steiht, Vorhebben plaant, wennehr schöölt de ümsett werden un well is bedeelegt?

60. Anfrage der Abgeordneten Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Björn Försterling, Christian Dürr, Hillgriet Eilers und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Gleichgültigkeit der Niedersächsischen Landesregierung gegenüber Regional- oder Minderheitensprachen?

Regionalsprachen sind ein wichtiger und bedeutender Ausdruck regionaler Tradition und Besonderheit. In Niedersachsen ist es zum Beispiel das Niederdeutsche oder Plattdeutsche, das einen essentiellen Bestandteil der niedersächsischen Kultur bildet.

Der Erhalt dieser Sprache ist für die kulturelle Landschaft und das Leben in Niedersachsen unerlässlich. Insbesondere in einer globalisierten Welt stiftet dieser Teil der Kultur Identität und Vertrauen.

Darüber hinaus fördert nach sprachpsychologischer Erkenntnis frühe Mehrsprachigkeit, insbesondere die von authentisch gesprochenen Sprachen, die allgemeine Intelligenzentwicklung erheblich.

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen werden keine Äußerungen zu Regionalsprachen gemacht.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung ihre nicht wahrnehmbaren Aktivitäten bei Regionalsprachen und die Nichterwähnung dieses Bereichs im Koalitionsvertrag?
2. Wie will die Landesregierung den massiven Rückgang des Sprachgebrauchs verhindern?

- 3 Plant die Landesregierung trotz Lücke zu diesem Thema im Koalitionsvertrag Projekte bzw. anderweitige Vorhaben im Bereich der Regionalsprachen und, wenn die Landesregierung trotz der Lücke im Koalitionsvertrag zu diesem Thema Vorhaben plant, wann sollen diese umgesetzt werden und wer ist beteiligt?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass es auch künftig im kulturellen Interesse Niedersachsens liegt, den Erhalt und die Pflege der Regional- und Minderheitensprachen, Niederdeutsch und Saterfriesisch, zu unterstützen. Sie fördert auch zukünftig gemeinsam mit Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein das Institut für Niederdeutsche Sprache. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) hat die Verstetigung und Ausstattung der Niederdeutsch-Professur von Professor Dr. Jörg Peters an der Universität Oldenburg erreicht. Auch als Teil der regionalen Kulturförderung bleibt die Unterstützung niederdeutscher bzw. saterfriesischer Projekte ein wichtiger Förderstrang, der auch in den künftigen Zielvereinbarungen Bestand haben wird. Unabhängig davon werden weiterhin größere Projekte direkt über das MWK förderbar sein, wenn sie von landesweiter Bedeutung sind.

Der plattdeutsche Band-Wettbewerb wird in 2013 erneut vom MWK gefördert und von der Ministerin für Wissenschaft und Kultur am 23. November 2013 in Oldenburg eröffnet. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und MWK prüft zurzeit gemeinsam mit dem Seelter Buund und der Gemeinde Saterland, welche Fördermöglichkeiten und Realisierung von Projektanträgen im Bereich der Minderheitensprache Saterfriesisch für 2014 bestehen.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1 und 3:

Der Koalitionsvertrag - hier im Bereich des Themenfeldes Kultur - benennt in erster Linie neue Schwerpunktsetzungen der rot-grünen Landesregierung. Dies bedeutet aber im Umkehrschluss nicht, dass die Themenfelder, die nicht explizit benannt sind, nunmehr ausgeklammert sind oder nicht mehr gefördert werden.

Zu 2:

Die Landesregierung hat vielfältige Maßnahmen ergriffen, um die Bedeutung der Sprachen für die kulturelle Identität Niedersachsens ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, z. B. in den Schulen, in den Medien und im Kulturbereich. So werden gemeinsam mit Schulen, der Universität Oldenburg, Landschaften und anderen Kulturträgern Programme und Projekte initiiert, die das Interesse an den Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch wecken oder erhalten. Hier sind insbesondere unsere Schulen gefordert. Wichtigste Grundlage für Sprachbegegnung und Spracherwerb in den Schulen ist der am 1. August 2011 in Kraft getretene Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“. Auf der Grundlage des Erlasses findet Immersionsunterricht nicht nur in Ostfriesland oder im Saterland statt, sondern auch in anderen Regionen des Landes.

Die Sprachbegegnung mit Niederdeutsch ist für alle Schulen und Schulformen des Primar- und Sekundarbereichs I verbindlich in den Lehrplänen des Faches Deutsch vorgeschrieben. Im Studienseminar für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Cuxhaven wird kontinuierlich die Zusatzqualifikation „Die Regionalsprache Niederdeutsch in der Schule“ für angehende Lehrkräfte angeboten. Zudem werden in Niedersachsen Fortbildungskurse zu Niederdeutsch auf der Grundlage der Kerncurricula durchgeführt. Sie richten sich insbesondere an Lehrkräfte in Grundschulen, die keine oder nur geringe Kenntnisse des Niederdeutschen besitzen. Durch den genannten Erlass ist den Schulen die Möglichkeit eröffnet worden, den Spracherwerb im Pflichtunterricht anzubieten. Um auf die bereits vor der Einschulung erworbenen Sprachkompetenzen aufzubauen und diese weiterzuführen, kann eine Grundschule in ausgewählten Fächern der Pflichtstundentafel mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Mathematik und der Fremdsprachen Unterricht in der Regional- oder der Minderheitensprache erteilen. Dies gilt entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler, die die Sprache erstmalig erwerben wollen. Die Regelungen für die Grundschule gelten im Grundsatz auch für die Schulformen des Sekundarbereichs I und können dort zusätzlich im Wahlpflichtunterricht bzw. in Wahlpflichtfächern (mit Ausnahme der Fremdsprachen) Anwendung finden.

Das Land Niedersachsen hat für Beratung und Unterstützung der Schulen derzeit ein Stundenkontingent von 265 Stunden zur Verfügung gestellt. Dies hat zum einen dazu geführt, dass dieses Jahr

erstmals der Titel „Plattdeutsche bzw. Saterfriesische Schule“ an Schulen vergeben wird, die sich den Spracherwerb der Schülerinnen und Schüler auf die Fahnen geschrieben haben, zum anderen steht seit diesem Schuljahr erstmals seit vielen Jahren auch wieder eine landesweite und flächen-deckende Beratung zur Verfügung.

Insbesondere über die Beraterinnen und Berater konnte in den letzten Monaten die Zusammenar-beit mit außerschulischen Institutionen wie den Landschaften und Landschaftsverbänden und den Sparkassen z. B. bei den plattdeutschen Lesewettbewerben intensiviert werden.

61. Abgeordnete Dr. Stephan Siemer, Reinhold Hilbers, Karl-Heinz Bley (CDU)

Wie weit sind die Planungen zur Einrichtung einer Beratungsstelle für Werkvertragsarbeiter in Nieder-sachsen?

Im Rahmen der Debatte um den Einsatz sogenannter Werkverträge sowie die Schaffung einheitlicher Wohn-standards und Kontrollmöglichkeiten für die Aufsichtsbehörden wurde in der Vergangenheit der Vorschlag dis-kutiert, Beratungsstellen für Werkvertragsarbeitnehmer in Niedersachsen einzurichten. Die Landesregierung hat im Juli 2013 die Einrichtung einer Beratungsstelle für ausländische Arbeitnehmer in Oldenburg beschlossen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien erfolgen die Konzeption und Ausschreibung der mobilen Beratungsstelle mit Sitz in Oldenburg?
2. Wer hat vor dem Hintergrund welcher Auswahlkriterien den Zuschlag für den Betrieb der Beratungsstelle erhalten?
3. Mit welchen Mitteln fördert das Land Niedersachsen die mobile Beratungsstelle?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die in der Anfrage genannte Beratungsstelle für mobile Beschäftigte im Raum Weser-Ems mit Standort in Oldenburg wird aller Voraussicht nach im Oktober 2013 die Arbeit aufnehmen.

Ihr Träger ist die Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen Nord gGmbH in Olden-burg, die im August dieses Jahres einen Antrag auf Förderung einer solchen Beratungsstelle ge-stellt hatte.

Diesem Antrag ist mit Zuwendungsbescheid der NBank vom 06.09.2013 entsprochen worden.

Die Förderung erfolgt, weil der Niedersächsische Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr be-schlossen hat, auch auf diesem Weg etwas gegen die offenkundig in vielen Fällen prekäre, nach sozialstaatlichen Maßstäben unzumutbare, zum Teil sogar menschenunwürdige Beschäftigung und Behandlung vorrangig osteuropäischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in niedersächsischen Unternehmen verschiedenster Branchen zu unternehmen.

Die Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN verfügt über langjährige Erfahrungen mit entspre-chenden Beratungsprojekten und kann deshalb eine reibungslose und erfolgreiche Umsetzung der Aufgaben sicherstellen.

Der Standort der Beratungsstelle in Oldenburg ist dabei auf das bekannt gewordene Ausmaß des Missbrauchs von Werkverträgen in der vor allem im Oldenburger Münsterland angesiedelten nie-dersächsischen Schlacht- und Zerlegebranche zurückzuführen. Der dort entstandene Problem-druck - insbesondere nachdem die Gespräche zwischen der Landesregierung und Vertretern der genannten Branchen gescheitert waren - hat ein Handeln des Landes für die vielen tausend fak-tisch rechtlosen und vielfach hilflosen Menschen notwendig gemacht.

Die dargestellte Problematik betrifft wie angedeutet aber nicht nur Arbeitsmigrantinnen und Ar-beitsmigranten in der westniedersächsischen Schlacht- und Zerlegebranche.

Misstände und ausbeuterische Arbeitsbedingungen sind nach vorhandenen Informationen auch in Unternehmen unterschiedlicher anderer Branchen (z. B. Bau, Gastronomie, Landwirtschaft) in den östlichen niedersächsischen Regionen anzutreffen.

Es ist deshalb beabsichtigt, als zweiten Schritt auf dem Weg zu einem niedersächsischen Beratungsnetzwerk eine weitere ebenfalls von der Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN getragene Beratungsstelle in Hannover einzurichten.

Der entsprechende Antrag auf Projektförderung ist eingegangen und wird derzeit von der NBank geprüft.

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen wird sich die Region Hannover an der Finanzierung der Einrichtung beteiligen.

Nach den bestehenden Planungen soll die Beratungsstelle Hannover ihre Arbeit Anfang November 2013 aufnehmen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Einrichtung der Beratungsstelle in Oldenburg erfolgt durch die Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen Nord gGmbH und wird vom Land gefördert. Sie ist nicht das Ergebnis einer Ausschreibung. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Als konzeptionelle Grundanforderungen an die Beratungsstellen sind zu nennen:

- Sie muss sprachkompetente Anlaufstelle für die betroffenen ausländischen Beschäftigten sein, die unter Nutzung eines möglichst breiten Netzwerks mit Kooperationspartnern erste notwendige Informationen über Rechte und bestehende Handlungsmöglichkeiten gibt sowie Kontakte vermittelt, z. B. zu Behörden, Anwälten, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Gewerkschaften etc.
- Sie muss Präventionsarbeit/Aufklärungsarbeit schon vor Aufnahme der Tätigkeit in Niedersachsen leisten (z. B. über das Internet und über Kontakte zu den bestehenden unterschiedlichen ausländischen Gruppierungen, in denen sich die einzelnen Betroffenen bewegen).
- Sie soll anders nicht erzielbare systematische Informationen über die Arbeitssituation im Bereich temporärer Arbeitsmigration erlangen, die die Landesregierung für Entscheidungen über gegebenenfalls weitere notwendige Schritte zur Bekämpfung prekärer oder sogar ausbeuterischer Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigt.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen und die Ausführungen zu Frage 1.

Zu 3:

Die Beratungsstelle für mobile Beschäftigte im Raum Weser-Ems, Standort Oldenburg wird mit Mitteln des Landes aus dem Titel „Arbeitsförderung - Ausbildung, Arbeit und Qualifizierung, Verbesserung der Qualität der Arbeit sowie Modellprojekte der Arbeitsmarktpolitik“ gefördert.

62. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Lässt Niedersachsen GRW-Mittel des Bundes verfallen?

Für 2014 werden die Mittel aus dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ neu festgelegt. Der Bund erstattet 50 % der Ausgaben (Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikel 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes). Mit der GRW-Förderung sollen strukturschwache Regionen im GRW-Gebiet u. a. ausgleichs- und wachstumsorientiert durch investive Maßnahmen im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung von Unternehmen sowie wirtschaftsnahe und touristische Infrastruktur gefördert werden.

Im Haushaltsplanentwurf 2014 der Landesregierung sind für 2014 Ausgaben in Höhe von insgesamt 38,958 Millionen Euro für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie Einnahmen vom Bund in Höhe von 19,479 Millionen Euro im Einzelplan 08 etatisiert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Mittel können von Niedersachsen vom Bund im Rahmen der GRW-Förderung für 2014 abgerufen werden?

2. Hat Niedersachsen die Mittel für 2014 und in den Folgejahren vollständig abgerufen und gegenfinanziert?
3. Wenn nein, warum nicht?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hauptziel der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist die Schaffung bzw. Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen. Um dieses Ziel möglichst effizient zu erreichen, gewährt die Gemeinschaftsaufgabe direkte Zuschüsse zu den Investitionskosten privater Unternehmen sowie zu kommunalen wirtschaftsnahen und touristischen Infrastrukturmaßnahmen. Ferner ist die Förderung nichtinvestiver Vorhaben zugunsten von KMU und zur Stärkung endogener Wachstumspotenziale möglich.

Im Bundeshaushalt sind jeweils die Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen des Bundes vorgesehen. Darüber hinaus können die Rückflüsse nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz) erneut den Ländern für neue Bewilligungen zugewiesen werden. Die Länder stellen ihrerseits Landesmittel in gleicher Höhe zur Finanzierung bereit.

Der Haushaltsplan des Landes Niedersachsen enthält bei Kapitel 08 02 Titelgruppe 67 die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Barmittel zur Leistung von Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen, in deren Höhe Bewilligungen zulasten der nächsten Jahre eingegangen werden können. Im Haushaltsplanentwurf 2014 wurde der im Jahr 2012 von der alten Landesregierung bis 2016 beschlossene Mipla-Ansatz bis 2017 fortgeschrieben. Eine Mittelkürzung durch die neue Landesregierung ist nicht erfolgt.

Nach welchem Schlüssel die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt, legt der GRW-Koordinierungsausschuss fest. Diesem gehören der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 16 Bundesländer an.

Für die Jahre 2007 bis 2013 hat der Koordinierungsausschuss am 20.02.2006 beschlossen, die bereitgestellten Verpflichtungsermächtigungen und Barmittel zu 6/7 auf die neuen Bundesländer und Berlin und zu 1/7 auf die alten Bundesländer zu verteilen. Die weitere Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Bundesländer erfolgt nach im Vorfeld abgestimmten Schlüssel. Die Mittelquoten sind im GRW-Koordinierungsrahmen dargestellt.

Für den Zeitraum 2014 bis 2020 wird es einen neuen GRW-Koordinierungsrahmen geben, der zurzeit mit der EU-Kommission abgestimmt wird. Die alten Förderregeln werden auf Antrag Deutschlands bei der EU-Kommission noch bis zum 30.06.2014 fortgelten. Erst danach tritt der neue Koordinierungsrahmen in Kraft.

Die Bestimmung der Mittelquote wird voraussichtlich nicht mehr getrennt nach neuen Bundesländern einschließlich Berlin einerseits und alten Bundesländern andererseits, sondern auf Grundlage der regionalen Strukturschwäche erfolgen. Der Entwurf eines Schlüssels für die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Bundesländer liegt vor und ist in der Sitzung des Koordinierungsausschusses am 24.09.2013 beschlossen worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach dem Beschluss des GRW-Koordinierungsausschusses auf der Sitzung am 24.09.2013 zur GRW-Mittelverteilung in den Jahren 2014 bis 2020 erhält Niedersachsen 3,46 % der Bundesmittel der GRW, deren Kofinanzierung in gleicher Höhe sicherzustellen ist.

Ursprünglich sollte Niedersachsen jährlich rund 37 Mio. Euro der GRW-Bundesmittel erhalten, was einen Anteil von 6,55 % ausgemacht hätte (Stand: 306. Sitzung des GRW-Unterausschusses am 13.05.2013). Angesichts der Schuldenbremse wurde jedoch entschieden, auf eine Mehrforderung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Haushaltsplanentwurf 2014 zu verzichten und den von der früheren Landesregierung am 24.07.2012 für die Jahre 2012 bis 2016 beschlossenen Mipla-Ansatz bis 2017 fortzuschreiben.

Für das Jahr 2014 ist beabsichtigt, die Verteilung der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen auf die einzelnen Länder wie folgt festzulegen:

50 Prozent der Verpflichtungsermächtigung des Haushaltsjahres 2014 nach der Quotenregelung des alten Koordinierungsrahmens und

50 Prozent der Verpflichtungsermächtigung des Haushaltsjahres 2014 nach der Quotenregelung des neuen Koordinierungsrahmens.

Der Bundeshaushaltsplanentwurf 2014 sieht für die GRW Barmittel in Höhe von rund 569 Mio. Euro vor. Hiervon sind 7 Mio. Euro für voraussichtliche Bürgschaftsausfälle vorgesehen. Unter Zugrundelegung des vorgenannten Schlüssels von 3,46 % ergeben sich auf Niedersachsen entfallende Bundesmittel in Höhe von 19,45 Mio. Euro.

Barmittel werden grundsätzlich nur in Höhe der in den Vorjahren belegten Verpflichtungsermächtigungen zugewiesen. Unter der Voraussetzung, dass die vom Bund in diesem Jahr für 2014 bereitgestellten Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Herbststeinplanung 2013 in voller Höhe gebunden werden können, erhält Niedersachsen im kommenden Jahr vom Bund Barmittel in Höhe von rund 18,8 Mio. Euro. Darüber hinaus können im laufenden Haushaltsjahr nicht benötigte Ausgabemittel (insbesondere Rückflüsse) anderen Ländern zugewiesen werden. Hinzu kommen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rund 22,1 Mio. Euro.

Zu 2:

Die Barmittel für das Jahr 2014 und die Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2015 bis 2017 können aus haushaltsrechtlichen Gründen erst in 2014 in Anspruch genommen werden.

Der Barmittelansatz ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits weitestgehend durch Förderzusagen aus Vorjahren gebunden.

Die vom Bund für 2014 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen können nach den Vorgaben des vorliegenden Haushaltsplanentwurfes nicht in vollem Umfang belegt werden.

Zu 3:

Bund und Länder tragen die Ausgaben im Rahmen der GRW je zur Hälfte.

Die vom Bund in 2014 bereitgestellten Barmittel (vgl. Ausführungen unter 1.) wurden durch Förderzusagen in den Vorjahren gebunden und werden entsprechend gegenfinanziert.

Die vom Bund für 2014 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2015 bis 2017 von rund 22,1 Mio. Euro können nur in Höhe von 18,4 Mio. Euro in Anspruch genommen werden, da der Haushaltsplanentwurf 2014 des Landes Niedersachsen nur Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 36,8 Mio. Euro vorsieht. Dies steht in der Kontinuität der Planung der alten Landesregierung.

Bewilligungsstatus und Auszahlungsstatus des Innovations- Inkubators der Leuphana Universität Lüneburg

Stand 16.09.2013

Maßnahmebereich	Teilmaßnahme	bewilligte Gesamtausgaben	EFRE-Zuwendung (74.3%)	davon ausgezahlt	ausgezahlt in %
1. Maßnahmen zur Erhöhung der regionalen Forschungskraft	1.1 Kompetenz tandems	30.271.076,00 €	22.491.409,00 €	7.168.614,00 €	31,87%
	1.2 Vorbereitende und koordinierende Maßnahmen Kompetenz tandems	1.954.000,00 €	1.451.822,00 €	829.496,29 €	57,13%
	1.3 Verbund- und Entwicklungsprojekte	6.100.919,80 €	4.532.983,00 €	1.873.065,00 €	41,30%
	1.4 Weiterentwicklung der Leuphana Graduate School	5.702.992,85 €	3.662.551,06 €	1.339.502,95 €	36,57%
	1.5 Case Studies der Leuphana Graduate School und Leuphana Professional School	1.255.496,83 €	780.519,14 €	633.597,90 €	81,18%
	1.6 Regionale Vernetzung	2.003.670,06 €	1.488.726,85 €	563.783,84 €	37,87%
	Summe Maßnahmebereich 1	47.288.155,54 €	34.408.011,05 €	12.408.059,98 €	36,10%
	2. Maßnahmen für mehr Arbeitsplätze in wissensintensiven Dienstleistungsbranchen	2.1 Existenzgründungsprojekte	2.298.894,00 €	1.708.078,00 €	521.596,00 €
2.2 Transfer- und Innovationsassistenten		2.329.000,00 €	1.730.447,00 €	933.331,43 €	53,94%
2.3 E-Learning Content Leuphana Professional School		989.000,00 €	734.827,00 €	483.512,39 €	65,80%
2.5 Projekte mit der Kreativitätswirtschaft		1.956.818,71 €	1.453.916,30 €	660.320,20 €	45,42%
Summe Maßnahmebereich 2		7.573.712,71 €	5.627.268,30 €	2.598.760,02 €	46,20%
3. Maßnahmen für zukunftsweisende Aus- und Weiterbildungsangebote		3.1 Leuphana College	4.740.459,06 €	3.522.161,08 €	860.060,11 €
	3.2 Implementierung eines Leuphana Weiterbildungsmodells	1.731.526,53 €	1.286.524,21 €	715.997,12 €	55,65%
	Summe Maßnahmebereich 3	6.471.985,59 €	4.808.685,29 €	1.576.057,23 €	32,77%
4. Projektmanagement des Innovations-Inkubators Lüneburg	4.1 Projektabwicklung und -administration	3.454.000,00 €	2.566.322,00 €	1.144.421,50 €	44,59%
	Summe Maßnahmebereich 4	3.454.000,00 €	2.566.322,00 €	1.144.421,50 €	44,59%
5. Infrastrukturinvestitionen für den Innovations-Inkubator Lüneburg	5.1 IKT-Infrastruktur - Regionale Wissensdaten-bank/-plattform	2.472.699,23 €	1.837.215,53 €	677.250,37 €	36,86%
	5.2 Bau- und Forschungsinfrastruktur	13.995.600,00 €	10.398.730,80 €	0,00 €	0,00%
	Summe Maßnahmebereich 5	16.468.299,23 €	12.235.946,33 €	677.250,37 €	5,53%
Gesamtsumme Innovations-Inkubator		81.256.154,20 €	59.646.234,93 €	18.404.550,93 €	30,85%

Übersicht Projekte des Innovations-Inkubators Lüneburg



Anlage 2

Ifd. Nr.	ABAKUS-Nr.	Teilmaßnahme	Projektname	beantragte/zwf. Gesamtausgaben	(beantragte) EFRE-Zuwendung	Mittelanforderungen	
						ausgezahlt	ausgezahlt in %
1	80137125	1.3 Verbund- und Entwicklungsprojekte	Potentiale entdecken – Wertschöpfung ermöglichen – Zukunft sichern. Eine Regionale Wissenslandkarte als Instrument zur Gestaltung nachhaltiger Entwicklung im ländlichen Raum („Regionale Wissenslandkarte“)	191.984,86 €	142.644,75 €	noch nicht möglich	
2	80124782	1.1 Kompetenz tandems	Gesund im Beruf (ehem. Return to Work)	2.816.800,05 €	2.092.882,43 €	noch nicht möglich	
3	80113031	2.3 E-Learning Content Leuphana	E-Learning Content Leuphana Professional School	989.000,00 €	734.827,00 €	483.512,39 €	65,80%
4	80115056	2.1 Existenzgründungsprojekte	Existenzgründungsprojekte Module A und B	778.973,22 €	578.777,10 €	335.659,52 €	57,99%
5	80116302	1.2 Vorbereitende und koordinierende Maßnahmen	Vorbereitende und koordinierende Maßnahmen Kompetenz tandems	1.954.000,00 €	1.451.822,00 €	829.496,29 €	57,13%
6	80116937	4.1 Projektentwicklung und -administration	Projektentwicklung und -administration	3.454.000,00 €	2.566.322,00 €	1.144.421,50 €	44,59%
7	80117208	2.2 Transfer- und Innovationsassistenten	Transfer- und Innovationsassistenten, Modul A & B	2.329.000,00 €	1.730.447,00 €	933.331,43 €	53,94%
8	80118163	1.5 Case Studies der Leuphana	Case Studies der Leuphana Graduate School und Leuphana Professional School	1.255.496,83 €	780.519,14 €	633.597,90 €	81,18%
9	80118164	1.4 Weiterentwicklung der Leuphana	Leuphana Graduate School	5.702.992,85 €	3.662.551,06 €	1.339.502,95 €	36,57%
10	80118165	1.3 Verbund- und Entwicklungsprojekte	Verbund- und Entwicklungsprojekte KMU: Modul B, Innovations- und Transferverbünde	3.217.347,47 €	2.390.489,17 €	763.192,54 €	31,93%
11	80118166	1.3 Verbund- und Entwicklungsprojekte	Verbund- und Entwicklungsprojekte KMU: Modul A, Forschungsnetz	386.979,58 €	287.525,83 €	145.976,21 €	50,77%
12	80118216	1.1 Kompetenz tandems	Moving Image Lab (MIL): Entwicklung und Erforschung von Bewegtbild-Formaten (ehem. Fernsehen 2.0)	4.216.154,05 €	3.132.602,46 €	2.075.543,62 €	66,26%
13	80118217	1.1 Kompetenz tandems	Vernetzte Versorgung - Grundlagen und Evaluierung der integrierten Versorgung psychisch erkrankter Menschen	5.068.939,60 €	3.766.222,12 €	1.207.744,12 €	32,07%
14	80118287	5.1 IKT-Infrastruktur - Regionale	IKT-Infrastruktur - Regionale Wissensdatenbank/-plattform	2.472.699,23 €	1.837.215,53 €	677.250,37 €	36,86%
15	80118289	1.6 Regionale Vernetzung	Regionale Vernetzung	2.003.670,06 €	1.488.726,85 €	563.783,84 €	37,87%
16	80118290	2.1 Existenzgründungsprojekte	Modul C Gründungswettbewerb	1.519.921,54 €	1.129.301,70 €	185.936,66 €	16,46%
17	80118291	3.1 Leuphana College	Leuphana College	4.740.459,06 €	3.522.161,08 €	860.060,11 €	24,42%
18	80119194	2.5 Projekte mit der Kreativitätswirtschaft	Projekte mit der Kreativitätswirtschaft	1.956.818,71 €	1.453.916,30 €	660.320,20 €	45,42%
19	80119342	3.2 Implementierung eines Leuphana	Implementierung eines Leuphana Weiterbildungsmodells	1.731.526,53 €	1.286.524,21 €	715.997,12 €	55,65%
20	80119998	1.1 Kompetenz tandems	Plattform für nachhaltige Biokerosinproduktion	2.627.595,44 €	1.952.303,41 €	978.339,90 €	50,11%
21	80119999	1.1 Kompetenz tandems	GET.ON - Gesundheits Training, Online (ehem. Internetbasierte Interventionen als innovatives Instrument zur nachhaltigen Reduktion gesundheitsschädlichen Verhaltens)	2.558.203,83 €	1.900.745,45 €	637.985,98 €	33,57%
22	80121908	1.3 Verbund- und Entwicklungsprojekte	"Einfach gute Pflege finden"	189.709,86 €	140.954,43 €	126.858,99 €	90,00%
23	80122998	5.2 Bau- und Forschungsinfrastruktur	Bau- und Forschungsinfrastruktur	13.995.600,00 €	10.398.730,80 €	- €	0,00%
24	80124602	1.3 Verbund- und Entwicklungsprojekte	SEM-A2: SEM Account Aggregation – ein Verfahren zur Optimierung der Suchmaschinenwerbung in KMU	180.775,54 €	134.316,23 €	114.386,05 €	85,16%
25	80124607	1.3 Verbund- und Entwicklungsprojekte	Entwicklung von Verfahren zur Quantifizierung und Bewertung von NSO-Heterocyclen in Umweltproben	197.996,76 €	147.111,59 €	114.457,30 €	77,80%
26	80124726	1.1 Kompetenz tandems	Management-Modelle in der integrierten Versorgung - neue Ansätze für chronische Erkrankungen (ehem. Vernetzte Versorgung II)	2.046.889,13 €	1.520.838,62 €	732.629,76 €	48,17%

27	80124780	1.1 Kompetenz tandems	Thermische Batterie	2.131.009,02 €	1.583.339,70 €	532.741,90 €	33,65%
28	80128450	1.1 Kompetenz tandems	Art and Civic Media (ACM): Kunst und Medien der Zivilgesellschaft (ehem. Segmented Media Offerings...)	2.734.673,46 €	2.031.862,38 €	316.185,71 €	15,56%
29	80128453	1.1 Kompetenz tandems	EnERgiON - Erzeugung, Speicherung und Vermarktung von Erneuerbarer Energie in der Region Nord	1.583.574,73 €	1.176.596,02 €	230.514,27 €	19,59%
30	80130952	1.1 Kompetenz tandems	Hybrid Publishing: Wissenschaftliche Kommunikation im digitalen Zeitalter	3.362.041,13 €	2.497.996,56 €	262.693,33 €	10,52%
31	80130955	1.1 Kompetenz tandems	Grundversorgung 2.0	3.442.112,23 €	2.557.489,39 €	194.236,23 €	7,59%
32	80131290	1.3 Verbund- und Entwicklungsp	Betriebliche Großtagespflege	184.335,79 €	136.961,49 €	- €	0,00%
33	80131291	1.3 Verbund- und Entwicklungsp	Landwirtschaftliche Biogas-Direktvermarktung	184.335,79 €	136.961,49 €	- €	0,00%
34	80132413	1.3 Verbund- und Entwicklungsp	One Lüneburg - Entwicklung eines nachhaltigen Quartiers in der Hansestadt Lüneburg	186.544,91 €	138.602,87 €	- €	0,00%
35	80133582	1.3 Verbund- und Entwicklungsp	Aktivierte Pflanzenkohle aus Elbauen - neue Wertschöpfungen durch die Entwicklung einer neuen Stoffstromstrategie für das Auengrünland der Elbe	186.514,91 €	138.580,58 €	- €	0,00%
36	80133585	1.3 Verbund- und Entwicklungsp	Nutzung von Chemieinformatikmodellen zur Entwicklung und Optimierung chemischer Produkte	184.335,79 €	136.961,49 €	- €	0,00%
37	80134824	1.3 Verbund- und Entwicklungsp	Nachhaltige Beschaffung in Städten und Gemeinden - Herausforderungen und Gestaltungsoptionen für KMU, Verwaltung und Kammern	95.609,98 €	71.038,22 €	- €	0,00%
38	80135953	1.1 Kompetenz tandems	HeaLinGo - Research Centre for Health and Language Integrated Gaming Online	499.883,72 €	371.413,60 €	- €	0,00%
39	80113033	1.3 Verbund- und Entwicklungsp	Operations Excellence für kleine und mittlere Unternehmen	170.677,66 €	126.813,51 €	126.813,51 €	100,00%
40	80114591	1.3 Verbund- und Entwicklungsp	Programmentwicklung für den Aufbau eines Fahrsimulationszentrums	181.989,80 €	135.218,42 €	102.175,66 €	75,56%
41	80114629	1.3 Verbund- und Entwicklungsp	FeQuan - Sensorsystem zur Früherkennung von Verockerungstendenzen	183.801,06 €	136.564,19 €	136.564,19 €	100,00%
42	80114636	1.3 Verbund- und Entwicklungsp	Wirtschaften in Netzen	186.426,81 €	138.515,12 €	121.843,19 €	87,96%
43	80121918	1.3 Verbund- und Entwicklungsp	Schlüsselfaktor Ressourceneffizienz - ein Prüfsystem ...	183.538,12 €	136.368,82 €	120.798,19 €	88,58%
44	80121913	1.3 Verbund- und Entwicklungsp	Evidenz-basiertes Management für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMUs) des Konvergenzgebietes Lüneburg	183.180,41 €	136.103,04 €	entfällt	
45	80124757	1.1 Kompetenz tandems	Ambulante Reha-Kette	2.178.271,22 €	1.618.455,52 €	entfällt	
46	80128871	1.3 Verbund- und Entwicklungsp	Motivationscoach - ein motivationspsychologisches Assistenzsystem zur Gesundheitsförderung	184.335,79 €	136.961,49 €	entfällt	
47	80128873	1.3 Verbund- und Entwicklungsp	One Lüneburg - Entwicklung eines nachhaltigen Quartiers in der Hansestadt Lüneburg	186.544,91 €	138.602,87 €	entfällt	
48	80134825	1.3 Verbund- und Entwicklungsp	Risikosteuerung durch Stresstestszenarien in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	190.455,05 €	141.508,10 €	entfällt	
49	80137124	1.3 Verbund- und Entwicklungsp	Entwicklung einer intelligenten Regelung für Hubmagneten als Aktuatoren und Sensoren	194.163,99 €	144.263,84 €	entfällt	
				87.381.890,48 €	64.197.656,97 €	18.404.550,93 €	30,86%

Stand: 16.09.2013

Farblegende

	Antrag eingegangen
	Antrag steht vor Bewilligung
	Antrag bewilligt
	VN liegt vor/geprüft
	Antrag abgelehnt/zurückgezogen

ff. Ausgaben	Zuwendung
3.008.784,91 €	2.235.527,18 €
81.256.154,20 €	59.646.234,93 €
84.264.939,11 €	61.881.762,11 €
Ansatz Großprojekt	63.647.241,00 €
davon beantragt	61.881.762,11 €
davon bewilligt	59.646.234,93 €
63,4%	